

# Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberrechtsanwalt a. D., Professor,	DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,	DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,	DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,	DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,	D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,	DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichts- rat,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,	DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Ober- landesgerichtspräsident,	DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichs- finanzministerium, Professor,	DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,	D. DR. RUD. SCHWANDER, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rat,	DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,	EUGEN SCHIFFER Reichsjustizminister a. D. Wirkl. Geh. Rat, DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 455 61 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützw 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

## Kriminalpolitische Rückschritte im Strafgesetzentwurf.

Von Professor Dr. Kohlrausch, Berlin.

Die Reichstagsvorlage des Strafgesetzentwurfs bringt Rückschritte von beträchtlichem Ausmaß. Der eine wird sie bedauern, der andere sich darüber freuen. Aber über die Tatsache kann kein Zweifel sein: Die Linie der Reform ist rückläufig!

Nur von einigen kriminalpolitischen Bestimmungen soll hier kurz die Rede sein, nicht von der juristischen Formung der Tatbestände. Unter Kriminalpolitik verstehe ich dabei, wie üblich, diejenige staatliche Tätigkeit, die auf eine zweckmäßige Bekämpfung des Verbrechens gerichtet ist; die das Verbrechen nicht nur als einen Rechtsbegriff auffaßt, den es zu konstruieren, sondern als eine im Leben des einzelnen wie der Gesellschaft höchst reale Tatsache, die es zu verstehen gilt. Und zwar zu verstehen, um auf sie einzuwirken mit dem psychologischen Mittel der „Strafe“, deren Aufgabe es ist, den asozialen Rechtsbrecher zu resozialisieren; nicht aber irgendwelchen metaphysischen Vergeltungsbedürfnissen Genüge zu tun, was sich, wenn die menschliche Gesellschaft es tun zu müssen glaubt, immer etwas pharisäisch ausnimmt, und wobei nur allzu oft hinter großen Worten entweder bloß halb zu Ende gedachte Gedanken oder aber oft recht primitive Instinkte stecken.

Aus den scheinbar rein dogmatischen Bestimmungen muß da das Irrtumsproblem herausgegriffen werden. Es enthält nicht nur Stoff für Dissertationen, sondern auch Kriminalpolitik! Der Satz: „Keine Strafe ohne Schuld!“ muß ja einen Sinn haben. Er soll hier weder für Ethik noch für Aesthetik untersucht werden. Für das heutige staatliche Strafrecht geht er dahin, daß nur dann das spezifische Mittel der „Strafe“ am Platze ist, wenn die Tat nicht

bloß eine psychologisch zufällige Äußerung des Täters darstellt, sondern wenn sie seine Einstellung zum Recht, zu den Anforderungen der Umwelt charakteristisch zum Ausdruck bringt. Die Strafe ist folglich nicht am Platze, wenn der Täter die Beziehung seines Tuns zu diesen Anforderungen gar nicht sehen konnte. Das geltende Recht hat da, als Ueberbleibsel tieferer Regeln einzelner Partikularstrafgesetzbücher, bekanntlich nur den § 59 StrGB., auf dessen dürrem Boden eine dürre Scholastik ihre Papierblüten trieb, deren edelste das Dogma vom „außerstrafrechtlichen Rechtsirrtum“ ist. Die Entwürfe 1909 bis 1919 hatten lehrbuchartige Schuldefinitionen vorgeschlagen. Der Verfasser des Entw. 1925 aber hatte eingesehen, daß hier nur eine allgemeine Direktive an den Richter hilft: der Täter müsse die Möglichkeit gehabt haben, das Unrecht seiner Tat einzusehen. Nun bringt uns der Entw. 1927 wieder das ganze Gestrüpp der „herrschenden“ Lehre. Die „Begründung“ zählt nicht weniger als fünf Irrtumsmöglichkeiten auf, die der Richter auseinanderhalten müsse. Durchgedacht erweisen sie sich weder als logisch unterscheidbar (bringen also auch keineswegs die Rechtssicherheit, die einzig solche Distinktionen rechtfertigen kann), noch als psychologisch wesentlich. Man prüfe sie nur an Hand derjenigen Fälle, die in der Praxis des Reichsgerichts auffielen! Nur zwei aus neuester Zeit seien genannt. RGStr. 57, 235: Eine Haushälterin bekam von ihrer alten Herrschaft deren Testament diktiert und unterschrieb es auf ihre Bitte auch mit dem Namen der Erblasserin. Objektiv, so sagt das Reichsgericht mit Recht, sei das Urkundenfälschung. Wieweit aber subjektiv der irige Glaube, so handeln zu dürfen, den Vorsatz ausschließe, hänge davon ab, worauf sich der Irrtum bezogen habe: habe die Täterin den ihr erteilten Auftrag für zivilrechtlich gültig gehalten, dann sei der Vorsatz der Urkundenfälschung ausgeschlossen;

habe sie aber das zustandegebrachte Testament irrig für rechtswirksam gehalten, so sei sie strafbar! Der Jurist wird den Unterschied der Folgen schwer verstehen; die Täterin aber den Unterschied der Voraussetzungen gar nicht gemacht haben, auch nachträglich gar nicht begreifen. Oder: Ein Mann heiratet nach dem Tode seiner Frau deren in die Ehe mitgebrachte Tochter, seine nicht blutsverwandte Stieftochter also. Objektiv sei das „Blutschande“ (was nach geltendem Recht zugegeben werden mag). Ein Irrtum aber über die Erlaubtheit der Tat sei „strafrechtlicher Art“ und daher nicht geeignet, den Vorsatz auszuschließen; einerlei, ob die Nupturienten den Standesbeamten über ihr Verwandtschaftsverhältnis getäuscht hätten oder nicht; einerlei auch, ob sie vorher über die Zulässigkeit der Ehe einen unrichtigen Rechtsrat erhalten hätten (JW. 1917, 1209). Derartige ungesunde Entscheidungen wären nach dem Entw. 1925 unmöglich, nach dem Entw. 1927 aber keineswegs.

Am Kapitel „Strafbemessung“ — dem an sich wichtigsten, der gesetzgeberischen Regelung freilich am schwersten zugänglichen — hat der Reichsrat nicht viel geändert; abgesehen von der Streichung des außerordentlichen Milderungsrechts nach freiem Ermessen, das zwischen den Fällen ordentlicher Strafmilderung einerseits, dem Absehen von Strafe andererseits in der Tat wohl die gesetzlichen Bindungen überflüssig weit lockerte. Mittelpunkt ist der § 69, der eine Reihe von Strafbemessungsgründen aufzählt. Ob er eine wesentliche Psychologisierung der Praxis bringen wird, muß sich zeigen. Meines Erachtens fehlt nach wie vor das erlösende Wort: „Der Richter hat in erster Linie zu erwägen, welche Strafmaßnahmen nötig sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.“ Immerhin hat der Entw. das Gute, daß der Strafrichter überhaupt gezwungen wird, sich und anderen über die Gründe der Strafbemessung Rechenschaft abzulegen, und daß gesetzwidrige Erwägungen das Urteil revisibel machen werden.

Tief bedauerliche Rückschritte bringen die Vorschriften über den bedingten Straferlaß. Hier waren die Entwürfe, den Verordnungen der Länder folgend, Schritt für Schritt vorwärtsgegangen. Der Reichsrat aber hat die Rechtseinrichtung weitgehend abgebaut. Indem er will, daß nur Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten bedingt erlassen werden dürfen, ist er noch hinter die Vereinbarung der Bundesregierungen von 1903 zurückgegangen. Es mag sein, daß von der Einrichtung manchmal ein verkehrter Gebrauch gemacht wurde, obwohl man auch mit einer Verallgemeinerung dieser Kritik vorsichtig sein müssen. Aber durch die vom Reichsrat vorgeschlagene Formalisierung wird man einem etwaigen Mißbrauch nicht steuern, wohl aber manchen der Berücksichtigung werten Fall vom bedingten Straferlaß ausschließen. Dieser ist doch gedacht für Fälle von solcher psychologischer Ungewöhnlichkeit und Einmaligkeit, daß angenommen werden darf, der Schrecken über die eigene Tat und die Furcht vor dem Vollzug der Strafe werden ebenso oder noch erzieherlich wirken, als der mit Schädigungen aller Art verbundene Vollzug der Strafe. Man mag den ganzen Gedanken offen und ehrlich im Interesse der Generalprävention überhaupt verwerfen. Tut man das aber nicht, dann wird man schwerlich leugnen können, daß er mit der ob-

jektiven Schwere der Tat (die „verschuldeten Folgen“ sollen doch bei der Strafbemessung berücksichtigt werden!) und der Höhe der an sich verwirkten Strafe ohne weiteres nichts zu tun hat. Soll die Mutter, die in bitterster Lebensnot mit ihren Kindern ins Wasser geht, selber aber gerettet wird (ein erfahrener Richter gab mir dies Beispiel unter anderen), vom bedingten Straferlaß ausgeschlossen bleiben? Die Folge der Sechsmonatsgrenze wird sein, daß die Fälle unaufrichtiger Strafbemessung um einen weiteren vermehrt werden. Man denke an den jetzigen § 27b, der leider gleichfalls, entgegen dem Entw. 1925, vom Reichsrat rekonstruiert worden ist.

Aber noch einer anderen, doppelten Einschränkung des „bedingten Straferlasses“ muß entschieden widersprochen werden: Nach dem vom Reichsrat eingefügten § 41 soll er dann nicht bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse oder die Rücksicht auf den Verletzten entgegenstehen. Was das letztere betrifft, so kann dies gar nicht besser gewahrt werden, als durch bedingten Straferlaß unter der Auflage, den Verletzten schadlos zu halten. Weitere Satisfaktionsbedürfnisse des einzelnen gehen das Strafrecht nichts an. Den Täter aber gar einem „öffentlichen Interesse“ zu opfern, ist nur dann berechtigt, wenn Gründe der Generalprävention es fordern (z. B. bei epidemisch grassierenden Straftaten einer bestimmten Art, wie Eisenbahnattentaten, gewissen Sittlichkeitsverbrechen). Diese Einschränkung müßte klar zum Ausdruck kommen, falls man nicht annimmt, daß ohnehin ein vernünftiger Richter gemäß der Kann-Natur der ganzen Rechtseinrichtung von bedingtem Erlaß der Strafe absehen wird. Nach der „Begründung“ sind aber auch ganz andere Fälle des „öffentlichen Interesses“ gemeint: Sofortiger Vollzug der Strafe soll angeordnet werden können, wenn „mit Rücksicht auf das Aufsehen, das die Tat erregt hat, das gesunde Rechtsgefühl der Allgemeinheit verlangt, daß die Tat durch den Vollzug einer angemessenen Strafe gesühnt wird“. Ein derartiges Gefühl ist nie gesund und nie ein Rechtsgefühl! —

Schärfster Widerspruch muß endlich erhoben werden gegenüber den Aenderungen, die im Reichsrat an dem Kapitel der sichernden und bessernenden Maßnahmen vorgenommen worden sind. Daß die Einweisung eines gemeingefährlichen Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in eine Anstalt vom Richter nur für zulässig erklärt, nicht bindend angeordnet werden kann, bedeutet Rückwärtsrevidierung der fast wichtigsten Vorschläge des Entw. 1925. Die „Zulässigkeit“ besteht nach den Verwaltungsrechten der Länder schon heute! Was seit Jahrzehnten gefordert wird, ist ein richterlicher Ausspruch, der kraft Reichsgesetzes die Verwaltungsbehörde bindet.

Endlich der Gewohnheitsverbrecher! Seit 1913 verfolgen unsere Entwürfe das Ziel, ihn zunächst schwer zu „strafen“, nach Verbüßung der „Strafe“ aber zu „verwahren“. Es ist das der viel beredete Dualismus; ein von Stooß vorgeschlagenes, von Kahl grundsätzlich und von von Liszt vorübergehend (als „Abschlagszahlung“) angenommenes Kompromiß, um über den Streit der Strafrechtsschulen praktisch hinwegzukommen. Ich bin nach wie vor der Ansicht, daß damit Weltanschauungen nicht ausgeglichen, sondern äußerlich aneinandergeleimt werden, und zwar in einer Weise, die weder

„gerecht“ noch „zweckmäßig“ ist. Der Leidtragende ist zunächst der Gewohnheitsverbrecher, der mit Recht fragen kann, warum er denn nicht freigelassen wird, nachdem seine Tat „gesühnt“ ist; dem sowohl Strafe wie Sicherungsverwahrung als ein höchst empfindliches „Uebel“ erscheinen werden, und dem es höchst gleichgültig sein wird, ob das zunächst zu erdulden ein „begriffsmäßiges“ ist (wie die Begründung schreibt), das dann folgende aber nur eine leider notwendige Begleiterscheinung einer sozialen Zweckmäßigkeitmaßregel. Der Leidtragende ist zweitens die Gesellschaft; denn es werden nicht allzuvielle Fälle sein, in denen die Energie zu einer solchen Doppelpflicht ausreicht. Und der Leidtragende ist drittens der Strafgedanke; denn ganz offen wird hier zugestanden, daß Erziehung und Sicherung der Strafe nicht begriffswesentlich sind.

Indessen es mag sein, daß z. Zt. nicht mehr als dieser Dualismus zu erreichen ist. Dann muß aber wenigstens der Entw. 1925 wiederhergestellt und gefordert werden, daß die Sicherungsverwahrung an die Stelle der Strafe treten kann (Entw. 1925 § 48). Und es muß weiter gefordert werden, daß die §§ 40 und 61 über bedingten Straferlaß und Schutzaufsicht auf die Sicherungsverwahrung erstreckt werden.

In diesem Zusammenhang muß aufmerksam gemacht werden auf den die Realkonkurrenz betreffenden § 66. Der Entw. hat das löbliche Bestreben, durch Beseitigung des Unterschiedes zwischen Ideal- und Realkonkurrenz eine Doktorfrage zu töten. Aber er hat dabei versehentlich ein kriminalpolitisch höchst bedeutsames Problem abgedrosselt. Nach wie vor nämlich stellt er die Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechers auf formalen „Rückfall“ ab. Der § 78 hat die Voraussetzungen sogar noch weiter formalisiert als der Entw. 1925. Es muß aber auch schon dann scharf durchgegriffen werden können, wenn es dem Gewohnheitsverbrecher gelungen war, sich zunächst allen Verurteilungen zu entziehen. Durch die Formalisierung des § 78 wird die Materialisierung des § 66 gebieterisch gefordert. Der § 74 des geltenden StrGB. enthält kriminalpolitische Ansätze, die nicht unterdrückt werden dürfen, sondern die fortgebildet werden müssen.

Nicht ohne Besorgnis verfolgt man diese so vielfältig rückläufigen Linien. Noch ist es Zeit, sie wieder umzubiegen. Möge in dem letzten, dem entscheidenden Abschnitt der Beratungen ganz undoktrinär die Einsicht im Vordergrund stehen, daß es das gute Recht der Gesellschaft ist, sich zu sichern gegen diejenigen, die ihre Lebensbedingungen stören; daß es aber auch ihre sittliche Pflicht ist, den Entgleisten auf den rechten Weg zu bringen, den Außenseiter der Gesellschaft in diese wieder einzugliedern!

## Neues Schrifttum zum Aufwertungsrecht.

Von Reichsgerichtsrat Dr. David, Leipzig.

„Alles Recht in der Welt ist erstritten worden.“ Wenn irgend, so gilt dieser Jheringsche Satz für das Recht der Aufwertung. Bei dessen Entstehen ist nicht, wie sonst, der Gesetzgeber vorangegangen. Im Rechtsstreite hat des Volkes Not zuerst beim Richter Gehör gefunden, der mit Hilfe nachgieoiger Norm das neue Recht ins Leben rief. Der Gesetzgeber hat diese Rechtsentwicklung nicht begünstigt.

Er hat sie vielmehr insoweit eingedämmt, als es ihm zum Wohle des Ganzen erforderlich schien. Der Kampf ums AufwRecht erreichte den Höhepunkt, als es galt, die mit der 3. StNVO. gemachten Anfänge in endgültige Gesetzesform zu gießen. Wunderlich, einer der Mitkämpfer, bezeichnet in seiner, den rechtspolitischen und wirtschaftlichen Tendenzen der AufwGesetzgebung gewidmeten Darstellung, mit welcher nunmehr die neuerschienene fünfte Auflage des Kommentars von Mügel zum gesamten AufwRecht beginnt, den Weg zur Lösung der AufwFrage zutreffend als einen langen Leidensweg. Die Darstellung läßt zwar erkennen, daß die an der Entstehung des AufwGes. Beteiligten sich immer wieder redlich bemüht haben, die gegensätzlichen Interessen auszugleichen und die vielen schwierigen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen der bestmöglichen Lösung entgegenzuführen. Aber die Kompromißnatur dieser Lösung, die zudem wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Außerkrafttretens der 3. StNVO. am 15. Juli 1925 mit großer Eile gefunden werden mußte, brachte es mit sich, daß die Grenze zwischen dem aufwertungsfeindlichen Standpunkt der Reichsregierung, dem von den Kompromißparteien durchgesetzten Ausgleich auf mittlerer Linie und der durch die Gerichte geschaffenen freien Aufwertung vielfach lückenhaft und unscharf gezogen, daß auch das Verhältnis des Gesetzes zum bürgerlichen Recht nicht ausreichend geklärt worden ist. Die Novelle v. 9. Juli 1927 hat daran nur einzelnes geändert. Eine grundlegende gesetzliche Neuordnung ist wohl nicht mehr zu erwarten.

Die bisherige Regelung des AufwRechtes hat die Gerichte ungeheuerlich belastet, nicht allein durch die Zahl neuer Sachen. Unorganisch gewachsener Rechtsstoff war aus dem Rohen zu bilden. Die hauptsächlich formale Aufgabe, die den AufwStellen und den Grundbuchämtern zufiel, ist im wesentlichen erfüllt. Dagegen wächst die Flut der von den Rechtsberatern zu beantwortenden und von den Gerichten zu entscheidenden Streitfragen noch immer. Wertvolle Hilfe leistet dabei das beträchtliche, durch die Erheblichkeit der in Betracht kommenden Interessen auf den Plan gerufene Schrifttum. Nicht alles ist einwandfrei, weil der Interessenkampf auch parteiliche Stellungnahme und polemische Auseinandersetzung zur unerwünschten Folge hat. Um so erfreulicher ist es für den mit AufwDingen Befassten, daß ihm seit dem Inkrafttreten des AufwGes. eine Reihe wertvoller Erläuterungsbücher zu Gebote steht. Hier soll nur von denjenigen die Rede sein, die sich mit dem AufwRecht in seinem durch das Ergänzungsgesetz v. 9. Juli 1927 erweiterten Umfange befassen.

Zwei von ihnen: „Das neue AufwRecht 1927“ von Warneyer und Koppe<sup>1)</sup> und die bereits erwähnte Neuauflage des Mügelschen Werkes<sup>2)</sup> behandeln außer der gesetzlich geregelten auch die Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften. Während

<sup>1)</sup> Warneyer, O., und F. Koppe, Das neue AufwRecht 1927, insbes. 1. Gesetz über d. Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927. 2. Die neueste Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum gesamten AufwRecht. Berlin, Spaeth & Lunde. (324 S.) Geb. M. 9,80.

<sup>2)</sup> Mügel, O. Das gesamte AufwRecht: 1. Die rechtspolitischen u. wirtschaftl. Tendenzen d. Aufwertungsgesetzgeb. v. H. Wunderlich, 2. Einleitung, 3. Systematische Darstellung der Aufwertg. nach allgem. Vorschriften, 4. Kommentar z. AufwGes. v. 16. Juli 1925 unter Einverarbeitung der Novelle v. 9. Juli 1927, 5. DurchfVO. des Reichs, einschl. der VO. v. 12. Sept. 1927, mit Kommentar. 5., gänzlich Neubearb. Aufl. in einem Bande. 21.—27. Tausend. (Vollständig 1315 S.) Berlin, Liebmann. Vorzugspreis bis 31. Okt. 1927 und für Abonnenten der DJZ. auch später M. 36, in Halbleder geb. M. 40, v. 1. Nov. ab M. 41, geb. M. 45.

aber das erstere durchweg eine bis auf die Gegenwart herangeführte Zusammenstellung gerichtlicher Erkenntnisse, namentlich derjenigen des RG., zu den Gesetzesvorschriften und zu der unter Stichworte eingereichten freien Aufwertung, im übrigen nur kurze Erläuterungen und das zugehörige reichsgesetzliche Material bringt und so ein wertvolles Handwerkszeug für den Praktiker darstellt, hat Mügel seinen Kommentar auf den für einen solchen erreichbaren Höhepunkt emporgeführt. An den ersten Auflagen schon war der hohe Grad der bei Anfangswerken sonst gewöhnlich unzulänglichen Erkenntnis wesentlicher Streitpunkte und die Genialität der Lösungsversuche auch da zu bewundern, wo die Lösung nicht überzeugend erschien. Der beispiellose Erfolg des Kommentars und dessen allgemeine Anerkennung ist damit zu erklären, daß hier eine für das Gesetzgebungswesen hervorragend geeignete und in ihm dienstlich, schriftstellerisch und durch ihr Wirken bei der Juristischen Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen gleich bewährte Persönlichkeit der neuen Rechtsbildung von Anfang an ihr ganzes Wissen und Können gewidmet und am gewordenen Recht ihre schöpferische Kraft leidenschaftslos geübt hat. Mügels Gesetzeserläuterung ist Rechtsfindung im schönsten Sinne. Der das Gesetz auslegende Richterspruch hat ihr gegenüber nur den äußeren Vorteil, daß hinter ihm am Schlusse des Rechtsmittelzuges die vollstreckende Gewalt steht. Was die innere Überzeugungskraft anlangt, kann er höchstens mit ihr wetteifern und muß dabei gerade in AufwFragen vielfach mit Enttäuschung erkennen, wie schwer es ist, im Kampf ums Recht den Gegner zu bekehren. Daß im neuen „Mügel“ früher Getrenntes zusammengefaßt, die Rechtsprechung bis auf die Gegenwart nachgetragen, aber auch durch Auseinandersetzung mit ihr und dem übrigen Schrifttum die Erörterung im einzelnen vertieft und nach Möglichkeit erschöpfend gestaltet worden ist, versteht sich von selbst. Bei den Gesetzesbestimmungen, deren Auslegung erheblichere Schwierigkeiten bereitet, hat sich die Behandlung teilweise zur Monographie ausgewachsen. So ist die Würdigung der Rangschwierigkeiten nach den §§ 6 und 7 AufwGes. nebst Art. III der Novelle mit den gegebenen Beispielen und Tabellen eine buchgewordene Widerlegung der Irrlehre: iudex non calculat. Was aber den Kommentar aus allen andern heraushebt, ist die sämtliche Anwendungsgebiete umfassende, geschichtliche und rechtsgrundsätzliche Grundlagen vereinigende Darstellung des Rechts der freien Aufwertung. In ihr ist ein fruchtbarer Gedanke systematisch durchgeführt. Die Einschnürung der freien Aufwertung durch Gesetz ist zwar wirtschaftlich höchst bedeutsam, kann indessen für die Wissenschaft nur in Einzelfragen Ergebnisse zeitigen.

Ebenfalls mit jenem grundlegenden Gedanken in seinen verschiedenen Ausstrahlungen, jedoch anders zu ihm eingestellt, sowie mit mehreren der umstrittensten Berührungspunkte zwischen dem Rechte der Aufwertung und dem bürgerlichen Rechte befassen sich die gehaltvollen und scharfsinnigen Ausführungen einer neuen Schrift von Roth<sup>1)</sup>. In ihr (S. 170ff.) wird z. B. unabhängig vom RG. die von diesem (V. 97/27 und V. B. 19/27 v. 9. Juli 1927, S. 1342, 1343 d. Bl.) jüngst gebilligte Einschränkung

<sup>1)</sup> Roth, Umwertung und Aufwertung (Geldwertschulden und Geldschulden) mit Anhang: Der öffentliche Glaube des Grundbuchs im AufwRecht. Berlin, Sack. (202 S.) Kart. M. 7.

der Tragweite des § 892 Abs. 2 BGB. eingehend begründet.

Auf das AufwGes. und seine neuerliche Ergänzung sowie die DurchfBest. beschränken sich die Erläuterungen in den Neuauflagen der Kommentare von Schlegelberger-Harmening<sup>1)</sup> und von Quassowski<sup>2)</sup>. Daß auch sie zum 5. Male herausgebracht werden konnten, erweist ihre Beliebtheit. Was sie für den Gebrauch in der Rechtspflege gemeinsam auszeichnet und notwendig macht, ist die in ihnen verkörperte Dienstbarmachung amtlicher Wissenschaft für die Allgemeinheit. Auch in ihren Zeilen geben auf diesem Gebiete besonders bewanderte Fachleute ihr gewichtiges Gutachten über ihnen vertraute Rechtsfragen mit stets gleichbleibender Sachlichkeit und Unparteilichkeit ab. Schon der äußere Umfang der Bücher läßt hier gleichfalls erkennen, daß das Streben nach tunlichster Erschöpfung des angesammelten Rechtsstoffes dem Benutzer die Sicherheit auskömmlicher Belehrung verschafft hat. Daß diese Belehrung trotz der Fülle der Gesichte deshalb eine rasche und zuverlässige ist, weil die Verfasser der beiden Kommentare es verstanden haben, den Bericht über den derzeitigen Stand der jeweiligen Streitfrage und ihre Ansicht dazu kurz und dennoch klar zu fassen, wird der Mann der Praxis zu schätzen wissen. Bei Quassowski im besonderen ist es sehr nützlich, daß für jede Gesetzesvorschrift ihre nicht immer zweifelsfreie Tragweite zunächst in einer allgemeinen Vorbemerkung dargelegt und daß Einzelgebieten, wie z. B. der Aufwertung von Industrieobligationen, eingehendere Behandlung zuteil geworden ist. Quassowski bietet überhaupt an eigentlicher Erläuterung des AufwGes. selbst etwa 200 Seiten mehr, während Schlegelberger-Harmening neben den AusfBest. des Reiches und von Preußen auch die übrigen landesgesetzlichen Verordnungen bringen, die allein ungefähr 400 Seiten füllen. Mügel hat im Gegensatz zu den beiden Ministerialkommentaren die Erläuterungen zum Ergänzungsges. in das AufwGes. einverarbeitet und dadurch das Nachschlagen von Verweisungsstellen erspart. Der Schluß seines nunmehr ebenfalls einbändigen Kommentars enthält nicht bloß einen Abdruck, sondern bereits eine Erläuterung der erst Mitte September im Reichsanzeiger veröffentlichten VO. v. 12. Sept. 1927 zur weiteren Durchführung des AufwGes. und zur Durchführung des Ges. v. 9. Juli 1927 auf 18 Seiten — eine bewundernswerte Rekordleistung von Autor und Verleger! Das lohnt auch die Mühe, weil die VO. bedeutsam ist. Sie stellt in der Hauptsache die Nutzenanwendung der nicht überall leicht verständlichen Gesetzesänderung für den Grundbuchverkehr und die Immobilien-Zwangsvollstreckung dar. Von der im § 20 Abs. 2 der Novelle der Reichsregierung gegebenen erweiterten Ermächtigung ist vorläufig nur ein Gebrauch gemacht worden, der auch mit dem § 88 Abs. 2 AufwGes. zu decken gewesen wäre. Roth, der die Novelle allein erläutert hat<sup>3)</sup>, weist darauf hin (S. 112), daß

<sup>1)</sup> Schlegelberger, F., u. R. Harmening. Das AufwGes. (Ges. üb. d. Aufw. v. Hypotheken u. and. Ansprüchen v. 16. Juli 1925) nebst d. Ergänzungsges. v. 9. Juli 1927 u. den DurchfBest. Mit zahlr. Beispielen erl. 5., vollst. neubearb. Aufl. Berlin, Vahlen. (1203 S.) Geb. M. 36.

<sup>2)</sup> Quassowski, L. Gesetz über die Aufw. v. Hypotheken u. andern Ansprüchen v. 16. Juli 1925 (AufwGes.) nebst dem Ergänzungsges. v. 9. Juli 1927 u. d. DurchfVO. 5., neubearb. Aufl. Mannheim, Bensheimer. (1035 S.) Geb. M. 36.

<sup>3)</sup> Roth, A. Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden (Novelle z. AufwGes.) v. 9. Juli 1927. Berlin, Sack. (113 S.) Kart. M. 450.

die Regierung jetzt auch in das Gebiet der freien Aufwertung durch eine Gesetzeskraft besitzende Regelung eingreifen dürfe. Mügel meint aber mit Recht (S. 1046), den Regierungsstellen könne das Vertrauen geschenkt werden, daß sie von ihrer Machtvollkommenheit einen maßvollen Gebrauch machen, andererseits aber, wenn in der Tat ein dringendes Bedürfnis für die Beseitigung einer Härte besteht, diese beseitigen werden. Hinzugefügt werden mag, daß es im Rahmen der Ermächtigung auch möglich sein wird, Lücken des Gesetzes auszufüllen, zu deren Beseitigung die Gerichte innerhalb der ihnen zugewiesenen Aufgabe nur schwer imstande sind. Schließlich liegt noch eine Erläuterung der Aufwertungsnovelle von Roß vor<sup>1)</sup>. Sämtliche Bearbeitungen der Novelle konnten daraus Vorteil ziehen, daß es sich bei ihr nicht mehr um rechtliches Neuland, sondern um eine wohl vorbereitete Nachbesserung von Unvollkommenheiten des AufwGes. handelt, die sich bei seiner Anwendung herausgestellt hatten.

Die Werke und die in ihnen vertretenen Ansichten im einzelnen gegeneinander abzuwägen, verbietet schon der zur Verfügung stehende Raum. Will man aber an einem sinnfälligen Beispiel die von den drei größeren Kommentaren gewählte Arbeitsweise kennen lernen, zugleich die Schwierigkeiten einer jeden befriedigenden Entscheidung, so vergleiche man das, was die Verfasser zu der vom RG. in der Beschwerdesache V. B. 14/27 am 7. Juli 1927 verneinten Frage sagen, ob die im § 7 AufwGes. dem Eigentümer gewährte Befugnis auch gegenüber solchen Rechten Platz greift, die erst nach dem Inkrafttreten des AufwGes. entstanden sind (vgl. JW. 1927 S. 2105 Nr. 2 nebst Anm.). Das Reichsgericht ist Mügel (jetzt S. 518) und Quassowski (jetzt S. 128) beigetreten, während Schlegelberger-Harmering (S. 216) sich zu jenen beiden Erläuterern in scharfen Gegensatz stellen und, nach der Aufzählung im Beschlusse, auch sonst Namen und Zahl der Gegner auf beiden Seiten gut und gleich sind. Liest man die Bemerkungen zu den wichtigeren Streitfragen, so findet man in der Regel, daß der umfangreichere Mügelsche Kommentar sich mit den einzelnen Gegenmeinungen in Rechtsprechung und Schrifttum eingehend auseinandersetzt, sie zu widerlegen versucht und dabei nur vor höchst richterlichen Entscheidungen Halt macht, von denen zu erwarten steht, daß die Praxis sich dabei beruhigen wird, während die anderen Bearbeiter sich vielfach damit begnügen, die eigene Meinung vorzutragen und zu begründen, daneben aber die Fundstellen für die Erkenntnis des Streitstandes anzuführen. Welche der beiden Erläuterungsarten vorzuziehen ist, richtet sich nach dem augenblicklichen Bedürfnis des Benutzers.

Wie den Beginn, so mögen den Schluß der Erörterung von Jhering aufgestellte und für das AufwRecht vorzugsweise geltende Leitsätze bilden, denen die Verfasser der besprochenen Werke in vollstem Maße Rechnung getragen haben: „Recht ist unausgesetzte Arbeit“ und: „Das Ziel des Rechts ist der Friede.“

## Fremdenlegion und Friedensvertrag.

Von W. Burkhardtsberg, Regierungsrat, Berlin.

Am 15. Febr. 1927 wurde der „Dolmetscher“ Tonds der französischen (franz.) Rheinarmee, ausgestattet mit einem Ausweis des Chefs des 2. Büros

<sup>1)</sup> Roß, Dr. Emil, RA. Die Novelle zum AufwGes. Dortmund, zu beziehen vom Verfasser. (104 S.) 2,15 M.

(Kaiserslautern), in Kapsweyer betroffen, wie er 17 Deutsche als Anwärter der Fremdenlegion (FL.) nach Metz geleiten wollte. Es war kein Einzelfall<sup>1)</sup>, aber er spielte uns Beweise in die Hand. Und weil die verblüffende Folge die war, daß Staatsanwalt Tropet gegen die Gendarmeriebeamten vorging, die ihre deutsche Pflicht getan, wurde die Öffentlichkeit auch des unbesetzten Gebiets wieder auf eine der größten Kulturwidrigkeiten aufmerksam. Frankreich, an der Spitze der Zivilisation marschierend, hat sich den Abmachungen gegen die Sklaverei angeschlossen, kann aber in wenigen Jahren auf das 100jährige Bestehen einer gleichwertigen Einrichtung zurückblicken<sup>2)</sup>. Die FL. kann nur bestehen, weil kein Volk die heikle Frage berühren kann, ohne Frankreich nahezutreten, und weil 80% der Legionäre „nur“ Angehörige der bestgehaßten deutschen Nation sind.

Frankreich wirbt Legionäre, denn der Marokkokrieg brachte erheblichen Verlust und Bedarf. Im besetzten Gebiet ist die Werbung erleichtert; auch sind die Deutschen selbst im fremden Sold prächtige Soldaten. Früher geschah die Rekrutierung unverhüllt; in geschlossenen Trupps zogen die Anwärter westwärts. Jetzt sind die Maßnahmen vorsichtig und — gefährlicher. Die Werbezentralen in den franz. Kasernen geben den Opfern, die freiwillig oder durch List oder ziviltragende Schlepper hingelangten, Fahrkarten und teilen ihnen die Routen abseits der üblichen Grenzübergänge mit, auf denen sie ohne Paß auf franz. Gebiet übertreten können. Daß die Grenzwachen sie durchlassen, muß auf Anweisung höchster Stellen zurückgehen; denn die Besatzung kann kaum den auf franz. Boden tätigen Grenzbeamten Vorschriften machen. Um den Anwärtern die Rückkehr zu erschweren, werden öfters die Ausweis-papiere durch Streichungen unbrauchbar gemacht. — So liegen heute die Verhältnisse im Rheinland.

Das ganze deutsche Volk hat an der Bekämpfung dieses modernen Sklavenhandels Interesse. Seiner Wesensart und dem Darniederfliegen seiner politischen Macht entsprechend, muß es mit den Waffen des Geistes, mit Rechtsgründen, kämpfen. Wohl hat objektiv die rekrutierende Macht die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der beanspruchten Befugnis, doch wo ist der Zwang zum Beweisen, da die Machtverhältnisse sich verschoben? So muß der vergewaltigte Staat vorsorglich den Gegenbeweis führen, zumal Frankreich mit der oberflächlichen Geste des schlechten Gewissens kurz auf Art. 179 Abs. III des Vers. Vertr. hinweisen mag. Wir wollen bei aller gebotenen Knappheit doch gründlicher vorgehen.

Das Völkerrecht steht immer noch in den Büchern; Politik trübt es und Politik ist Macht. Die beiderseitigen Staats- und Strafrechte aber sind nicht nebeneinander vergleichbar, sondern sie überschichten sich; im besetzten Lande soll zwei Herren gedient werden. Darin liegen die Schwierigkeiten der Analyse.

Art. 179 Vers. Vertr. gebietet im Abs. I Deutschland, zu verhindern, daß Reichsdeutsche in Heer, Flotte oder Luftdienst einer fremden Macht eintreten. Im Abs. II vereinbaren umgekehrt die Alliierten, keine Deutschen einzustellen. Abs. III lautet:

„Von der gegenwärtigen Bestimmung bleibt jedoch das Recht Frankreichs, die Mannschaft seiner Fremden-

<sup>1)</sup> v. 15. Febr. 1927 bis Anfang Juni gingen in der Pfalz über 200 Deutsche über die Grenze; in Perl an der Mosel sind es täglich 8 — Neue Pfalz. Landeszeitung Nr. 170 v. 25. Juli 1927. In Mainz wurde ein Werbepostamt festgestellt — Landauer Anzeiger Nr. 127 v. 2. Juni 1927.

<sup>2)</sup> „Fremdenlegion und Sklaverei“ von Dr. Coester in Preuß. Jahrbücher Bd. 194, 1923 S. 23ff. — sehr lesenswert!

legion gemäß den französischen militärischen Gesetzen zu ergänzen, unberührt.“

Abs. III ist eine typische Ausnahmebestimmung, somit eng auszulegen. Seine Einfügung war überhaupt nur möglich, weil niemand „nein“ sagen wollte. Alle Ausnahmen für Frankreich im Vers. Vertr., so auch diese, waren schwächliche Komplimente seiner Verbündeten, um es nicht zu verstimmen — ein politischer Trick von 1919. Und eine Vorschrift solchen Wertes schafft uns Leid und Elend! Erst 1925 forderte man beim Völkerbund die Aufhebung der FL.<sup>1)</sup> Auf den Erfolg wartet die Welt.

Zweierlei wird selbst von Juristen wenig beachtet: 1. die dreifache Einschränkung: „... die Mannschaft . . . gemäß den französischen militärischen Gesetzen . . . zu ergänzen“; 2. die Tatsache, daß Art. 179 keinen Unterschied zwischen besetztem und unbesetztem Gebiete kennt; wir machen ihn, um zu zeigen, daß er nicht besteht.

Nicht jede beliebige franz. Vorschrift über die FL. bleibt unberührt, sondern nur die militärischen Charakters. Was die franz. Gesetze erlauben, mögen die franz. Juristen dartun<sup>2)</sup>. Uns interessiert die Auswirkung von militärischen Vorschriften im besetzten Gebiet und ihre Kollision mit deutschem Recht.

Das Ergänzen der Mannschaft kann begrifflich auf 2 Arten erfolgen: durch bereitwillige Aufnahme der Zulaufenden oder durch aktives Werben, verbunden mit Schlepperdienst. Ist letzteres Rechtsens, weshalb wird es heimlich betrieben?

Nach § 141 mit § 49 StrGB. wird mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft, wer einen Deutschen zum Militärdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbem der letzteren zuführt; der Versuch ist strafbar. Nach § 234 wird mit Zuchthaus bestraft, wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in auswärtige Kriegsdienste zu bringen. Dies ist im unbesetzten Deutschland trotz Art. 179 Rechtsens; bez. des „wer“ gilt das Territorialprinzip ohne Rücksicht auf die Nationalität des Täters. Ebenso ist unbestritten, daß der Legionsdienst Militärdienst bzw. Kriegsdienst ist, weil die FL. Bestandteil der franz. Heeresmacht ist.

Dasselbe Recht gilt im besetzten Gebiet: Art. 5 des Rheinlandabkommens (RhAbk.) v. 28. Juli 1919, das sich auf Art. 432 Vers. Vertr. stützt, sagt in Weiterbildung des Art. V des Waffenstillstandsvertrags v. 11. Nov. 1918:

„Die Zivilverwaltung . . . bleibt . . . in der Hand der deutschen Behörden . . . — besteht nach der deutschen Gesetzgebung und unter der Leitung der deutschen Zentralregierung weiter; eine Ausnahme gilt insoweit, als der Hohe Ausschuß es für nötig befindet, diese Verwaltung im Verordnungswege gemäß Art. 3 mit den Bedürfnissen und Verhältnissen der militärischen Besetzung in Uebereinstimmung zu bringen.“

Ingleichen üben nach Art. 3 Z. c RhAbk. „die deutschen Gerichte ihre Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen . . . aus“<sup>3)</sup>, und die Note v. 29. Juli 1919 über die Auslegung des RhAbk.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Denkschrift „L'engagement à la légion étrangère et le droit international civil.“ — Kölnische Ztg. Nr. 204 v. 18. März 1927.

<sup>2)</sup> Z. B. ein Verpflichtungsschein kann nur in Frankreich selbst gültig unterzeichnet werden; der Anwärter muß über 18 Jahre alt sein, bis zum 20. Jahr die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorweisen. — Dr. Werner Vogels: Die Verträge über Besetzung usw. 1925 S. 361.

<sup>3)</sup> Ausnahmen: Z. d. für Angehörige der alliierten Mächte; Ziff. e) „Kann“vorschrift gegen deutsche Täter, deren Tat sich gegen Personen der Z. d) richtet.

<sup>4)</sup> Vogels a. a. O. S. 62.

bestärkt dies in § 11: „Die deutschen Gerichtshöfe werden . . . die deutschen Strafgesetze anwenden“. Demgemäß ist die Fortdauer der deutschen Souveränität im Rheingebiet und die Anwendung deutschen Rechts grundsätzlich garantiert. Eine legale Ausnahme<sup>1)</sup> beschränkt sich auf die Fälle, in denen deutsche Zivilisten vor die Militärgerichte gezogen werden können, weil sich ihre Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder Eigentum der alliierten Streitkräfte richteten. In allen anderen Fällen ist die Zuständigkeit der Besatzung usurpiert<sup>2)</sup>. Aber trotz der ständigen Durchlöcherungsversuche wurde nie eine Verordnung (ordonnance) oder Anweisung (instruction) erlassen, die sich gegen die Anwendbarkeit von § 141 und § 234 in bezug auf Legionswerber gerichtet hätte. Eine legale Beschränkung des Prinzips wäre nur dann denkbar, wenn die beiden Paragraphen dem Zweck der Besatzung zuwiderliefen. Denn nach Art. 3 Z. a RhAbk. ist der Ausschuß nur befugt, Verordnungen zu erlassen, soweit dies „für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der all. Mächte . . . nötig ist“. Daß hier nicht die Gesamtstreitkräfte, sondern nur die im Besatzungsgebiet anwesenden gemeint sind, ergibt sich aus Art. 1 RhAbk. mit Art. 428 ff. Vers. Vertr. In vielen Vorschriften kehrt deshalb im Text oder in der Präambel immer eine Formel wieder, wonach ihr Inhalt auf den Schutz und Bestand der Besatzungstruppe eingestellt sein will. Was die Werbung zur Legion damit zu tun haben soll, bleibt das Geheimnis der politischen Machthaber.

Eine der berüchtigsten Formeln für jeden, der das besetzte Gebiet kennt, ist der Satz: „... geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören“<sup>3)</sup>. Sie gibt die Handhabe, durch Behauptung dieser Tatsache sich in jede Angelegenheit zu mischen. Wie aber, wenn Frankreich selbst solches unternimmt? Geschichtliche Begebenheiten erweisen, daß die Werbungen in erheblichem Maß die Gemüter erregen (nicht nur „geeignet“ sind, es zu tun) — genau so, wie es bei der Entfaltung des Separatistenaufstands der Fall war. In solchen Fällen bedient sich die Besatzung des bewährten Kniffs: sie selbst darf alles tun; der Nichtfranzose aber, der davon spricht, ist Ruhestörer. So könnte auch, der franz. Einstellung gemäß, die Erörterung der FL-Frage die Befriedung stören — woraus die Erfahrung den Schluß zieht, daß die Rechtsgründe auf schwachen Füßen stehen.

Somit ist klar geworden, daß der Werbedienst mit dem Besatzungszweck nichts zu tun hat, und daß die Unterdrückung legaler deutscher Gegenmaßnahmen einen Eingriff in deutsches Recht und in die Garantien des Vers. Vertr. darstellt.

Bisher wurde bewußt von „Frankreichs“ Werbungen gesprochen. Frankreich kann aber nicht Täter sein, ebensowenig Anstifter. Täter ist immer das werbende Individuum, Anstifter immer die Person, die Repräsentant des auf Werbung gerichteten Willens ist. Diese Rollenverteilung wird immer zutreffen, mittelbare Täterschaft kommt kaum in Frage. Der gedungene Werber als Täter verschanzt sich hinter der Tatsache, daß er Angehöriger der Besatzungsmacht ist. Nach Art. 1 der VO. 2 unterliegen „alle Personen, die von den komm. Generalen

<sup>1)</sup> S. Anm. 3 S. 1375.

<sup>2)</sup> „Die Rechtsunsicherheit im besetzten Gebiet.“ — Bayr. Staatszeitung Nr. 174 v. 1. Aug. 1927.

<sup>3)</sup> Anweisung 2 v. 10. Febr. 1920 und oft.

einen Paß auf Widerruf nach Gutdünken (!) erhalten haben . . . , ausschließlich den Militärgesetzen . . .“ Nichts ist also leichter, als ein Individuum mit einem Paß auszurüsten, um es als exterritorial dem Zugriff der Deutschen zu entziehen. Zwar haben wir nach Art. 1 der VO. 78 v. 24. März 1921 in der Fassung der VO. 301 sogar die Pflicht, Zuwiderhandlungen der in Art. 1 und 2, § 5 der VO. 2 gemeinten Personen schnellstens anzuzeigen, aber es ist schon dafür gesorgt, daß solch unbequeme Anzeigen erfolglos bleiben. Unmittelbare Verhaftung geschützter Personen ist nach Art. 2 der VO. 78/301 beim Er-tappen auf frischer Tat nur bei den dort aufgezählten Verbrechen zugelassen, unter welche sich der Schlepp-dienst nicht einordnen läßt. Der Werber wäre nur dann dem Zugriff nicht entzogen, wenn er keinen franz. Ausweis hätte — das kommt nicht vor. Befugnis und Pflicht der Sicherheitsorgane zur Fest-stellung der Personalien eines Täters stützen sich an sich auf § 360 Z. 8 RStrGB. mit Art. 102 AusfGes. — Daß der Anstifter nicht faßbar ist, ist klar: hier geht Strafrecht über in Völkerrecht; sein Verhalten ist illoyal, völkerrechtlich unfair, aber nicht greifbar.

Aus den geschilderten Verhältnissen ergibt sich in der Praxis die Gefahr ständiger Kollisionen — was der Gegenseite nicht ungelegen zu sein scheint. Die Erfahrung lehrt, daß letzten Endes aller Erfolg unsererseits von der Entschlossenheit, Tüchtigkeit, Selbstverachtung der wenigen Gendarmeriebeamten des äußeren Dienstes abhängt, die uns der Vers. Vertr. und das RhAbk. noch gelassen haben. — Die rechtliche Handhabe, um den Erfolgen der Werbungen entgegenzuwirken, bieten die Paßvorschriften; es ist kein Fall bekannt, daß ein notorischer Kandidat der FL die Reichsgrenze hätte befugt überschreiten können. Nach § 1 Ziff. 1 ff. der VO. . . . über die Paßpflicht v. 10. Juni 1919 und nach § 1 Abs. II der VO. über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften v. 6. April 1923 muß jedermann beim Uebertritt auf franz. Gebiet den erforderlichen Ausweis und den deutschen Sichtvermerk haben. Deutscherseits wird bei wahrheitsgetreuer Zweckangabe oder beim Verdacht, daß es sich um einen Anwärter handle, kein „Visum“ ausgestellt, und Frankreich kann keins ausstellen; vgl. auch Anm. 2 S. 1375. Immer also überschreitet der Legionär die Grenze ohne den Vermerk, zu dessen Besitz ihn die „franz. militärischen Vorschriften“ anhalten, und somit offenbart sich Frankreichs doppeltes Spiel: es hält die deutschen Behörden, welche „gehorschen“ und Rechts-hilfe leisten müssen<sup>1)</sup> an, bei Bekämpfung der Paß-vergehen mitzuwirken, fällt ihnen aber in die Arme, wenn es sich um einen Legionsanwärter handelt.

Bedeutung und Wert der Paßvorschriften für die Bekämpfung des Massenübertritts zur FL werden noch nicht überall genügend gewürdigt. Man vertritt die Ansicht, daß der aufgegriffene Anwärter nur strafrechtlich interessiere<sup>2)</sup>. Die Folge ist: der vom Staatsanwalt Gesuchte wird zurückbehalten und gerettet, der Unbelastete der Marter im Sande Afrikas preisgegeben. Achtet man dagegen streng auf das regelmäßig vorliegende Paßvergehen, so eröffnet sich die Möglichkeit legaler Gegenwehr und menschlichen wie vaterländischen Erfolge.

<sup>1)</sup> Art. 6 § 1 u. 2 der VO. 1, bzw. Art. 3 der VO. 2 u. d. oft.

<sup>2)</sup> „Wenn das Strafregister und das Ansehen des Mannes der Behörde keinen Anlaß zum Eingreifen gibt, bleibt nichts anderes übrig, als den fraglichen jungen Mann seinem Schicksal zu über-lassen.“ (!) — Neue Pfälzer Landeszeitung Nr. 170 v. 25. Juli 1927.

Der letzte Hinweis berührt den weitverbreiteten, bequemen, aber verhängnisvollen Irrtum, wonach die zur FL. abwandernde Jugend der „Abschaum“ sei, dessen Abgang für die deutsche Volksgemeinschaft keinen Verlust bedeute. Die Erfahrung zeigte, daß kaum 5% der FL.-Kandidaten vom Richter gesucht werden; es sind vielmehr Erwerbslosigkeit, Abenteuer-lust, jugendlicher Leichtsinn oder Ueberrumpelung und Tücke, die zu dem Schritt verleiten. Jährlich gehen tausende irrender und irreführter, durchaus nicht minderwertiger junger Volksgenossen ins sichere Verderben, um in ruhmlosem Sold zu verkommen oder — ein winziger Rest — nach Jahren an Leib und Seele siech, mit Seuchen und Lastern bedeckt, zurückzukehren und dann erst den Volkskörper zu vergiften.

Was Rechtsens ist, haben wir zu zeigen versucht. Aber: geht nicht Macht vor Recht? „Wollte jemand die Frage stellen“, sagt Coester<sup>1)</sup>, „wie man es sich denken soll, daß Frankreich jemals, ohne gezwungen zu sein, die FL. abschafft, so darf daran erinnert werden, daß Zwang auch von der geschlossenen Phalanx einer ablehnenden öffentlichen Meinung ausgehen kann . . . den geistigen Waffen im Kampf um die Freiheit der Menschen gebührt Vertrauen, wenn sie rein sind und kraftvoll geführt werden!“

## Die Notwehr im Strafgesetzentwurf von 1927.

Von Professor Dr. Heimberger, Frankfurt a. M.

Die Regelung der Notwehr in § 24 des Entw. 1927 darf nicht ohne Widerspruch bleiben. Dem § 53 RStrGB. macht man zum Vorwurf, daß er eine wahre Totschlägermoral sanktioniere, weil er gestatte, zum Schutz der geringwertigsten Dinge die wertvollsten Güter des Angreifers zu beschädigen oder zu zerstören, wenn dies nur zur Abwehr des Angriffs erforderlich sei. Er mache auch keinen Unterschied, ob der Angriff von einem Zurechnungsfähigen oder einem Geisteskranken, von einem Kind oder einem erwachsenen Verbrecher, von einem vorsätzlich oder fahrlässig Handelnden ausgehe. Der Entw. von 1925 suchte dadurch abzuhelfen, daß er die Berufung auf Notwehr nur demjenigen zugestand, der „sich in einer den Umständen angemessenen Weise verteidigt“. Hiergegen wurde eingewendet, wie die Begründung zum Entw. von 1927 S. 21 Spalte 2 oben sagt, daß eine solche Fassung „jede feste Abgrenzung vermissen lasse“, und dieser Einwendung soll nun die neue Regelung in § 24 Abs. 1 Entw. 1927 Rechnung tragen. Sie läßt Notwehr nur zu, wenn „der von der (erforderlichen) Verteidigung zu erwartende Schaden nicht außer Verhältnis zu dem durch den Angriff drohenden Schaden steht“, verwendet also die Güterabwägungstheorie auch zur Regelung der Notwehr.

Ich halte diese Regelung für so verfehlt, daß es mir besser schiene, die heute geltende Bestimmung über die Notwehr unverändert beizubehalten, als die neue anzunehmen. Jene beruht doch wenigstens auf dem vernünftigen Grundsatz, daß das Recht dem Unrecht nicht zu weichen brauche; aber die neue verkehrt in unerhörter Weise Recht in Unrecht. Nach ihr bin ich künftig gegen den Räuber schutzlos, der mir Uhr und Börse abnimmt und mich meiner

<sup>1)</sup> Vgl. Dr. Coester a. a. O.

Kleider beraubt; ich muß auch den Dieb ruhig gewähren lassen, der nachts in mein Haus einsteigt. Bisher hatte ich das Recht, diese Angreifer auf mein Eigentum erforderlichenfalls niederzuschlagen oder auch zu erschießen. Künftig ist mir dies versagt, wenn sie es nicht etwa zugleich auf mein Leben oder meine körperliche Unversehrtheit abgesehen haben; denn der mir durch Raub oder Diebstahl drohende Eigentumsschaden steht selbstverständlich außer Verhältnis zu dem Schaden, der durch Verletzung oder Tötung des Diebes oder Räubers entsteht. Daran ist nicht zu drehen und zu deuteln. Wage ich es trotzdem, gegen den Räuber oder Dieb mich unter Gefährdung seines Lebens oder seiner körperlichen Unversehrtheit zur Wehr zu setzen, so handle ich rechtswidrig, und jener hat das Recht der Notwehr gegen mich und schlägt und sticht oder erschießt mich mit vollem Fug.

Ich bin hier sogar schlechter gestellt als beim Notstand. Verletze ich im Notstand zur Erhaltung irgendeines meiner Rechtsgüter ein höherwertiges eines anderen, so handle ich nach § 25 Abs. 2 des Entw. 1927 zwar rechtswidrig, bin aber straffrei. Tue ich dasselbe in der Notwehr, so bin ich strafbar. Der § 24 Entw. 1927 gesteht mir keine Straffreiheit zu. Der 3. Abs. des § 24, der von Ueberschreitung der Grenzen der Notwehr spricht, und bei einer solchen eine Strafmilderung, bei Ueberschreitung wegen Bestürzung, Furcht oder Schrecken aber Straffreiheit zubilligt, kann hier nicht angewendet werden; denn er setzt voraus, daß Notwehr überhaupt vorliegt. Fehlt es aber an der geforderten Verhältnismäßigkeit, so ist Notwehr von vornherein nicht vorhanden, weil jene Verhältnismäßigkeit nach § 24 Abs. 1 Begriffsmerkmal der Notwehr ist. Ich kann also zur Erhaltung eines geringerwertigen Rechtsguts das höherwertige eines an meiner Notlage ganz unschuldigen anderen straflos vernichten oder beschädigen, keineswegs aber das höherwertige desjenigen, der mich durch rechtswidrigen Angriff in eine Notlage versetzt hat. Ich glaube kaum, daß man bei Fassung des neuen Notwehrbegriffs sich dieser Ungereimtheit bewußt geworden ist.

Selbstverständlich ist durch die Fassung des Entw. 1927 auch dem anderen Mangel nicht abgeholfen, daß nämlich nach § 53 StrGB. Notwehr unbeschränkt auch gegen Geistesranke, Kinder, Fahrlässige zulässig ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Entw. 1927 hier — wie übrigens auch in mancher anderen Richtung — eine Verschlechterung gegenüber dem Entw. 1925 bedeutet. Freilich liegt in den Worten des Entw. 1925: „in einer den Umständen angemessenen Weise verteidigt“ keine strenge Abgrenzung. Aber findet sich eine solche etwa in der „Zumutbarkeit“ des § 25 über den Notstand oder in der „pflichtmäßigen Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen“ desselben Paragraphen im Entw. 1927? Ich meine immer, es sei ein geringeres Risiko, bei einer weniger festen Umgrenzung eines Begriffs der Einsicht, Vernunft und Ehrlichkeit des Richters zu vertrauen, als durch eine feste Umgrenzung von vornherein von Gesetzes wegen das Unrecht in Recht zu verkehren.

Behält man die Fassung des Entw. 1925 bei, so hat der Richter die Möglichkeit, all den Einwendungen Rechnung zu tragen, die gegen § 53 RStrGB. erhoben worden sind. Gewiß, es ist eine

Ueberspannung des Rechts — auch gegenüber einem rechtswidrig Angreifenden —, wenn zum Schutz der geringwertigsten Dinge die wertvollsten Rechtsgüter des Angreifers sollen vernichtet werden dürfen; aber trotzdem kann die Zulässigkeit der Notwehr nicht allgemein von jenem Wertverhältnis abhängig gemacht werden, das § 24 Entw. 1927 fordert. Man muß einem frechen Rechtsbrecher gegenüber auch ein Rechtsgut von geringerem Wert nachdrücklich verteidigen dürfen. Die Fassung des Entw. 1925 gibt mit den Worten: „in einer den Umständen angemessenen Weise verteidigt“ dem Richter die Möglichkeit, den Umständen des einzelnen Falles, wenn nötig auch einem Mißverhältnis im Wert des angegriffenen und des verletzten Rechtsguts, Rechnung zu tragen. Bei solcher Fassung wäre auch dem Mißstand abgeholfen, daß gegen den Geisteskranken, das Kind, den Fahrlässigen in derselben Weise vorgegangen werden kann, wie gegen den erwachsenen, zurechnungsfähigen und vorsätzlich handelnden Angreifer. Der Richter wird es nicht als eine den Umständen angemessene Verteidigung ansehen, wenn man einen Geisteskranken, den man als solchen erkannt hat, oder ein Kind oder einen offenbar fahrlässig Handelnden niederschießt, wenn man ihrem Angriff ausweichen kann, ebenso wie er es als unangemessen betrachten würde, einen solchen Angreifer, falls man ihm nicht ausweichen kann, um eines unbedeutenden Rechtsgutes willen zu töten oder schwer zu verletzen, statt das Rechtsgut preiszugeben.]

Um Zweifel möglichst auszuschließen, empfiehlt es sich, die Erforderlichkeit der Verteidigung wie bisher zu betonen. Ich würde daher folgende Fassung vorschlagen:

„In Notwehr handelt, wer sich oder einen anderen gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff verteidigt, soweit die Verteidigung erforderlich und den Umständen angemessen ist.“

Für gänzlich unangebracht halte ich den Abs. 2 des § 24 Entw. 1927:

„Der Verteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff steht es gleich, wenn jemand eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden.“

Es ist unnatürlich, eine durch eine leblose Sache drohende Gefahr einem rechtswidrigen Angriff gleichzustellen, der von einem belebten Wesen ausgeht. Der Fall gehört seiner Natur nach unter den Notstand. Ferner ist die Bestimmung, soweit sie sich auf leblose Sachen bezieht, überflüssig. Wozu hat man denn den § 23 in den Entw. aufgenommen, der eine strafbare Handlung als nicht vorliegend erklärt, wenn das öffentliche oder bürgerliche Recht die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließt? Was § 24 Abs. 2 will, das ergibt sich schon aus § 228 BGB. zusammen mit § 23 Entw. 1927. Außerdem aber führt die Aufnahme des Abs. 2 in den § 24 ebenfalls zu dem Widersinn, den ich schon oben gerügt habe: Wenn die Sache, von welcher Gefahr droht, beschädigt oder zerstört wird, ohne daß das bewußte Wertverhältnis vorhanden ist, so wird der Notwehrübende gestraft. Eignet sich derselbe Fall gegenüber einer Sache, von der keine Gefahr droht, dann tritt keine Bestrafung ein; denn hier muß die Bestimmung über Notstand in § 25 Entw. 1927 angewendet werden.

Vermutlich ist Abs. 2 in den § 24 Entw. 1927 auch deswegen aufgenommen worden, weil man die

Streitfrage entscheiden wollte, ob Notwehr gegen den Tierangriff zulässig sei. Dies hätte aber einfacher durch den Satz geschehen können: „Notwehr ist auch gegen den Angriff eines Tieres zulässig.“ Es hätte dazu nicht der unnatürlichen Hereinnahme des ganzen „Sachangriffs“ in die Notwehrregelung bedurft. Gerade mit der Zulassung der Notwehr gegen den Tierangriff ist es übrigens auch kaum vereinbar, daß die Notwehr von dem Wertverhältnis der sich gegenüberstehenden Güter abhängig gemacht wird. Es wird sich niemand davon abhalten lassen, seine Katze oder seinen Hund zu verteidigen, wenn sie von einer wertvollen Dogge überfallen werden. Soll der Verteidiger gestraft werden, der nicht ruhig zusieht, wenn die Dogge seinen Lieblingköter totbeißt? Man kann dies gesetzlich festlegen, aber verstehen wird es niemand.

Im übrigen habe ich meine Anschauung über die gesetzliche Behandlung der Notwehr bei Aschrott und Kohlrausch, Reform des Strafrechts, S. 77 ff., zur Genüge dargelegt.

### Die Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts.

(80. Band der amtlichen Sammlung.)

Besprochen vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. jur. et phil. Helfritz, Breslau.

Es soll im folgenden versucht werden, mehr einen Ueberblick über das reiche Material der in diesem Bande veröffentlichten Entscheidungen im ganzen zu geben, als in die Tiefen einzelner Entscheidungen zu gehen.

Der Begriff der milden Stiftung i. S. des Ges. über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen erfährt eine Auslegung, die weniger auf die Rechtsform, als auf den Zweck der betr. juristischen Person Gewicht legt. Hiernach ist eine mit Korporationsrechten ausgestattete Personenvereinigung, deren Hauptzweck auf Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gerichtet ist, und die über entsprechende Vermögensgegenstände verfügt, zugleich als milde Stiftung anzusehen, so daß ihre Grundstücke steuerfrei sind. Es kann auch nicht eine Gewährleistung dafür verlangt werden, daß die Bestimmung für mildtätige Zwecke eine dauernde sei. Die Möglichkeit, daß später der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann, wirkt auf die Beurteilung der bestehenden Verhältnisse nicht ein (S. 8). Ebenso ist von der vorläufigen Grundsteuer frei ein im Eigentum eines bischöflichen Stuhles stehendes Grundstück, in dem ein Konvikt für Studierende der katholischen Theologie untergebracht ist. Solche Grundstücke gelten als Teil des Kirchenvermögens, selbst wenn das Konvikt die Rechte einer juristischen Person besitzt. Letzteres ist nur von vermögensrechtlicher Bedeutung und beeinträchtigt die Verfolgung rein kirchlicher Zwecke nicht (S. 4). Dagegen sind Grundstücke einer Ortskrankenkasse von der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen deshalb nicht befreit, weil die Ortskrankenkassen nicht zu den kommunalen Verbänden i. S. des § 24 Abs. 1 Buchst. c Kommunalabgabenges. gehören (S. 15). — Nach dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838 (§ 38 Abs. II) bestand für die unter das Gesetz fallenden Eisenbahnunternehmungen Gewerbesteuerfreiheit. Diese besteht jetzt nicht mehr, obwohl jene Be-

stimmung niemals aufgehoben worden ist. Aber der Grund der Befreiung war seinerzeit die Belastung mit der damaligen Eisenbahnabgabe. Diese ist längst beseitigt. Die Gewerbesteuerpflicht aber ergibt sich auch aus der Nichtaufnahme der Gesellschaften unter die Zahl derer, die nach § 3 GewerbesteuerVO. v. 23. Nov. 1923 Steuerfreiheit beanspruchen können (S. 20). — Das Recht, indirekte Steuern einzuführen, ist den Kreisen nach § 6 des Kreis- und Provinzialabgabenges. uneingeschränkt zugestanden. Die Kreise können daher bei der Veräußerung von Grundstücken eine Steuer vom Grundstückszubehör erheben, zumal gegen deren Eigenschaft als einer indirekten Steuer keine Bedenken obwalten, auch kein Eingriff in das dem Reiche vorbehaltene Steuergebiet vorliegt. Die Zubehöreeigenschaft richtet sich hierbei nach § 97 BGB. (S. 34). — Gegen die preuß. VO. über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung war geltend gemacht worden, daß sie nach Art. 55 der preuß. Verf. nicht hätte erlassen werden können. Das OVG. verneint (übereinstimmend mit dem RG. in ähnlichem Falle) das richterliche Prüfungsrecht, weil der Landtag die VO. genehmigt hat und diese somit ohne erneute Verkündung einem Gesetz gleichzuachten ist. Ebenso lehnt das OVG. den Einwand ab, daß die VO. mit § 12 des Finanzausgleichsges. in Widerspruch stehe. In derselben Entsch. wird dem Kreistage das Recht abgesprochen, den Erlaß von Abgabenordnungen, auch wenn es sich nur um Aenderungen handelt, auf den Kreisausschuß zu delegieren (S. 36). — Die Kreisjagdsteuer kann für außerhalb des Kreises wohnende Jagdpächter höhere Steuersätze bestimmen, als für kreiseigene Jagdberechtigte. Art. 109 Abs. I RVerf. (Gleichheit vor dem Gesetz) steht selbst bei weitestgehender Auslegung nicht entgegen; auch letztere wendet sich nur dagegen, daß willkürlich Tatbestände vom Gesetz als ungleich behandelt werden. Hier aber liegt genügend Grund zur Differenzierung vor, da auswärts wohnende Jagdpächter zwar an den Vorteilen, nicht aber an den zahlreichen Lasten des Kreises teilnehmen (S. 42).

Die Mitbenutzung einer öffentlichen Gemeindeanstalt unterliegt nach Art und Voraussetzungen der Regelung durch die Gemeinde. Dies ergibt sich aus deren öffentlich-rechtlichen Befugnissen und privatem Eigentumsrecht. Immerwährende Rechte kann der einzelne aus der Gemeindezugehörigkeit nicht herleiten. Dies gilt auch für die Befugnis eines Amtsverbandes, die Benutzung eines Amtsfriedhofes zu regeln (S. 47). — Für den Begriff des Wohnsitzes i. S. des Gemeindegewahlgesetzes ist § 7 BGB. maßgebend. Die VO. über die anderweite Regelung des Gemeindegewahlrechts v. 24. Jan. 1919 hatte eine andere Begriffsbestimmung gegeben. Diese hat das Gemeindegewahlgesetz v. 9. April 1923 nicht übernommen, da § 15 des Entw. der neuen preuß. StädteO. im Interesse der Vereinheitlichung auf das BGB. zurückgreift. Die Entsch. bringt einen interessanten Abriss der Geschichte des Wohnsitzbegriffes im öffentlichen Recht (S. 50). — Daß die „ständig Angestellten“ der Gemeinden und Gemeindeverbände (auch „Dauerangestellten“ genannt) nicht als Beamte anzusehen sind, ist an sich nichts Besonderes; gleichwohl ist die Feststellung von Wert. Sie hat hier zur Folge, daß ein Beschluß des Provinzialrates, der die Bezüge eines städtischen General-

direktors gemäß § 3 des Ges. betr. vorl. Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts v. 8. Juli 1920 festsetzt, nicht wegen Verletzung des Besoldungssperregesetzes gemäß § 126 des Landesverwaltungs-gesetzes angefochten werden kann (S. 57). — Nachdem durch Art. 129 RVerf. für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten der Rechtsweg ohne jede Einschränkung eröffnet ist, kann über die Frage, welcher Teil des Dienstinkommens bei der Festsetzung des Ruhegehalts eines Gemeindebeamten als Gehalt anzusehen sei, nicht mehr wie bisher nach § 7 Kommunalbeamten-ges. im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens entschieden werden (S. 69). — Ein Zweckverband kann weder seinem Vorstandsvorsteher die Amtsbezeichnung eines „Verbandspräsidenten“ noch einem seiner Beamten die eines „Giroverbandspräsidenten“ beilegen (S. 72).

Die Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in einer Irrenanstalt anzuordnen, ist gemäß § 10 ALR. II 17 nach ständiger Rechtsprechung des OVG. Aufgabe der Polizei. Kann aber der Unterhalt nicht aus Mitteln des Geisteskranken oder eines Dritten aufgebracht werden, so ist die Unterbringung Sache der Armenpflege. Diese Auffassung hat das OVG. auch gegenüber abweichenden Erkenntnissen des Bundesamts für Heimatwesen ständig vertreten. Die neuere Gesetzgebung hat hierin keine Aenderung herbeigeführt. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des preuß. AusfGes. sind mit demselben Wortlaut in die ReichsfürsorgeVO. und die preuß. AusfVO. übernommen. Man wollte nur die Versorgung der Kriegsbeschädigten nicht als Armenpflege mit almosenartigem Charakter erscheinen lassen (S. 120). — Eine eingehende und lehrreiche Begründung enthält die Entsch. über die Zulässigkeit eines polizeilichen Verbotes des Spielens des sog. „B.-Liedes“ durch die Kapelle des Nordseebades B. Nachdem mehrmals versucht worden war, durch Verhandlungen mit dem Gemeindeausschuß das Spielen der Melodie zu verhindern, ersuchte der Reg.-Präs. durch Verf. v. 21. Juni 1923 den Landrat, den Gemeindevorsteher von B. im Kommunalaufsichtswege anzuweisen, die Badekapelle das B.-Lied nicht mehr spielen zu lassen, sich gegenüber dem Absingen des Liedes aber völlig neutral zu verhalten. Der Landrat gab das Ersuchen weiter an den landrätlichen Hilfsbeamten (Ortspolizeibehörde). Dieser wies am 10. Juni 1924 den Gemeindevorstand an, der Verf. entsprechend zu handeln. Zwei Tage später erteilte er dem Gemeindevorstande die (gar nicht nachgesuchte und auch nicht erforderliche) Genehmigung zur Veranstaltung von Konzerten vor und in der Strandwandelhalle unter der Bedingung, daß die Verf. betr. Verhindern des Spielens des B.-Liedes v. 10. Juni 1924 beachtet wird. Die in der Verf. v. 12. Juni enthaltene Bedingung ist nach ständiger Rechtsprechung des OVG. eine selbständige Polizeiverfügung. Indem auf die Verf. v. 10. Juni zurückgegriffen wurde, erhielt diese neben dem kommunalrechtlichen einen selbständigen polizeilichen Inhalt. Beide Verfügungen waren also gemäß § 127 LVG. anfechtbar. Nun ist aber Kommunalaufsicht und Polizei streng voneinander zu trennen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich zwar gemäß § 132 Ziff. 3 LVG. zwecks unmittelbaren Zwanges der Polizei als ersuchten oder beauftragten Organes bedienen. Aber die Polizeibehörden können nicht

irrerseits Anordnungen der Kommunalaufsichtsbehörden als ihre eigenen zwangsweise durchführen, ohne daß die Voraussetzungen des § 10 ALR. II 17 oder eines entsprechenden Gesetzes vorliegen. In letzter Hinsicht scheidet § 33b der GewerbeO. aus. Freilich ist der Seebadebetrieb ein Gewerbe, aber die Kurkonzerte fallen nicht in den Rahmen dieses Gewerbes. Sie sind keine Musikaufführungen „auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen“. Auch § 10 ALR. II 17 bietet keine Handhabe. Die Melodie ist an sich harmlos, nur auf das Mitsingen kommt es an. Durch dies ist die öffentliche Ordnung noch nicht gestört. Das Verbot des Spielens der Melodie wäre aber auch keine geeignete, somit „nötige“ Anstalt i. S. der gen. Bestimmung, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Gäste das Lied auch ohne Musikbegleitung gesungen haben. Der Grund, daß es einer Gemeinde als solcher nicht gestattet sein sollte, ein Lied spielen zu lassen, scheidet, selbst wenn er zutreffend wäre, als kommunalrechtlicher für die Polizei ganz aus (S. 176). — Die Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeugführer darf nur für dauernd oder für bestimmte Zeit erfolgen. Die Entziehung, die ein Reg.-Präs. „zunächst bis 1. Jan. 1925“ und alsdann „bis zur endgültigen Erledigung des Strafverfahrens“ ausgesprochen hat, verstößt gegen das Gesetz (S. 195).

Die Beleuchtungspflicht für öffentliche Wege liegt nach ständiger Rechtsprechung des OVG. im Falle des Bedürfnisses ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Wegekörper und unabhängig von der Wegeunterhaltungspflicht der Gemeinde als Trägerin der Polizeikosten ob. Im Jahre 1913 hatte der preuß. Forstfiskus nach erlangter Siedlungsgenehmigung einen Teil des Forstgeländes bei Berlin besiedelt, aus dem der Gutsbezirk Berlin-H. gebildet wurde. Dieser wurde durch das Gesetz v. 27. April 1920 mit Wirkung v. 1. Okt. 1920 zur Bildung der Stadtgemeinde Berlin mitverwandt. Die Stadt Berlin glaubte gleichwohl zur Beleuchtung der Straßen des bisherigen Gutsbezirks Berlin-H. nicht verpflichtet zu sein, da diese dem Forstfiskus als Eigentümer und Siedlungsunternehmer obliege. Das OVG. hält dem entgegen, daß die Straßen bereits vor Einverleibung unter Mitwirkung aller nach öffentlichem Recht Beteiligten, nämlich des Forstfiskus als Eigentümers, des wegeunterhaltungspflichtigen forstfiskalischen Gutsherrn und des Amtsvorstehers als Wegepolizeibehörde, dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden seien. Die Rechtslage wird dadurch nicht geändert, daß der Forstfiskus seinerzeit mit der Stadt Ch., die ebenfalls am 1. Okt. in der Stadtgemeinde Berlin aufgegangen ist, einen Vertrag wegen der Straßenbeleuchtung geschlossen hatte (S. 206). — Ein Straßenbauunternehmer, der sich nach § 15 des Fluchtliniengesetzes und dem entsprechenden Ortsstatut zur Ausführung eines Straßenbaues verpflichtet, ist nur der Gemeinde, nicht aber der Wegepolizeibehörde gegenüber verpflichtet. Diese kann keine Verfügungen an ihn erlassen (S. 221). — Der über einen Truppenübungsplatz führende Weg hatte Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Kommandantur und Ortspolizeibehörde gegeben. Letztere suchte die Anordnungen der Kommandantur durch einseitige polizeiliche Verf. zu verhindern. Dies war unzulässig. Die Beseitigung der Kollision der Hoheitsrechte konnte nur im Wege der Vor-

stellung bei den beiderseitigen Zentralbehörden erfolgen (S. 253).

Eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung bedeutet die Auslegung der §§ 242—243 des Wassergesetzes. Nach bisheriger Auffassung war angenommen, daß aus ihnen eine Beitragspflicht von Nichtgenossen, die von den Genossenschaftsanlagen Vorteil haben, unmittelbar hergeleitet werden könne. Die vorl. Entsch. kommt unter anderer Auslegung des Wortes „heranziehen“ zu dem Ergebnis, daß vorher entweder eine Einigung oder eine gerichtliche Feststellung der Leistungspflicht durch den Bezirksausschuß stattgefunden haben muß (S. 297).

Im Wege des Disziplinarverfahrens kann ein Beamter zwar auch wegen Verfehlungen in einer früheren Dienststellung, auch wenn er sich dort im Kommunaldienst befand und jetzt im Staatsdienst steht oder umgekehrt, bestraft werden, nicht aber dann, wenn er früher im Dienste eines anderen Staates gestanden hat (S. 425). — Das preuß. Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852, das in Ausf. des Art. 98 der Verf. von 1850 geschaffen ist, dient an erster Stelle auch zum Schutze des Beamten gegen willkürliche Amtsentsetzung. Bei der Beweisaufnahme sind daher von Amts wegen alle zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln. Den Umfang des Verfahrens überhaupt begrenzt nicht der Einleitungsbeschluß, sondern die Anschuldigungsschrift. Treten in der Voruntersuchung neue Verfehlungen auf, so können sie mitabgeurteilt werden, wenn die Voruntersuchung auf sie ausgedehnt wird und sie nach der Erörterung mit dem Angeschuldigten in die Anschuldigungsschrift aufgenommen sind. Treten jedoch vor dem erkennenden Gericht neue Verfehlungen auf, so bleibt nur übrig, dieserhalb eine neue Voruntersuchung einzuleiten, danach eine zweite Anschuldigungsschrift einzureichen und solange das erste Verfahren auszusetzen (S. 429).

## Gesetzesauslegung und Schutzbedürfnis des Rechtsverkehrs.

Von Landesbankrat Dr. von Meyer, Kassel.

In der wohl problemreichsten Materie des Aufw.-Ges., der Eigentümergebietungsrechte des § 7, sind wir auch heute, 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, von einer endgültigen Klärung der Rechtsprechung noch weit entfernt, und zwar selbst in grundlegenden Fragen, wie z. B. betr. die absolute oder relative Natur des Rangvorbehalts (1. ZivSen. des KG.: „absolute“; dessen 8. ZivSen. und Bayr. ObLG.: „relative“). Unter diesem Zustand leidet der Rechtsverkehr auf dem Realkredit- und Grundstücksmarkt in weitem Umfange — angesichts der Bedeutung, welche die kraft Gesetzes eingetretenen, in die Grundbuchverhältnisse tief eingreifenden Rangwirkungen des § 7 für jeden haben, der an einem bestimmten Rang eines vorhandenen oder künftig zu begründenden Grundstücksrechtes Interesse hat. Schlimmer aber als die Unklarheit der Rechtslage ist das lähmende Gefühl der mangelnden Rechtssicherheit auch für die Zukunft, das sich des Rechtsverkehrs mehr und mehr bemächtigt auf Grund der Erfahrungen, die er gerade bei der Rechtspr. zum § 7 gemacht hat. Hier treten besonders deutlich gewisse Tendenzen hervor, die manchen Entsch. höherer Gerichte, insbes. des KG., innewohnen und dazu nötigen,

einmal die Frage aufzuwerfen: Wohin geht der Weg der Rechtsprechung? Soll künftig an Stelle des objektiven Inhalts der Gesetze die Absicht des Gesetzgebers — auch wenn sie keinen erkennbaren Ausdruck im Gesetz gefunden hat — maßgebend für die Gesetzesauslegung sein? Oder, praktisch gesprochen: Darf der Rechtsverkehr sich nicht mehr auf den Gesetzeswortlaut, auch insoweit er nach Verkehrsanschauung und allgemeinem Sprachgebrauch eindeutig ist, verlassen, muß er vielmehr mit der Möglichkeit rechnen, daß die Rechtsprechung ihm später einen anderen, vielleicht den allgemeinen Absichten des Gesetzgebers entsprechenden, aber im Text unausgedrückt gebliebenen Sinn unterlegt?

Die Bejahung dieser Fragen würde die Umkehrung der früher allgemein anerkannten wesentlichsten Rechtsgrundsätze betr. Auslegung von Gesetzen bedeuten. Sie wird als Ziel wohl z. Zt. nirgends von den höheren Gerichten gebilligt. Praktisch läuft aber die Tendenz vieler Entsch. auf eine solche Umkehrung hinaus und gibt zu ersten Befürchtungen Anlaß. Als typisches Beispiel hierfür sei eine Entsch. des KG. erörtert. Die Entsch. des KG. v. 24. Febr. 1927 (1 X. 106/27)<sup>1)</sup> befaßt sich u. a. mit dem Begriff der „nachgehenden Rechte“ i. S. des § 7 AufwGes. Sie untersucht die Frage, „ob dem Eigentümer die Befugnis des § 7 auch dann zusteht, wenn dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht nur ein der Aufwertung nach § 1 AufwGes. nicht unterliegendes Recht im Range nachfolgt“. Das KG. verneint die Frage. Es erklärt:

„Sie läßt sich nicht auf Grund des Wortlautes des § 7, sondern nur aus seiner Entstehungsgeschichte und seinem Zweck heraus lösen. Wenn § 7 Abs. 1 S. 1 von den dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht nachgehenden Rechten spricht, so sollte damit nur die Rangstelle des Rangvorbehalts bezeichnet werden. Es besteht hingegen kein Anhaltspunkt dafür, daß mit dieser Bestimmung auch die Voraussetzung für die Entstehung des Rangvorbehalts dahin aufgestellt werden sollte, daß ein Rangvorbehalt immer dann zugunsten des Eigentümers gegeben sein soll, wenn dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht ein anderes, wenn auch nicht aufgewertetes Recht im Range nachgeht.“

Und nun legt die Entsch. im einzelnen dar: gegen eine solche Annahme (daß nämlich jedes dem Mutterrecht nachgehende Recht zur Entstehung einer Rangbefugnis diene) spreche die Entstehungsgeschichte des § 7 und der damit verfolgte Zweck.

Diese an sich gewiß zutreffenden Ausführungen, wonach eine Beschränkung des Begriffes der „nachgehenden Rechte“ den Absichten des Gesetzgebers entspricht, vermögen nur dann die Entsch. rechtlich zu stützen, wenn 1. die Regelung dieses Punktes im Gesetz überhaupt nicht erfolgt oder ihrem Inhalt nach zweifelhaft ist, und 2. die daraufhin — zur Unterstützung der deshalb erforderlichen Auslegung — ermittelte Absicht des Gesetzgebers im Gesetz einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat. Beide Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Den obigen Satz aus der Begründung wird man schwerlich als einen befriedigenden Nachweis derselben ansprechen können; ihm ist folgendes entgegenzuhalten:

Der § 7 Abs. 1 — also diejenige Vorschrift, die dazu bestimmt ist, das völlig neue Rechtsinstitut der gesetzlichen Eigentümergebietungsrechte einzuführen und Inhalt und Grenzen desselben festzusetzen —

<sup>1)</sup> Preuß. JMBL. 1927 S. 139; mit Begr. in JW. 1927 S. 1320 Ziff. 3. Vgl. auch Mügel, „Das gesamte Aufwertungsrecht“. 5. Aufl. in einem Bande, 1927 S. 505 gegen diese Entsch.

billigt in dem grundlegenden Satz 1 dem Grundstückseigentümer die Befugnis zu, zwischen mehrere auf seinem Grundstück bereits lastende Rechte eine neue Hypothek oder Grundschuld einzuschreiben. Eine für den Begriffsinhalt dieser gesetzlichen „Rangzwischenstelle“ mitbestimmende und daher vom Gesetz (gleichzeitig zu beantwortende Frage ist also: zwischen welchen bestehenden Rechten darf die Kredithypothek eingetragen werden, insbes. welche dieser alten Rechte müssen sich den Vorrang des neuen Einschreibsels gefallen lassen? Die Frage ist auch im Satz 1 ausdrücklich geregelt durch die Worte: „im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte und vor den diesem nachgehenden Rechten“. Die letztere Bezeichnung derjenigen Rechte, die sich die Rangbefugnis vorgehen lassen müssen, ist objektiv eindeutig. Trotzdem und obwohl das Gesetz ohne Einschränkung von „den nachgehenden Rechten“ spricht, erkennt das KG. allen nicht aufwertbaren Rechten, die dem aufgewerteten Recht im Range nachfolgen, die Eigenschaft eines „nachgehenden Rechtes“ i. S. des § 7 ab. Wenn es damit also behauptet, daß das Gesetz den Ausdruck „nachgehendes Recht“ hier in einem Sinne verstanden wissen wolle, der von dem landläufigen, seit Jahrzehnten im Grundbuchverkehr feststehenden Begriff des „nachgehenden Rechtes“ abweicht, so hätte es dazunehmen müssen, worin das Gesetz diesen außergewöhnlichen Willen zum Ausdruck gebracht habe. Es geht aber doch nicht an, daß das KG. bei solcher Sachlage umgekehrt argumentiert, es bestehe „kein Anhaltspunkt dafür“, daß das Gesetz mit den Worten „vor den . . . . nachgehenden Rechten“ alle nachgehenden Rechte meine (d. h.: seine Worte im landläufigen Sinne verstanden wissen will!); eine etwa dahingehende Absicht des Gesetzgebers habe „in dem Gesetz keinen Ausdruck gefunden“.

Man kommt bei diesem Urteil — ebenso bei früheren Entsch. des KG., daß nachgehende wertbeständige Rechte (auch wenn sie vor dem 15. Juli 1925 entstanden sind) keine „nachgehenden Rechte“ i. S. des § 7 seien — nicht an der Feststellung vorbei, daß das KG. sich über den eindeutigen Gesetzeswortlaut hinweggesetzt hat. Ähnlich verhält es sich bei zahlreichen anderen Gerichtsentscheidungen. Es wird gewiß überall verstanden werden, daß die zahllosen Unklarheiten und Lücken neuzeitlicher Gesetze den Richter anreizen, durch über die früher üblichen Grenzen hinausgehende Auslegung aus mangelhaften Vorschriften etwas Brauchbares zu machen. Dabei sollte aber nie das Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach Rechtssicherheit aus dem Auge gelassen werden. Man stelle sich z. B. einmal die Lage vor, in welche die Realkreditinstitute durch die hier kritisierte Einstellung mancher Gerichte versetzt werden. Sie mußten schon unmittelbar nach Erlaß des AufwGes. zur Befriedigung eines äußerst drängenden Bedürfnisses fortlaufend an die weitesten Kreise der Bevölkerung Hypotheken geben, denen nach ihren Satzungen keine fremden Rechte vorgehen durften. Bei Begründung fast jeder Hypothek spielten die die bisherigen Grundbuchverhältnisse umstürzenden, vielfach problematischen Vorschriften des AufwGes. eine bedeutsame Rolle. Eine Rechtsprechung zu dieser Materie gab es damals noch nicht. Die Institute waren demnach, wie alle anderen, auf das Gesetz angewiesen. Wo es zweifelhafte Gesetzes-

stellen auszulegen galt, mußten sie mit der Möglichkeit einer abweichenden Auslegung durch die spätere Rechtsprechung rechnen und sich daher zurückhalten. Aber konnte und durfte jemand angesichts der in dieser Hinsicht eindeutigen Bestimmung des § 7 mit der Auslegung des KG. rechnen? Durfte z. B. ein Kreditinstitut einem Kreditsuchenden die Beleihung einer Rangvorbehaltstelle abschlagen, die zwischen einer AufwHypothek des Instituts und einem nachgehenden, z. Zt. nicht zu beseitigenden Altenteilsrecht der Abt. II nach den Worten des Gesetzes als entstanden angesehen werden mußte?

In der Beseitigung von Zweifeln und Lücken in den Gesetzen ist heute der Auslegung der Gerichte ein segensreiches Tätigkeitsfeld gegeben. Eins aber sollte festgehalten werden: Aufgabe des Richters ist es nicht, das Gesetz zu ändern, sondern es anzuwenden. Der Rechtsverkehr kann sich nur an das Gesetz halten, nicht an die Protokolle der Reichstagsausschüsse usw. Er kann nicht warten, bis einige Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die wichtigsten Probleme in der Rechtsprechung geklärt sind; er muß sofort zupacken und damit arbeiten. Leidet er heute schon unter im Gesetz vorhandenen Unklarheiten, die ihn der Gefahr falscher Einstellung aussetzen, so muß er wenigstens verlangen, daß nicht auch die eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes, auf die er sich notgedrungen verlassen hat, nachträglich durch Richterspruch geändert werden. Beim Schwinden des Vertrauens hierauf würde schließlich jedes neue Gesetz zunächst eine Lahmlegung des Rechtsverkehrs mit sich bringen, bis nach geraumer Zeit eine einheitliche und abschließende Rechtsprechung zu den einzelnen Vorschriften vorliegen würde.

### Juristische Rundschau.

In seiner Sitzung v. 20. Juli 1925 hatte der Reichstag einen Untersuchungsausschuß eingesetzt zur Prüfung aller Zahlungen während des Ruhreinbruchs. Dessen Bericht ist am 12. Sept. 1927 dem Reichstag vorgelegt. Er beantragt als Beschluß des Reichstages: „die Arbeiten des Ausschusses für erledigt zu erklären“. Sein Votum in der Sache selbst gipfelt in der Annahme einer objektiven Verletzung der Etatsrechte des Reichstags. Hierüber wird dieser selbst sich noch aussprechen. Die Geister sind inzwischen zur Ruhe gekommen. Man wird unbefangen aus der damaligen politischen und wirtschaftlichen Lage heraus das Verhalten der Regierung verstehen lernen. Dazu bietet das vom Ausschuß gesammelte, mit dem Bericht vorgelegte Material hinreichende Unterlage. Für die Juristen mag daraus eine kleine Episode lehrreich sein. Reichskanzler Luther wurde am 1. Mai 1925 als Zeuge vernommen. Es handelte sich um die Frage, ob eine privatrechtliche Bindung in dem Schreiben der Regierung an die Bergwerksbesitzer des Ruhrgebietes gewollt war. Und Luther sagte: „Daß ich mir damals die Kategorien privatrechtlich, öffentlich-rechtlich oder was sonst in Betracht kommt, so hätte durch den Kopf gehen lassen, das kann ich als Zeuge nicht sagen, sondern ich habe mir nur klar gemacht, was ich sachlich wollte.“ Und später, auf Vorhalten des Abgeordneten und Rechtsanwalts Landsberg: „Sie fragten vorhin, ob ich damals überlegt hätte, ob es juristisch die Kategorie privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich gewesen sei. Das habe ich nicht getan.“

Das tun die Menschen im allgemeinen nicht, wenn sie Verträge abschließen.“ Nicht nur die Offenheit, mit der der damalige Reichskanzler sich ausdrückte, wirkt erfreulich. Man gewinnt hier einen Einblick in die psychischen Vorgänge bei Vertragsschlüssen. Auch im Zivilrecht und bei den dort so häufigen Fragen nach dem Rechtsgebilde, das den Parteien vorschwebte, muß man die Antwort erwarten, daß sie sich darüber den Kopf nicht zerbrachen. Wenn der erste Minister des Reiches dies zugibt, wenn er darauf hinweist, daß es dem Kabinett nur darum zu tun war, „der anderen Seite einen Anspruch zu geben“, dann wird man auch weniger hervorragenden Personen glauben, daß sie nur an den wirtschaftlichen Effekt, nicht aber an den juristischen Weg gedacht haben.

Die demokratische Fraktion hat dem Reichstag den Entwurf eines Reichsangehörigkeitgesetzes vorgelegt. Ob er sobald Aussicht auf Erfolg hat, ist zweifelhaft. Denn er bedarf der Erfordernisse der verfassungsändernden Gesetzgebung. Sie wären wohl für die einzelnen Punkte zu erreichen, durch welche Erwerb und Bewahrung und Wiedererlangung des deutschen Reichsbürgerrechts erleichtert werden. Der Gedanke, daß die Witwe eines Ausländers, die vor ihrer Verheiratung Reichsdeutsche war, auf ihren Antrag wieder eingebürgert werden muß, ist nicht neu entstanden. Nach diesem Prinzip haben in zahlreichen Fällen Engländerinnen das englische Staatsbürgerrecht wiedererlangt und damit wieder ein Anrecht auf ihr beschlagnahmtes Vermögen erhalten. In mehrfachen Fällen können die Frauen ihre deutschen Staatsbürgerrechte erhalten. In das Gebiet der Politik aber spielt schon der Gedanke der erleichterten Einbürgerung von Angehörigen der österr. Republik herein. Das ist der Vorläufer der Aufnahme des ganzen Oesterreich in das Deutsche Reich. Für die inländische Politik ist wieder die Idee maßgebend, daß man hier nur noch ein Reichsbürgerrecht kennt. Früher war jeder Angehörige eines Landes eo ipso Angehöriger des Reiches. Nun liegt der Fall umgekehrt. Ein Stück der zentralistischen Bewegung ist unverkennbar. Man sieht wieder eine Aufgabe der Länder auf das Reich übergehen. Das mag auch wohl die Ursache sein, daß mancher, dem manche Einzelbestimmung sympathisch wäre, an diesem Grundgedanken ein Hindernis findet.

Auch in der Schweiz macht sich das Streben nach einem einheitlichen Strafrecht geltend. Die zur Vorprüfung eingesetzte Kommission hat ihre Arbeiten begonnen. Bis zur Vollendung des Werkes werden wohl noch Jahre vergehen. Aber schließlich wird auch in der Schweiz der in den Kantonen noch fortlebende Partikularismus nachgeben müssen. Das Beispiel des Zusammenschlusses von Deutschland und Oesterreich wird hier nicht ganz unbeachtet bleiben können. Gewiß wird bei der Vereinheitlichung eines Rechtsgebietes jeder Teil ein Opfer bringen müssen. Liebgewordene Gewohnheiten müssen aufgegeben werden. Abweichende Auffassungen, die aus politischer oder ethischer Einstellung fließen, sind auszugleichen. Aber der ganze Zug des heutigen Rechtslebens geht auf Abschleifung der Sonderheiten. Das ist das Wesen jeder Kultur-entwicklung. Man mag bedauern, daß manch interessantes Stück altüberlieferter Eigenart fallen muß. Das hat sich auch bei der Schaffung des einheitlichen Zivilrechts in Deutschland wie in der Schweiz

gezeigt. Je stärker aber das Bedürfnis der Erleichterung des Verkehrs der Menschen wird, desto mehr muß auch die Gesetzgebung sich dem anpassen. Auch dann, wenn in einem Bundesstaate ein einzelnes Mitglied ein Stück seiner Souveränität aufgibt. Große Gedanken lassen sich nur durch den Gesamtstaat verwirklichen.

Rumänien reformiert sein Handelsrecht. Zum großen Teil scheint ein einheitliches Recht in den neuerworbenen und den alten Gebietsteilen die Triebfeder zu sein. Siebenbürgen und die Bukowina hatten das frühere Recht behalten. Es soll und kann nicht einfach durch das rumänische ersetzt werden. Ein neues gemeinsames Gesetz wird die Einführung des rumänischen Rechtes erleichtern. Nach den veröffentlichten Mitteilungen scheint dabei hauptsächlich eine Verbesserung des Aktienrechts geplant zu sein. Man sieht, daß diese überall im Vordergrund der Erwägungen steht. Das Verlangen nach der Vermehrung der Rechte der Aktionäre macht sich bemerkbar. Die Aktiengesellschaften müssen jedem Aktionär eine Abschrift des Gründungsaktes, der Statuten und der letzten Bilanz überlassen. Er kann eine Mitteilung des Berichtes des Verwaltungsrates, der Revisoren, auch eine Liste der Aktionäre usw. fordern. Man kann sich kaum denken, daß in Rumänien damit dem Kleinaktionär ein wirklicher Schutz gewährt wird, wenn die Verwaltung nicht die Interessen der Gesellschaft wahr oder wenigstens diese Aktionäre nicht in ihre Art des Geschäftsbetriebes hineinsehen lassen will. Auch dann, wenn das neue Gesetz eine Aufstellung der im Laufe des Rechnungsjahres gemachten Ausgaben vorschreibt. Man wird überall doch wieder dasselbe Ergebnis finden. Der Kleinaktionär begibt sich in eine Gesellschaft, in der er eben wegen der kleinen Beteiligung nicht berufen ist, mitzuraten und mitzutaten. Er hat den Vorteil, daß die Verwaltung für ihn arbeitet. Er muß auch den Nachteil, daß über seine Einlage ohne seine Mitwirkung verfügt wird, tragen. Von Interesse ist endlich, daß auch die Einführung der GmbH. geplant wird. Rumänien folgt darin Bulgarien. Wenn auch die Schweiz und Italien ihre Vorbereitungsarbeiten beendet haben, wird sich der Kreis des Geltungsgebietes über einen großen Teil Europas erstrecken. Nur England hält sich fern. Es bedarf bei der Gestaltung seines Aktienrechtes dieser erleichterten Form der Kapitalgesellschaft nicht. Für den deutschen Juristen mag es immerhin eine kleine Genugtuung sein, daß die deutschem Geiste und deutschem Unternehmertum entsprungene Rechtsform ihren Einzug in die um die Aufrichtung ihrer Wirtschaft ringenden Länder hält.

Es liegt in unserer Zeit, daß jede Wissenschaft spezialisiert wird. Den Gesamtstoff der Jurisprudenz umfaßt keiner mehr. Die Wege der Bearbeitung und Anwendung des öffentlichen und des privaten Rechts zweigen sich früh. Der Kriminalist und der Zivilist sind einander fremd. Wo eine Zusammenfassung des ganzen Gebiets unseres Rechts ermöglicht werden soll, muß eine Zusammenarbeit einer Reihe von Köpfen stattfinden. Sie zeigt dann wieder die unendliche Fülle des Stoffes und auch die Notwendigkeit, außerhalb der Grenzen des eigenen Arbeitsfeldes Aufschluß zu suchen. Ich weiß, daß hier nicht der Ort einer Bücherbesprechung ist. Es soll auch keine solche sein. Aber wenn ein Standardwerk erscheint, das wieder unser ganzes

Rechtsgebiet umfaßt, so ist dies ein ungewöhnliches Ereignis in der juristischen Welt. Vor uns liegen die drei bis jetzt erschienenen Bände des Handwörterbuches der Rechtswissenschaft. Herausgeber sind Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster. Als Mitberater wird eine Zahl klangvoller Namen aufgeführt. Blättert man darin — und mehr wird ja nicht möglich sein —, so stößt man auf manche Dinge, von denen man keine oder nur unvollkommen Kenntnis hat. Ich glaube nicht, daß die Wissenschaftlichkeit einer Darstellung mit dem System des Wörterbuches unverträglich ist. Jedes einzelne Stück ist eine kleine Abhandlung. Eine Monographie reiht sich an die andere. Nur daß sie nach Schlagwörtern geordnet sind. Am sympathischsten erscheint die Kürze der Aufsätze. Hier mag die ordnende Hand der Herausgeber von Anfang an mitgewirkt haben. Eine Untersuchung der Vollständigkeit kann hier nicht die Aufgabe sein. Noch weniger ein Nachspüren, ob sich nicht irgendwo ein Fehler eingeschlichen hat. Das mag dem Kritiker in den besonderen Fachblättern vorbehalten sein. Mir fiel das Monumentale des Gesamtwerkes auf. Der gerechte Stolz, daß die deutschen Juristen eine solche Arbeit vollbrachten, veranlaßte die Bemerkung und rechtfertigt sie.

Der Aerzte- und Volksbund für Sexual- und Gesellschaftsethik des deutschen Sprachgebietes hat einen in der „Ethik“ veröffentlichten Aufruf an die Hüter und Bewahrer des Rechts von Prof. Abderhalden als Flugblatt verbreitet. Die Hüter des Rechts müssen an der Spitze aller Bestrebungen zur Emporführung des Volkes stehen. Neben 750 Aerzten, 150 Geistlichen und 100 Lehrern gehören dem Ethikbunde erst 13 Juristen an. Die Ziele des Ethikbundes sind bekannt. Kein Beruf kann sie so nachdrücklich auswirken, wie der des Juristen. Ihm stehen ungezählte öffentliche Aemter offen. Um so mehr sollen sie durch die Ausbildung des Studierenden der Rechtskunde vermittelt werden. Die Klagen über die Rechtspflege werden verschwinden, wenn auch zwischen Volk und Richter nicht mehr eine unüberbrückbare Kluft besteht. Alle, die Führer des Volkes sind, müssen zusammenstehen und in dieser ersten Zeit höchsten Dienst am Volke tun. Schäden vorbeugen und Schäden möglichst gut heilen. Der Aufruf an die Juristen hat sicherlich seinen guten Grund. Wenn in demselben Hefte der „Ethik“ unmittelbar auf den Aufruf ein Aufsatz folgt: „Sind die Bestrebungen des Ethikbundes zur Erfolglosigkeit verurteilt?“, so zeigt sich, daß der gewaltigen Aufgabe, die sich der Bund gestellt hat, schwere Hindernisse im Wege stehen. Das darf aber die Juristen nicht abhalten, sich auch an dieser Riesenarbeit zu betätigen. Die sittliche Einheit des Staates ist eine der Hauptaufgaben der führenden Köpfe. Es gibt Hunderte von Punkten, an denen hier einzusetzen ist. Die geringe Ziffer der Juristen, die sich bis jetzt beteiligt haben, fließt aus einer gewissen Skepsis, ob auf dem betretenen Wege etwas zu erreichen ist. Allein Zweifel dürfen uns nicht davon zurückhalten, auch hier ein Stück zur Vervollkommnung des Menschen beizutragen.

Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Justizrat Dr. h. c. Albert Pinner, hat am 28. Sept. seinen 70. Geburtstag gefeiert. Er ist in diesen Blättern bereits wiederholt gewürdigt worden. Besonders erfreulich war, daß die Berliner Rechtsanwälte nicht nur durch eine Festfeier und durch Festreden ihn

ehrten. Wohltuend berührte, daß man in einer Stiftung, der Albert-Pinner-Stiftung, den Namen des Vorsitzenden verewigt. Durch Sammlung der Berliner Rechtsanwälte wurde ein Betrag von 11 000 M. aufgebracht. Er wird vom Vorstand des Berliner Anwaltsvereins als Treuhänder des besonderen Fonds verwaltet. Aus seinen Mitteln soll alle zwei Jahre der Betrag von 1000 M. dem Berliner Rechtsanwalt zuerkannt werden, der auf dem Gebiet des Handels- und Wirtschaftsrechts, Piners Spezialgebiet, eine hervorragende gute Arbeit leistet. Gemeint ist damit eine wissenschaftliche Arbeit. Ueber die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht. Den Vorsitz führt Pinner selbst, solange er dem Berliner Anwaltsverein angehört. Damit gibt man ihm die Mittel in die Hand, den eigenen Gedanken, dem er seinen Beruf gewidmet hat, auch bei anderen zu fördern. Daß die Kollegen ihrem Vorsitzenden und wissenschaftlichen Führer die Unsterblichkeit auf diesem Wege verliehen, zeigt, wie sehr sie ihn zu schätzen wissen

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Vermischtes.

**Der Schiedsspruch des Haager Schiedsgerichts in der Lotussache.** Das am 7. Sept. 1927 gefällte Urteil<sup>1)</sup> in dem zwischen Frankreich und der Türkei vor dem StIGH. schwebenden Schiedsverfahren<sup>2)</sup> hat mit einer Anerkennung des türkischen Standpunktes in vollem Umfange geendet. Die Ansichten der Richter waren geteilt, der Präsident und 5 Richter billigten den türkischen Standpunkt, die anderen 6 Richter wichen hiervon mehr oder weniger ab.<sup>3)</sup>

Nach Schilderung des Sachverhaltes umgrenzt der Gerichtshof seine Aufgabe. Er hat nicht zu prüfen, ob das Strafverfahren mit den türkischen Vorschriften im Einklang steht, er hat nicht die Kausalität zu erörtern. Frankreich bestreitet der Türkei ganz allgemein das Recht der strafrechtlichen Verfolgung der fraglichen Tat, auch wenn sich die türkische Zuständigkeit auf andere Bestimmungen als den Art. 6 des türkischen StrGB. gründen sollte. Es ist lediglich die Aufgabe des Gerichtshofes, festzustellen, ob die Grundsätze des Völkerrechts dem entgegenstehen, daß die Türkei, entsprechend ihrer Gesetzgebung, ein Strafverfahren gegen Demons durchgeführt hat.

Grundlage der Frage, welche Vorschriften des Völkerrechts die Türkei verletzt haben sollte, bildet Art. 15 des Friedensvertrages von Lausanne. Der Gerichtshof lehnt die Verwendung von Vorarbeiten ab, da der Ausdruck „conformément aux principes du droit international“ genügend klar sei, er umfasse les principes en vigueur entre toutes les nations indépendantes et qui, partant, s'appliquent au même titre à toutes les Parties contractantes.

Das Urteil widerlegt dann den französischen Standpunkt, den es in folgende drei Sätze zusammenfaßt:

1. Die Zuständigkeit der türkischen Gerichte muß sich auf einen positiven Satz des Völkerrechts gründen.
2. Der Heimatsstaat eines Schiffes besitzt eine ausschließliche Zuständigkeit für alles, was sich auf hoher See an Bord eines Handelsschiffes ereignet.
3. Es besteht der internationale Grundsatz, daß bei Zusammenstößen die strafrechtlichen Verfolgungen ausschließlich dem Heimatsstaat zustehen.

Zu 1: Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Schiedsvertrage handelt es sich nicht darum, die Grundsätze anzugeben, welche der Türkei die Strafverfolgung einräumen, sondern lediglich die Grundsätze zu formulieren, welche gegebenenfalls durch die Verfolgung verletzt sind.

Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß die Staaten unabhängig sind und eine Beschränkung dieser Unabhängig-

<sup>1)</sup> Recueil des arrêts. sér. A No. 10.

<sup>2)</sup> Bericht S. 1254 d. Bl.

<sup>3)</sup> Die abweichenden Gutachten von Loder, Weiss, Finlay, Nyholm, Altamira und Moore sind dem Urteil als Anlagen beigefügt.

keit nicht vermutet wird. Auf seinem Gebiete kann daher jeder Staat seine Souveränität ausüben, soweit nicht Vertragsrecht oder völkerrechtliches Gewohnheitsrecht entgegensteht.

Das Völkerrecht verbietet den Staaten keineswegs, ihre Zuständigkeit auf Personen, Sachen und Handlungen außerhalb ihres Gebietes zu erstrecken, im Gegenteil, es besteht hier eine weitgehende Freiheit, die nur in Einzelfällen beschränkt ist. Der französische Grundsatz, die Türkei müsse durch eine positive Regel des Völkerrechts ermächtigt sein, widerspricht dem allgemeinen Völkerrecht. Alle oder fast alle Gesetzgebungen dehnen ihre Zuständigkeit auf Straftaten, begangen im Auslande, aus. Der Grundsatz der Territorialität des Strafrechts ist kein absoluter Grundsatz des Völkerrechts.

Es besteht aber auch keine völkerrechtliche Regel, welche diese Freiheit im vorliegenden Falle einschränkt: dem Gerichtshof ist nichts bekannt, woraus man entnehmen könnte, die Staaten hielten sich gegenseitig für verpflichtet, nur den Ort, wo der Täter sich befindet, zu berücksichtigen. Kein völkerrechtlicher Grundsatz verbietet der Türkei, auch nicht bei fahrlässigen Handlungen, den Grundsatz aufzustellen, Straftaten, deren Wirkung auf türkischem Gebiete erfolgte, der eigenen Jurisdiktion zu unterstellen.

**Zu 2:** Das Schiff auf hoher See bildet einen Teil des Heimatstaates. Wenn eine Straftat Wirkungen auf ein fremdes Schiff ausübt, so gelten die gleichen Grundsätze, als wenn es sich um die Gebiete zweier verschiedener Staaten handelte. Es gibt keine völkerrechtliche Regel, welche dem entgegensteht. Die bestehenden Verträge betreffen nur Sonderregelungen der Seepolizei, so über den Fischfang, die Unterdrückung des Sklavenhandels, die Beschädigung der Kabel, aber nicht Straftaten des gemeinen Rechts.

**Zu 3:** Die beiderseits beigebrachten Präzedenzfälle nationaler Gerichte widersprechen sich. Gerade der von Frankreich besonders hervorgehobene Frankoniafall entspricht nicht mehr den neueren englischen Entscheidungen.

Weder die Notwendigkeit, fremde Vorschriften betreffend die Vermeidung von Seeunfällen bei der Beurteilung zu berücksichtigen, noch die Unmöglichkeit, bestimmte fremde Disziplinarstrafen zu verhängen, hindern die Anwendung des eigenen Strafgesetzes.

Es besteht keine völkerrechtliche Vorschrift, welche bei Zusammenstößen die Strafverfolgung der ausschließlichen Zuständigkeit des Heimatstaates des Täters vorbehält. Da die Frage der Konnexität hiernach unerheblich ist, kommt der Gerichtshof zu folgender Schlußfeststellung:

„Il y a donc lieu de constater, qu'aucun principe de droit international, dans le sens de l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923, ne s'oppose à l'exercice des poursuites pénales dont il s'agit. En conséquence, la Turquie, en intentant, en vertu de la liberté que le droit international laisse à tout État souverain, les poursuites pénales en question, n'a pu, en l'absence de pareils principes, agir en contradiction des principes du droit international aux termes du compromis.“

Kammergerichtsrat Dr. von Velsen, Berlin.

**Das Steuerrecht als Wissenschaft.** Im Vergleich zur Vorkriegszeit, da das Steuerrecht und alle steuerrechtlichen Fragen nur mehr oder weniger solche technischer Natur waren, hat durch den Niederbruch, den verlorenen Krieg, die Zerrüttung unserer Volkswirtschaft und die Entwicklung des Staatswesens das Steuerrecht eine ganz andere Bedeutung erlangt. Auch in der Literatur ist es vorherrschend geworden. Zu jedem einzelnen Gesetz wird eine Fülle von Ausgaben veröffentlicht. An Textausgaben mit und ohne Anmerkungen, an Grundrissen, Wegweisern und Erläuterungen ist kein Mangel. Es muß einmal offen erklärt werden, daß gerade auf diesem Gebiete unnötig viel Zeit, Kraft und Geld vergeudet wird; denn für die Unzahl solcher gleichartiger Schriften und Zeitschriften ist wahrlich kein Bedürfnis. Es hat ein

Wettlauf eingesetzt von Verfassern und Verlegern, wie er auf keinem Gebiete jemals in solchem Maße vorhanden war. Daß das von großem Nachteil ist, bedarf keiner Begründung. Notwendig für die gedeihliche Entwicklung des Steuerrechts ist nicht Massenproduktion, sondern wissenschaftliche Vertiefung. Dem entsprachen sogar meist die großen Kommentare nur in bescheidenem Maße. Gerade aber die Steuergesetze mit der Fülle von Zweifelsfragen und der Kette schwieriger Auslegungsfragen erheischen eine wissenschaftliche Untersuchung. Es ist daher freudig begrüßt worden, daß in dem großen Sammelwerk, herausgegeben vom Reichsfinanzminister a. D. Schiffer: „Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze“ Werke vorliegen, die nach ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und Struktur durchaus gleichen Schritt mit den großen Erläuterungswerken auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung halten. Als erster war es der jetzige Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Prof. Dr. Popitz, der durch seinen Kommentar zum Umsatzsteuergesetz bahnbrechend gewirkt hat. In neuester Zeit sind es die tiefgründigen Kommentare vom Senatspräsidenten Dr. Strutz zum Einkommensteuergesetz, von Reichsfinanzrat Evers zum Körperschaftsteuergesetz und Geh. Rat, Prof. Dr. Kipp zum Erbschaftsteuergesetz. Ebenso darf es mit Dank und Freude begrüßt werden, daß auch kleinere Kommentare in durchaus wissenschaftlichem Geiste bearbeitet worden sind. Es mag nur auf die glänzend bearbeitete Ausgabe der RABGO. vom Senatspräsidenten Dr. Becker verwiesen werden.

Auch die steuerliche Zeitschriftenliteratur hat es bisher noch nicht ausreichend verstanden, wissenschaftliche Arbeit zu leisten. Da ist es denn besonders dankbar zu begrüßen, daß nun eine neue Zeitschrift erscheint, die auch auf den Gebieten des Steuer- und Finanzrechts nur wissenschaftlichen Forschungen dienen und die Klarlegung der Zusammenhänge von Steuer- und Finanzrecht mit dem Staats- und Zivilrecht zum Gegenstande haben soll:

Die Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht, unter Mitwirkung bedeutender Männer, wie Präs. Dr. Becker, Ministerialdirektor Dr. Dorn, Prof. Dr. Hensel, Staatssekretär, Prof. Dr. Popitz herausgegeben von einem der sachkundigsten und kenntnisreichsten Rechtsanwälte: RA. Dr. Max Lion (Carl Heymanns Verlag, Berlin), darf als ein rühmliches Beispiel bezeichnet werden. Mit Recht wird in dem Geleitwort gesagt, daß die wissenschaftliche Fortbildung des Steuerrechts notwendig ist, daß es gilt, ein selbständiges Recht für dieses neue Gebiet zu schaffen und zu entwickeln. Mit Fug wird bemerkt, daß die wissenschaftliche Erforschung und Durchdringung des Steuerrechts als selbständige Wissenschaft noch ganz in den Anfängen steht, und daß für ein Menschenalter genug zu tun bleibt, um die Wissenschaft eines so großen, für Staats- und Privatwirtschaft gleich wichtigen Zweiges den anderen Rechtsgebieten ebenbürtig zu gestalten. Diese neue Zeitschrift, bestimmt nur für diejenigen, die gewillt und bereit sind, dem Steuerrecht dasjenige zu geben, was ihm gebührt: die gleichgeordnete Stellung im Rahmen der Wissenschaft als solcher, zeigt bereits in den beiden ersten Heften, daß sie es versteht, dieses Ziel zu erreichen. Es darf nur verwiesen werden auf die Aufsätze von Popitz: „Gegenstandsprobleme der Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung“, von Hensel: „Die Abänderung des Steuertatbestandes durch freies Ermessen und der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz“, von Lion: „Steuerrechtliche Wirtschaftsbegriffe, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Gesetzesauslegung und -Umgehung“, von Dorn: „Das Recht der internationalen Doppelbesteuerung“, von Becker: „Stellung und Aufgabe der akademisch gebildeten Finanzbeamten im Hinblick auf Rechtsschutz und Rechtsverwirklichung“, von Grabower: „Die neueste Literatur über Konzern- und Steuerrecht“ und viele andere Abhandlungen. So darf die neue Zeitschrift als ein bahnbrechendes und bedeutungsvolles Unternehmen bezeichnet werden, auf das Herausgeber und Verleger stolz sein können und das im gesamten Auslande nicht seinesgleichen hat. Dabei ist sie auch für internationale Zwecke besonders zugeschnitten; sie bringt für nicht deutschsprechende Leser bei Ab-

handlungen, die von internationalem Interesse sind, ein Resümee in englischer oder französischer Sprache<sup>1)</sup>.

**Zur Publikation von Reichsgesetzen und Verordnungen.** Auf die sehr wichtige Verordnung v. 12. Sept. 1927 zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes und zur Durchführung des Gesetzes v. 9. Juli 1927 wurde viele Wochen lang gewartet. Diese VO. ist im Reichsanzeiger Nr. 215 v. 14. Sept. erschienen, im RGBl. aber erst am 27. Sept. Auf Grund zahlreicher Reklamationen und Anfragen bei unserer Schriftleitung, und da es uns nicht möglich ist, im einzelnen den Tatbestand aufzuklären, bemerken wir an dieser Stelle, daß nach unseren Erkundigungen an maßgebender Stelle deshalb die Veröffentlichung im RGBl. als „nicht so eilig“ angesehen worden ist, weil inzwischen diejenige im Reichsanzeiger vorgenommen worden wäre. Damit ist freilich dem Wirtschaftsleben und dem Juristenstande deshalb wenig gedient, weil der Reichsanzeiger keineswegs weiteren Kreisen zugänglich ist und die Fassung in dieser Zeitung als nicht sakrosankt von den Juristen angesehen wird.

Aber auch die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der im RGBl. veröffentlichten Gesetze und Verordnungen läßt neuerdings wieder sehr zu wünschen übrig. Schon früher ist darüber vielfach geklagt worden, insbes. vom Senatspräsidenten b. RG. Dr. Lobe in der DJZ. Ein Beispiel aus neuester Zeit: Zu dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927 sind nicht weniger als 8 Berichtigungen, unterzeichnet vom Reichsarbeitsminister, im RGBl. I Nr. 44 v. 4. Okt. aufgeführt worden. Aber damit nicht genug: zu demselben Gesetze werden in demselben RGBl. ohne Unterschrift des Namens noch weitere 8 Druckfehlerberichtigungen aufgeführt. Daß mit einer so wenig sorgfältigen Drucklegung der Gesetze den Juristen und dem Verwaltungsbeamten sowie dem rechtsuchenden Volke nicht besonders gedient wird, scheint außer Zweifel zu stehen.

**Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe** hielt in Stuttgart unter starker Beteiligung auch der Ministerien und der Stadt ihren 7. deutschen Jugendgerichtstag ab.

Prof. Dr. Fischer, München, sprach über den „Wert der Persönlichkeit in der Jugendstrafrechtspflege“. Bei allen Kulturgebieten seien zwei Gegensätze festzustellen, die sich in den Worten ausdrücken lassen: Persönlichkeit oder Methode, oder Persönlichkeit oder Institution. Nicht die Institution sei das Entscheidende, sondern die Einzelpersönlichkeit als Träger der Methode. Dies gelte auch für das Jugendstrafrecht, das heute von der Erziehungsidee beherrscht werde. Dem Straftat als solchen wohne kein pädagogischer Wert inne. Maßgebend sei, in welchem Geiste die Strafe erfolgen solle. Es fragt sich: Wer hat die innere Berechtigung und moralische Fähigkeit, zu strafen? Die Reaktion des Kindes auf die Strafe sei der Maßstab, ob gestraft werden dürfte. Getroffen von der Strafe werde nicht die einzelne Handlung, sondern das ganze Wesen des Menschen. Entscheidend sei, daß die Erziehungsperson selbst fähig sein müsse, das zu tun, was sie vom Jugendlichen fordere. Persönlichkeit sei die Voraussetzung für das Recht zum Strafen; ohne sie könne summum ius summa injuria sein. Die schöpferische Kraft der Persönlichkeit allein garantiere die Wirkung des Gesetzes und der Methode. Nötig sei die Triebkraft des lebendigen Impulses. Pädagogik sei deshalb so schwer, weil sie täglich neue Gefühlsladungen erfordere. Dies sei auch nötig, um die Kluft, die zwischen dem Träger des Rechts und dem Betroffenen bestehe, zu überbrücken.

Ueber die Person des Jugendrichters sprach AGR. Clostermann, Bonn. Er forderte für die Ausbildung des Jugendrichters neben gründlicher allgemeiner Rechtsausbildung Kenntnis volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen und eingehende pädagogische Ausbildung,

<sup>1)</sup> Bisher erschienen 2 Hefte; der Jahresbezugspreis beträgt 32 M. Die Zeitschrift soll vierteljährlich in zwanglosen Terminen erscheinen und jährlich einen Umfang von etwa 40 Bogen erreichen.

auch auf dem Gebiete der Heil- und Sexualpädagogik. Der Jugendrichter müsse auch eine besondere Berufsauffassung haben und mit brüderlicher Liebe den ihm Anvertrauten entgegen kommen. Sie bewahre ihn vor einem Mißbrauch seiner Macht und lasse ihn den Ausgleich finden zwischen den Forderungen objektiver Gerechtigkeit und den persönlichen Verhältnissen des Täters.

StAnw. Dr. May, Darmstadt, referierte über den Jugendstaatsanwalt. Dieser sei nicht Gehilfe des Richters, sondern habe selbständige Aufgaben zu erfüllen, die im Vorverfahren liegen. Schon hier müsse der JStA. den Erziehungs- und Fürsorgeerziehungsgedanken des Gesetzes zur Durchführung bringen, z. T. durch Ueberwachung und Anleitung der polizeilichen Organe, z. T. durch eigene Tätigkeit, insbes. die Stellung zweckdienlicher Anträge beim Jugendgericht.

Ueber die Personenfrage des Leiters der Jugendgerichtshilfe sprach Stadtrat Dr. Friedländer, Berlin. Es gäbe keine fachgemäße Ausbildung, die einen Menschen zur Leitung der JGHilfe befähige. Seine Bedeutung liege in seinem Willen, dem Jugendlichen zu helfen, und seiner Fähigkeit, sich gegen die Widerstände der Menschen und im Behördenbetriebe durchzusetzen.

Frl. Zillken, Dortmund, sprach über den JGHelfer. Seine Aufgaben lägen in der Wahrnehmung der erzieherischen Interessen des Jugendlichen. Sie betonte den Wert der „durchgehenden Fürsorge“, d. h. die Vereinigung der helferischen Tätigkeit vor und in der Hauptverhandlung und die Durchführung angeordneter Maßnahmen nach der Hauptverhandlung in einer Hand. Der Helfer habe die Aufgabe, dem Leben des Jugendlichen Richtung zu geben.

Prof. Dr. Aschaffenburg, Köln, sprach über die Bedeutung des Psychiaters im Strafrecht.

Besonders gehaltreich waren die Ausführungen des MinRats Starke, Dresden, über den Strafvollzugsbeamten.

Eine Entschließung forderte, daß den im Jugendgerichtswesen tätigen Berufskräften eine fachliche Ansbildung gesichert wird. Von der Strafrechtsreform wird ein wirksamerer Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen Schädigungen ihrer Gesundheit, ihrer seelischen und sittlichen Entwicklung erwartet auf der Grundlage der vom Sachverständigenausschuß der Vereinigung ausgearbeiteten Vorschläge.

Amtsgerichtsrat Rühl, Köpenick.

**Zum Tode von Ernst Landsberg und Wilhelm v. Blume.** Kurz nacheinander sind zwei weithin bekannte Rechtslehrer vom Tode ereilt worden, Männer sehr verschiedener Art und Lebensführung, beide nach einem arbeits- und erfolgreichen Leben tief betrauert.

Am 2. Okt. starb Wilhelm v. Blume im Alter von 60 Jahren. Von Göttingen ausgegangen, unter Jherings Traditionen stehend, hat er als ao. Prof. in Marburg, dann als Ord. in Rostock, Königsberg, Halle und seit 1912 in Tübingen gelehrt, wo er 1916 auch das Rektorat geführt hat. Ein Sohn des bekannten Militärschriftstellers Generals v. Blume, war er aus der Offizierslaufbahn seines schwachen Körpers wegen zur Jurisprudenz übergegangen und hat sein Leben lang schwer gegen seine körperlichen Leiden gekämpft. So erklärt sich manches im Wesen dieses klugen Mannes, der mit lebenswürdigen Formen und gütigem Auge eine starke Leidenschaftlichkeit verband und bisweilen nicht ohne einseitige Schärfe und Bitterkeit urteilte, um dann wieder hingebend einem Ideal nachzugehen. v. Blumes Schriften beziehen sich vor allem auf sein Hauptfach, das Zivilrecht; es sei hier nur an seine Schrift über Novation und Delegation (1895), an seinen Kommentar zum Familienrecht (mit Opet 1904—1906) und seinen Abriß des Erbrechts (1913) erinnert. Daneben aber pflegte er das öffentliche Recht, befaßte sich insbesondere mit Verwaltungsrecht, dem er auch vielfach praktische Arbeit gewidmet hat, schrieb über Selbstverwaltung (1915) und hat sich schließlich auch staatsrechtlichen Fragen zugewendet. Von Hause aus konservativ gerichtet, hatte er sich in Marburg (1895) der damaligen nationalsozialen Bewegung angeschlossen

und hat auch, als er sich von dieser Richtung nach rechts hin getrennt hatte, dauernd sozialen Problemen nachgedacht. Seine Beschäftigung mit dem Vormundschaftsrecht hängt damit ebenso zusammen, wie seine Gedanken zur Erbrechtsreform, zu Mietfragen oder über Verwaltungsorganisation. Wer ihn näher kannte, konnte nicht überrascht sein, als er sich nach der Revolution der Demokratischen Partei anschloß und als Abg. in den württembergischen Landtag eintrat — so ist er der Hauptredaktor der neuen württembergischen Verfassung geworden, hat sich dann aber bald von der Abgeordnetentätigkeit wieder zurückgezogen. v. Blumes juristische Arbeiten zeichnen sich durch Lebhaftigkeit und nicht selten durch bon sens aus, und diese Gabe machte ihn auch bei den Studenten beliebt, an deren Freuden und Leiden er gern teilnahm, und deren studentische Wirtschaftshilfe er hervorragend begründen half.

Obwohl Ernst Landsberg fast 7 Jahre älter als v. Blume wurde, ist auch er, als ihn kurze Zeit vor seinem Geburtstag der Tod schmerzlos und ahnungslos einschlämmern ließ, allzufrüh dahingegangen. Noch auf dem vorjährigen Juristentage wußte er Begeisterung und Jubel zu erwecken, und die wertvollen Arbeiten, welche er nach der Vollendung seines großen Werkes noch veröffentlicht hat, zeigen, daß ihm aus der Arbeit immer neue Kräfte zuwachsen. Die deutsche Wissenschaft, nicht nur die Rechtswissenschaft, hat den Verlust Landsbergs, der sein ganzes Leben nur der Wissenschaft gewidmet hat, zu beklagen, und insbes. verliert die DJZ. in ihm einen warmen Freund, dem schon beim 60. Geburtstag O. Liebmann herzliche Worte zugerufen hat. Am 12. Okt. 1860 in Stolberg geboren, war Landsberg, der sich 1883 in Bonn habilitierte, vom römischen Recht ausgegangen, hatte von Anfang an aber auch das Strafrecht gepflegt. Diesen Zusammenhang zeigen seine Arbeiten über injuria (1886) und furtum (1888), denen sich die Schrift über die Kommissivdelikte durch Unterlassung (1890) anschloß. Dem Zivilrecht aber widmete er sein Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes in zwei Bänden, das, durch Klarheit und Scharfsinn ausgezeichnet, aber merkwürdigerweise gar nichts Entwicklungsgeschichtliches enthaltend, aus seiner langen und erfolgreichen Lehrtätigkeit herauswuchs. Diese fesselte ihn dauernd an seine Heimatsuniversität, in der er 1887 ao., 1899 o. Prof. wurde und deren Rektorat er 1914/15 führte. Landsbergs Doppelleinstellung auf Zivilrecht und Strafrecht, zu denen noch der Strafprozeß hinzukommt, befähigte ihn bei seinem starken historischen Sinn zu der großen Aufgabe, die Dogmengeschichte und überhaupt die Geistesgeschichte des Rechts zu pflegen. Sein Jugendbuch über die Glosse des Accursius und ihre Lehre vom Eigentum (1883) bietet eine tief eindringende Darstellung der Arbeitsweise der Pandektenscholastik und zugleich ein Bild ihrer leisen Beeinflussung durch das germanische Recht. Bald aber wendete er sich der Geschichte der späteren Rechtswissenschaft zu und hat so seinen Ruhm durch die Fortführung und Vollendung der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft geschaffen, die Stintzing im Auftrage der Münchener Historischen Kommission begonnen hatte. Landsberg gab nach Stintzings Tode dessen zweiten, besonders das 17. Jahrhundert schildernden Band heraus und ließ dann 1898 und 1910 in zwei starken Bänden das 18. und das 19. Jahrhundert folgen, also im wesentlichen das Naturrecht und die historische Rechtsschule, zwei Geistesrichtungen, denen beiden er kongenial gegenüberstand. Ein ungeheurer Fleiß und eine seltene Literaturkenntnis führte zu Darstellungen der einzelnen Männer unter Würdigung ihres Wirkens, die sich oft zu meisterhafter Persönlichkeitsschilderung steigern. Daß Landsberg nicht alle Materien ganz gleichmäßig beherrschte, kann kein Vorwurf sein; das Geleistete erreicht eine staunenswerte Höhe der Beurteilung. Mit Unrecht vermifste man bei ihm die sog. „große Linie“ — Landsberg hat mit gutem Grunde den geistreichen Schein vermieden und ein riesiges Archiv geschaffen, aus dem jeder Kundige die Entwicklungsfäden sich selbst knüpfen kann, ohne aufdringlich zu bestimmter Auffassung genötigt zu sein: Menschen werden uns gezeigt, wie sie aus ihrer Zeit herauswachsen und über sie fortwirkten. Kleinere Arbeiten wie die über die kriminalistischen und zivilistischen Bonner Professuren im 19. Jahrhundert schlossen sich an. Noch 1925 schrieb er in der Liebmann gewidmeten

Festschrift des A. f. RPh. die gehaltvolle Studie „Zur ewigen Wiederkehr des Naturrechts“. Vor allem aber gelang ihm 1914 noch ein großer Wurf auf dem Gebiete der neueren Rechtsgeschichte: sein Buch über die Rheinische Immediat-Justiz-Kommission der Jahre 1814—19. Unter dem unscheinbaren Titel verbirgt sich die dokumentarische Schilderung des Kampfes der Rheinlande für ihr eigenes, damals französisches Recht gegenüber dem gefürchteten Eindringen des Preussischen ALR.: in exakter Forschung zeigt Landsberg eine erste Stufe der innerpolitischen deutschen Kämpfe des 19. Jahrhunderts und gibt die ideengeschichtliche Lösung des Problems der Hingabe der rheinischen Juristen und eines großen Teils der rheinischen Bevölkerung an das französische Recht.

So liegt Landsbergs Gesamtwerk als abgerundetes Ganzes vor uns, und dankbar trauern wir am Grabe des schlichten, warmherzigen Menschen, der ernst und doch voll Humors der Welt gegenüberstand. Auch er atmete auf, als die Schmach der Okkupation Bonns aufhörte — nur allzu kurze Zeit hat er sich der Befreiung erfreuen dürfen. Das erste Morgenrot des deutschen Landes, dem seine Arbeit und Liebe galt, hat er aber doch noch erlebt.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

**Oberlandesgerichtspräsident Professor Dr. Mittelstein †.** Am 25. Sept. verstarb nach mehrmonatiger schwerer Krankheit der Präsident des Hanseatischen OLG. Prof. Dr. Max Mittelstein im begonnenen 67. Lebensjahre. Sein Tod bedeutet einen schweren Verlust weit über die Grenzen Hamburgs und der Hansestädte hinaus. Engen Verhältnissen entstammend, hat er, glänzend begabt, in rastlosem Fleiß und stets bewunderter Arbeitskraft und -Freudigkeit in seiner Vaterstadt die richterliche Laufbahn durchgemacht, die ihn mit 34 Jahren als Mitglied in das OLG., mit 50 auf den Stuhl des Senatspräsidenten und neun Jahre später auf den höchsten Richterposten der Hansestädte führte. Seinem Berufe treu und voll hingegen, hat er daneben eine so vielseitige Tätigkeit entfaltet, daß es immer Staunen erweckte: Verfasser umfangreicher Werke — Miete, Seerecht, Binnenschiffahrtsrecht — und dadurch besonderer Kenner dieser Gebiete, Herausgeber der Hanseatischen Rechtszeitschrift, die er 1918 in schwerer Zeit mutig begründete, Vors. der Kommissionen für die 1. und 2. juristische Prüfung und als solcher unangesehen tätig, eifriger Politiker im Landesverband der Deutschen Volkspartei, jahrelang Mitglied der Bürgerschaft und in dieser Eigenschaft maßgebend verdient um die Gründung der hamburgischen Universität, an der er Vorlesungen hielt und die ihn zum Honorar-Prof. ernannte, erfolgreich beteiligt an der Abfassung der neuen hamburgischen Verfassung, Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, des Vorstandes der deutschen Landesgruppe der International Law Association, der völkerbundlichen Unterkommission für die Vereinheitlichung des privaten Binnenschiffahrtsrechts, und hier überall wirklich mitarbeitend, daneben auch noch vielfach und in sehr wichtigen Sachen als Schiedsrichter begehrt und tätig, hatte der vielseitige Mann dennoch stets Zeit für Ratsuchende, für seine Familie, seine Freunde. Als Jurist allem Formalen abgeneigt, war er durchdrungen von der Aufgabe des Rechts, der Ordnung und den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs zu dienen, losgelöst von den Fesseln formaler Vorschriften nicht nach dem tödenden Buchstaben, sondern nach dem lebendigen Geiste; als Examinator wie überhaupt in seinem Urteil niemals von einer negativen Kritik, sondern seiner gütigen ausgleichenden Natur nach stets bemüht, das Gute zu finden, daher voller Verständnis für die sozialen Nöte und Aufgaben der Zeit auch in seiner Rechtsauffassung und -Handhabung. Auch der DJZ. war der Verstorbene vor Begründung seiner eigenen Zeitschrift ein eifriger Mitarbeiter. Sein Andenken wird bei seinen Mitarbeitern und denen, die ihm nahestanden und weit darüber hinaus als das eines bedeutenden, ausgezeichneten und von echt hanseatischem Geist erfüllten Mannes unvergessen bleiben.

Senatspräsident Dr. Grisebach, Hamburg.

In der Vortragsreihe, veranstaltet vom **Bezirksverband Groß-Berlin des Preußischen Richtervereins**, unter der Leitung des Geh. JR., Kammergerichtsrat i. R. Hauchecorne, werden demnächst folgende Vorträge gehalten werden: Am 27. Okt., 6 Uhr, im OVG. von Geh. JR., Prof. D. Dr. Kahl über die Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Oesterreich, besonders auf dem Gebiete des Strafrechts, am 17. Nov., 6 Uhr, im OVG. von Prof. Dr. Dunkmann über die Fürsorge der Industrie für die Arbeiterschaft, am 25. Nov., 6 Uhr, im OVG. von ORegR., Oberbaurat Dr. Nicolaus über die wirtschaftliche Bedeutung und die Weltgeschichte des Papiergeldes mit Lichtbildern. Von den zahlreichen angekündigten späteren Vorträgen sei heute schon genannt: ein Vortrag von Dr. Oswald Spengler über das heutige Verhältnis von Weltwirtschaft und Weltpolitik.

**Personalien.** Ministerialrat i. preuß. Justizministerium Nelz, Berlin, und JR. Joerden aus demselben Ministerium ist die nachgesuchte Dienstentlassung erteilt worden. — JR. Krieger vom preuß. Justizministerium ist zum OLGR. in Köln ernannt worden. — Auf Grund des Altersgrenzen-gesetzes sind aus dem preuß. OVG. ausgeschieden: die OVGRäte Schmolders und Melior. Schmolders, der langjährige Berichterstatter für die Entsch. unserer DJZ., ist ein besonderer Sachkenner des Gewerberechts und Mitherausgeber des Gewerbearchivs in Verb. mit Geh. Rat Dr. von Rohrscheidt. — Geh. JR., Prof. Dr. Gretener, bis zu seinem Ausscheiden 1921 ord. Prof. in Breslau, wird am 23. Okt. 75 Jahre alt. Die Wissenschaft verdankt ihm zahlreiche Werke und größere Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts und der Kriminalistik, besonders auch aus dem ausländischen Strafrecht. — Graf Apponyi, Budapest, einer der größten Staatsmänner unserer Zeit, ist anlässlich seiner Verdienste bei der Vertretung Ungarns beim Völkerbunde von der jur. Fakultät der Budapester Univ. zum Ehren-doktor ernannt worden. — AGR. Leop. Levy, Berlin, begeht am 28. Okt. seinen 60. Geburtstag. Er ist bekannt als Verfasser zahlreicher Kommentare und Schriften, insbes. zur KonkursO. und jetzt zur VergleichsO., und hat sich durch die Herausgabe und Begründung der neuen Zeitschrift: Konkurs- und Treuhandwesen in Gemeinschaft mit Geh. Rat, Prof. Dr. Jaeger, um das Schrifttum sehr verdient gemacht. — Geh. JR., LGR. i. R. Gumbinner, einer der ältesten Richter Berlins, konnte auf eine 50jährige Dienstzeit im preuß. Staatsdienst zurückblicken. Er war 40 Jahre lang Richter in Berlin, zuletzt Vors. einer Kammer für Handelssachen, mußte 1922 wegen des Altersgrenzen-gesetzes in den Ruhestand treten, trat aber 1926 in den Staatsdienst als Hilfsrichter wieder ein. Der Jubilar ist in den weitesten juristischen Kreisen Berlins bekannt und hat sich auch um das Wirtschaftsleben in seiner lang-jährigen Tätigkeit verdient gemacht. Auch unsere DJZ. begrüßt ihn als einen stets geschätzten Mitarbeiter.

## Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann,  
Polizeipräsidium Berlin.

Die Fragen, welche sich an die Vernehmung Jugendlicher und die Bewertung ihrer Aussage knüpfen, stehen seit der Allg. Verf. des preuß. JustMin. v. 23. Febr. 1927 über die **Vernehmung Jugendlicher in Strafsachen** (JMBL. S. 53) wieder einmal im Mittelpunkt des Interesses. So ersprießlich die wachsende Anteilnahme an Aussagepsychologie und Vernehmungstechnik ist, so bedenklich muß es stimmen, daß die Auffassung, Zeugenaussagen Jugendlicher, zumal wenn sie sich auf Sittlichkeitsdelikte beziehen, verdienten keinen Glauben, nahezu zu einem herrschenden Dogma geworden ist. Es bedarf keiner Ausführung, daß es wichtig und geboten ist, den Aussagen von Kindern und Jugendlichen mit größter Zurückhaltung und Kritik gegenüberzutreten; jede schematische Auffassung von ihrem absoluten Unwert aber, die sich als vermeintliche Quintessenz der umfangreichen Arbeiten über Aussagepsychologie festgesetzt zu haben scheint, ohne sich dabei

selbst auf eine so weitgehende und von Einseitigkeit nicht freie Ablehnung wie die William Sterns in seinem „Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen“ berufen zu können, hat zu dem unbefriedigenden Ergebnis geführt, daß in letzter Zeit fast alle Anklagen gegen Personen, denen zur Last gelegt wurde, sich an Kindern oder Jugendlichen vergriffen zu haben, mit Freispruch endeten, wenn keine anderen Zeugen als eben die Verletzten vorhanden waren. Diese Fälle sind erklärlicherweise weitaus in der Mehrzahl. Nun wäre eine Freisprechung dann noch verständlich, wenn der schwierige Nachweis des Wiedererkennens allein auf dem Zeugnis Jugendlicher beruhte. Aber auch in einer großen Zahl von Fällen, in denen der Angeklagte sich mit dem Verletzten unstreitig in einer verfallenen oder doch immerhin ungewöhnlichen Situation befunden hatte, erfolgte Freisprechung, weil der Erzählung des Jugendlichen über den Handlungshergang, für deren Richtigkeit nach den äußeren Umständen die Vermutung sprechen mußte, gegenüber dem entrüsteten Bestreiten des Erwachsenen kein voller Glaube geschenkt wurde. Diejenigen, die aus praktischer Erfahrung den geheimen Zusammenhang der Mehrzahl der bedenklichen Kinderfreunde untereinander und ihr Interesse für alle einschlägigen Gerichtsverhandlungen kennen, kann es nicht wundernehmen, daß eine zunehmende Dreistigkeit zu beobachten ist. Glücklicherweise mehren sich aber in letzter Zeit die Stimmen erfahrener Psychiater, die sich gegen die einseitige Beurteilung der Aussagen Jugendlicher wenden.

In diesem Zusammenhang sei einer in England geübten vorbeugenden Maßnahme gegen Vergehen an Kindern gedacht. Dort wird auf den öffentlichen Spielplätzen, in den Parks usw. ein Anschlag angebracht, der erwachsenen männlichen Personen den Zutritt verbietet; das Publikum wacht darüber, daß dieses Verbot streng befolgt wird.

Der badische Justizminister ist dem preußischen und dem thüringischen Beispiel (Merkbl. des thüring. Min. d. I. über die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen durch die Polizei) gefolgt und hat durch Erlaß v. 31. Mai 1927 (JMBL. S. 85) Richtlinien bekanntgegeben über die Vernehmung Jugendlicher unter 16 Jahren in Strafsachen. Ein weiterer Erlaß desselben Ministeriums v. 23. Juli 1927 über die Aufnahme von Fürsorgezöglingen in das Pestalozzihaus in Sinsheim a. E. (JMBL. S. 97) legt Zeugnis ab von dem außerordentlichen Ernst, mit dem man sich in Baden des Kampfes gegen die Kriminalität der Jugendlichen annimmt.

Nach langen Kämpfen ist das **Preuß. Polizeibeamtengesetz** ergangen. Es trägt das Datum v. 31. Juli 1927 (preuß. GS. S. 151) und enthält einschneidende Bestimmungen, auch über die Altersgrenze der Kriminalpolizeibeamten.

Die in Preußen ergangenen Vorschriften über die **Landeskriminalpolizei** sind in einem von dem pr. Min. d. I. herausgegebenen Heft (Nr. 32 der Vorschriften für die staatl. Polizei Preußens) zusammengefaßt. Als besonders wichtig sind neben den allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Landeskriminalpolizei die Erlasse über die Ermittlung Vermißter und die Feststellung unbekannter Toter, über das Fingerabdruckverfahren und das kriminalpolizeiliche Nachrichtenwesen hervorzuheben.

Das Gesetz über die **Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten** v. 18. Febr. 1927 (RGBl. I S. 61) ist am 1. Okt. d. J. in Kraft getreten. Die Grundgedanken dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Ausf. und DurchBest. lassen sich etwa in folgenden Sätzen zusammenfassen: Die sittenpolizeiliche Aufsicht über Personen, die gewerbsmäßig der Unzucht nachgehen (Reglementierung), ist aufgehoben; es dürfen also diesen Personen gegenüber keinerlei allgemeine polizeiliche Auflagen gemacht oder polizeiliche Verbote erlassen werden. Das Schwergewicht der gesetzlichen Bestimmungen liegt nicht mehr in Verbots- und Strafvorschriften, sondern in Verwaltungsbestimmungen, die eine Erfassung der Infektionsträger — der männlichen ebenso wie der weiblichen — zwecks Zuführung zur ärztlichen Behandlung und Heilung bezwecken. Und schließlich. Polizeilicher Zwang, der in Fällen der Unbelehrbarkeit und hartnäckiger Widersetzlichkeit nicht wird entbehrt werden

können, soll in der Mehrzahl der Fälle nicht Selbstzweck, sondern immer da, wo ein Helfen und Bessern noch nicht ganz aussichtslos erscheint, nur der Vermittler fürsorglicher Maßnahmen sein.

Außerdem bringt das Gesetz eine Ergänzung der §§ 180 und 184 und eine Neufassung des § 361 Nr. 6 StrGB., dem noch eine neue Bestimmung als § 361 Nr. 6a StrGB. hinzugefügt wird.

Vor etwa einem Jahre hat ein Stück des englischen Schriftstellers Galsworthy „Gesellschaft“ Anlaß zu juristischen Erörterungen gegeben. Ende September hat m. W. die deutsche Uraufführung eines „Justiz“ genannten Stückes desselben Dichters in Hamburg stattgefunden. Von einer künstlerischen Wertung muß an dieser Stelle selbstverständlich abgesehen werden; wengleich es zweifelhaft erscheint, ob von Kunst in einem Stücke, bei dem Schwarz und Weiß in dieser krassen Weise einander gegenübergestellt werden, überhaupt noch die Rede sein kann. Das Stück wendet sich in ausgesprochen tendenziöser Weise gegen harte Urteile, welche die bisherige straffreie Führung des Täters nicht berücksichtigen, wobei noch besonders unterstrichen wird, daß der Held des Stückes aus einem höchst edlen Motiv gehandelt hat. Alsdann wird in einer an Einseitigkeit wohl nicht zu überbietenden Weise der Gang eines Strafvollstreckungsverfahrens vorgeführt, der angeblich typisch sein soll. Eine gewisse Beruhigung verschaffte einem das Bewußtsein, daß dieses weder künstlerisch noch fachlich irgendwelches Interesse bietende Stück ausgerechnet in der Stadt gespielt wurde, die durch ihr Gefängnis Hahnöfersand und die dort vorbildliche, der Erziehung dienende Strafvollstreckung bekannt ist.

## Sprechsaal.

**Ein Schutzgesetz für die Richter. I.** Die Forderung, die Prof. Dr. Gerland S. 1225 d. Bl. unter dieser Überschrift erhoben hat, begegnet m. E. ernststen Bedenken. Der Entw. des StrGB. sieht strafrechtlichen Schutz gegen Beschimpfung nur für die Parlamente und die Regierungen als die Verkörperungen der Staatshoheit vor. Die Einreihung der Gerichte würde die Frage nahelegen, weshalb nicht auch die übrigen Amtsstellen — Verwaltungs-, Polizei-, Steuer-, Kirchen- und andere Behörden — dieses Schutzes teilhaftig werden sollen, die nicht minder im Kreuzfeuer der Kritik stehen. Der Gesetzgeber hat sich in dieser Hinsicht eine sehr begründete Beschränkung auferlegt, denn die öffentliche, auch herb tadelnde Diskussion über behördliche Maßnahmen, die als Mißstände empfunden werden, ist die wichtigste und wertvollste Quelle aller Besserung und Entwicklung. Gerade die Gerichte dürfen von diesen befruchtenden — wenn auch vielfach übertreibenden und überscharfen — kritischen Erörterungen nicht ausgeschlossen werden, da sie in ihrer hohen unabhängigen Stellung jeder anderen Einwirkung entzogen sind und entzogen bleiben müssen. Nun will der Gerlandsche Vorschlag gewiß die sachliche Kritik nicht hindern, sondern nur die „Beschimpfung“ unter Strafe stellen. Aber wie schwer ist die Grenze zu ziehen, und welche Gefahr und Erschwerung würde aus dem Richterschutzgesetz für die Freiheit der Presse erwachsen, besonders in unserer politisch so erregten Gegenwart, in der die gegnerischen Auffassungen sich kaum noch verstehen! Ein Beispiel hierfür: In einem an anderer Stelle veröffentlichten Artikel ist — anknüpfend an die scharf mißbilligten Wiener Ausschreitungen — versucht worden, den letzten Grund der Vertrauenskrise darzulegen durch psychologische Würdigung der inneren ablehnenden Stellung, die manche Richter dem Staate der Gegenwart gegenüber einnehmen. Dieser zur Ueberbrückung der Gegensätze und zur Anbahnung gegenseitigen Verständnisses unternommene Schritt wird in dem Gerlandschen Aufsätze zusammengestellt mit der Erstürmung des Justizgebäudes durch die sinnlos gewordene Menge und mit der offenen Bedrohung hoher Reichsrichter und wird gleichmäßig mit diesen Gewaltakten als Zeitsymptom zur Begründung der Notwendigkeit eines Richterschutzgesetzes genannt. Das zeigt doch wohl, wie weit selbst unter

Juristen die Ansichten darüber auseinandergehen können, ob ein Artikel sachliche Kritik übt oder unter das Richterschutzgesetz fallen würde.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

**II. Ein Schutzgesetz für die Verwaltung!** Das Verlangen des Prof. Dr. Gerland nach einem besseren Rechtsschutz für die Richter (S. 1225 d. Bl.) wird gewiß weithin Zustimmung und Dank für die Anregung von so unbeteiligter Seite gefunden haben. Ich meine aber, daß seiner Forderung eine weitere hinzugefügt werden sollte.

Was er mit Recht für die deutschen Richter verlangt, darf auch den deutschen Verwaltungsbeamten nicht vorenthalten bleiben. Es geht nicht an, auf Grund der Lehre von der Gewaltenteilung im Sinne Montesquieus Gerichte und Richter als Organe der Rechtsprechung nur den Regierungen als Verwaltungsorganen gleichzuordnen und nur den Richtern den gleichen Rechtsschutz angedeihen zu lassen, wie den Regierungen und Parlamenten. Damit mag jener theoretischen Lehre genügt sein. Im wirklichen Leben der Gegenwart aber muß das, was den Richtern und Gerichten vom Amtsgericht bis zum Reichsgericht recht sein soll, auch den Verwaltungsbehörden und ihren Beamten billig sein. Nicht nur die Reichs- und Landesregierungen sind in der Verwaltung das Gegenstück zu den Gerichten; dem Aufbau der Gerichte vom Amtsgericht bis zum Reichsgericht entspricht der Aufbau der Behörden in den Ländern und im Reiche. Muß jeder deutsche Richter schutzberechtigt in dem von Prof. Dr. Gerland erörterten Sinne sein und werden, so ist es jeder deutsche Verwaltungsbeamte auch, der an leitender und entscheidender Stelle tätig ist. Diese gibt es aber nicht nur in den Regierungen. All' das, was Prof. Dr. Gerland mit Recht anführt, um die Notwendigkeit eines Rechtsschutzes für Gerichte und Richter zu begründen, gilt ebenso für die Verwaltungsbehörden und deren Beamten. Auch sie sind in unserer Zeit gar oft ungezügelter Beschimpfungen ausgesetzt. Und wie bei den Angriffen auf die Gerichte entstehen die maßlosesten und schwersten Vorwürfe, die man den Behörden macht, häufig wegen solcher Entscheidungen, bei denen gerade Laien ausschlaggebend mitwirken. Als Ziel der Angriffe aber erscheinen gemeinhin nur die beamteten, insbesondere die studierten Träger der Verwaltung! Die ganze Bewegung geht darauf hinaus, diese Beamten möglichst einflußlos zu machen. Auch sie haben Anspruch darauf — wie die Richter — zum Wohle des Staatsganzen geschützt zu werden; ihnen diesen Schutz zu versagen, wäre gleichfalls mehr als kurz-sichtig. Nicht minder kurz-sichtig wäre es, wollte man den Richtern den geforderten Schutz gewähren, ihn den Verwaltungsbeamten aber versagen. Niemand wird behaupten können, die Tätigkeit von Verwaltungsbeamten in leitender Stellung, die oft zu weittragenden oder in die Rechtssphäre einzelner tief einschneidenden Entscheidungen berufen sind, sei weniger wichtig für das Staatswohl als die Tätigkeit eines Richters. Deshalb würde es eine ungerechtfertigte Herabsetzung dieser Aemter bedeuten, wollte man ihre und ihrer Träger öffentliche Beschimpfung minder scharf ahnden, als die von Gerichten und ihren Mitgliedern. So gewähre man auch ihnen als Trägern ihrer Aemter den gleichen Schutz, den man mit Recht für unsere Gerichte und die deutschen Richter endlich fordert!

Regierungsrat Dr. Wedemeyer, Bremen.

**Zurückgenommene Aufwertungsmeldungen und §§ 14 u. 17 der Novelle v. 9. Juli 1927.** Den Ausführungen von Dr. Möhring S. 1264 d. Bl. dürfte nicht durchweg zuzustimmen sein. Zunächst ist ihnen für den Fall der Unterlassung der Anmeldung nach § 16 AufwGes. entgegenzuhalten, daß die Möglichkeit, nunmehr gemäß § 14 Nov. die Wiedereintragung (entgegen dem bisherigen Rechtsstande) herbeizuführen, zu einer nachträglichen Anmeldung nach § 16 Nov. kaum Anlaß geben wird. Nach Abs. 2 findet die Wiedereinsetzung in die AufwRechte nur bez. der schuldrechtlichen Forderung statt, während die Hypothek verwirkt bleibt. Der Umstand, daß § 14 Nov.

die mit Rücksicht auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben bisher vorgelegenen Wiedereintragungshindernisse ausräumt, bedeutet also bei einer nicht angemeldeten, zurückgezählten Hypothek praktisch keine Verbesserung der Rechtsstellung des Gläubigers. Denn einen dinglichen AufwAnspruch hat er jetzt ebensowenig wie früher.

Ist die Anmeldung der zurückgezählten Hypothek rechtzeitig erfolgt, dann aber wieder zurückgenommen worden, weil der Eigentümer sich auf den guten Glauben beim Erwerb des Grundstücks berufen konnte, so sind dadurch die Wirkungen der Anmeldung unberührt geblieben; die Zurücknahme hat nicht die Folge, daß die Anmeldung als nicht erfolgt anzusehen wäre. Das kann jetzt wohl als herrschende Meinung bezeichnet werden; vgl. Nadler S. 91, Quassowski S. 244. Abgesehen davon wird aber der Gläubiger in diesen Fällen die Anmeldung nicht überhaupt, sondern nur gegen den Eigentümer zurückgezogen, sie also gegen den persönlichen Schuldner aufrechterhalten haben, mag er auch von der Rechtsverfolgung gegen letzteren abgestanden sein. Und wie es dem Gläubiger erlaubt ist, auch nach Fristablauf einen neuen persönlichen Schuldner zu benennen, so darf ihm auch nicht verwehrt werden, die Rechtsverfolgung gegen den Eigentümer wieder aufzunehmen, wenn die Zurücknahme unter dem früheren Rechtszustand und mit Rücksicht auf diesen erfolgt ist. Auf keinen Fall ist im Zweifel in der Zurücknahme der Anmeldung gegenüber dem Eigentümer wegen des von diesem erhobenen Einwands des gutgläubigen Rechtserwerbs ein Verzicht auf den AufwAnspruch auch für den Fall einer zugunsten des Gläubigers eintretenden Gesetzesänderung zu erblicken. Die Anmeldung nach § 16 AufwGes. hatte überhaupt nicht den Zweck, die Frage des Bestehens des dinglichen AufwAnspruchs im Hinblick auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs klarzustellen. (Vgl. RG. v. 30. April u. 9. Juli 1927 AufwRspr. Bd. II S. 544.) Nach dem AufwGes. hatte in diesen Fällen der Gläubiger in der Tat keinen dinglichen Anspruch, zum mindesten war er äußerst zweifelhaft. Sogar ein ausdrücklicher Verzicht auf die Aufw. der Hypothek wird deshalb regelmäßig nur als Anerkenntnis auszulegen sein, daß bei der gegebenen Rechtslage (d. h. nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung) ein dinglicher AufwAnspruch nicht bestehe. Meist wird übrigens ein solcher Verzicht Bestandteil der Regelung der gesamten AufwFrage zwischen Gläubiger und Eigentümer (einschl. Kosten usw.) und mithin einer als Vergleich zu behandelnden Vereinbarung gewesen sein. In diesem Falle nimmt er an dem Schicksal des Vergleichs teil, der Aufw. nach der Novelle steht er also im Rahmen des § 17 Nov. nur dann entgegen, wenn etwa auf alle AufwRechte auch für den von den Beteiligten ins Auge gefaßten Fall einer Verbesserung der Gläubigerrechte durch ein Gesetz verzichtet wurde. Die Rechtsstellung des Gläubigers erscheint hiernach nicht so trost- und hoffnungslos, wie Dr. Möhling annimmt.

Oberregierungsrat im bayer. Staatsministerium der Justiz  
Cammerer, München.

### Brauchen wir ein Rentnerversorgungsgesetz?

Im Reichstag hat die demokratische Fraktion den Entwurf eines Rentnerversorgungsgesetzes eingebracht. Der Entw. hat eine Vorgeschichte, die juristisch nicht uninteressant ist.

Die Kleinrentner erstreben ein Versorgungsgesetz, seitdem sich herausgestellt hat, daß die Aufwertungsgesetzgebung den meisten von ihnen nicht das zum Leben Nötigste gewährt hat. Etwa 300000 von ihnen werden von der öffentlichen Wohlfahrtspflege betreut. Dagegen sträuben sie sich aufs äußerste. Wenn auch die Wohlfahrtspflege nicht mehr den deklassierenden Charakter der alten Armenpflege hat, so wollen doch die Rentner, die damit gerechnet hatten, an ihrem Lebensabend von ihren Ersparnissen zu leben, nicht dem Wohlwollen einer öffentlichen Stelle die Höhe ihres Einkommens verdanken. Sie wollen keine Fürsorge, sondern feste Rechtsansprüche auf ein Einkommen, das höher ist als das Existenzmini-

mum. Sie sträuben sich gegen die Anrechnung der Unterhaltsleistungen ihrer Angehörigen, der geringen Einkünfte aus Beschäftigung, Zimmervermietung usw., gegen die Rückerstattung des Erhaltenen nach ihrem Tode unter Verpfändung von Vermögensgegenständen, gegen häufige Nachprüfungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse, kurz, gegen alles, was notwendig mit der Wohlfahrtspflege, die ihre knappen Mittel nach Bedürftigkeit verteilen muß, verbunden ist.

Seit Jahren schickt der Rentnerbund daher dem Reichstag Entwürfe eines Gesetzes, das den Rentnern die erstrebte feste Versorgungsrente bringt und die Schattenseiten der Wohlfahrtspflege vermeidet. Reichsregierung und Reichstag standen bisher diesem Gedanken ablehnend gegenüber. Man glaubte, das kunstvolle Werk der Aufwertungs- und Fürsorgegesetzgebung nicht durch ein Zwischending zwischen beiden weiter komplizieren zu dürfen. Dazu kamen die finanziellen Bedenken gegen eine weitere Belastung des Reichshaushalts. Andererseits wollte man den Kleinrentnern, deren materielle und seelische Not man anerkannte, möglichst helfen. So schuf der Reichstag als Kompromiß ein merkwürdiges Rechtsgebilde: Eine öffentlich-rechtliche Offerte an die Fürsorgeverbände als Träger der Wohlfahrtspflege, ihnen zur Aufbesserung der Kleinrentnerfürsorge insgesamt 25 Millionen M. zuzuwenden, wenn sie sich dagegen verpflichteten, in den Fragen der Anrechnung von Nebeneinkünften, der Heranziehung von Angehörigen zum Unterhalt, der Rückerstattung gewährter Unterstützungen usw. den Wünschen der Kleinrentner in näher dargelegter Art entgegenzukommen. Dieses Anerbieten wurde von fast allen Fürsorgeverbänden als finanziell untragbar und mit den Grundsätzen einer guten Fürsorge unvereinbar abgelehnt. Es ergab sich also die merkwürdige Lage, daß die vom Reichstag bewilligten 25 Millionen M. keine Abnehmer fanden. Da tat die Reichsregierung das Vernünftigste, was sie tun konnte; sie verteilte, um den Kleinrentnern wenigstens die finanzielle Mehrleistung zukommen zu lassen, das Geld ohne die beschlossenen Bedingungen an die Fürsorgeverbände (auf eigene Verantwortung oder nach vorheriger Fühlungnahme mit den Regierungsparteien).

Der Zweck, den der Reichstag damit erreichen wollte, ist also nicht erreicht. Die Kleinrentner stehen in alter Weise in Fürsorge und haben aus den Reichsmitteln nur eine Monatsunterstützung besonders erhalten. Der Reichstag wird also, nachdem er einmal so weit gegangen ist, neue Wege suchen müssen, den Rentnern zu helfen. In erster Linie bietet sich dazu der eingangs erwähnte Entw. Hinter dem Gedanken, ein Rentnerversorgungsgesetz zu erlassen, stehen auch der Deutsche Städtetag und Landkreistag, die führende Fachorganisation: der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und wohl auch die Mehrzahl der Länder.<sup>1)</sup>

Der Erlaß eines solchen Gesetzes stellt eine ganze Reihe von Problemen, von denen die wichtigsten aufgezeigt seien.

Das Schwierigste ist die Finanzierungsfrage. Je weitherziger das Gesetz die Höhe der Versorgungsrente bemißt und den Kreis der Berechtigten abgrenzt, desto stärker wird der Haushalt des Reiches belastet, desto geringer werden die Aussichten, eine Mehrheit für das Gesetz zu finden. Je niedriger die Rentenhöhe und je enger der Kreis der Berechtigten gezogen wird, um so geringer wird die Verbesserung gegenüber der jetzigen Lage der Rentner und desto größer deren Enttäuschung werden. Jedenfalls muß der Kreis sich auf alte und erwerbsunfähige Personen beschränken und darf die Durchschnittsrente der Kriegsoffer, die mehr als Geld verloren haben, nicht erreichen. Der Entw. bemißt die Rente des Alleinstehenden auf 45 RM. bis 60 RM. je nach der örtlichen Teuerungsklasse. Das deckt sich etwa mit den Spitzenleistungen der heutigen Rentnerfürsorge und wird

<sup>1)</sup> Vgl. Näheres: das vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge herausgegebene Heft „Material zur Frage eines Rentnerversorgungsges.“, Frankfurt a. M. 1927, und Schickönberg, „Die Reichsvorsorge der Kleinrentner“, Berlin 1927.

höchstens einen Mehraufwand von 200 Millionen M. jährlich erfordern. Der Verfasser<sup>1)</sup> hat den Mehraufwand bei den gleichen Rentensätzen auf 200 bis 250 Millionen M. errechnet unter der Voraussetzung, daß eine Anrechnung der Unterhaltsleistungen der Kinder nicht stattfindet. In dem Entw. ist diese Unterhaltspflicht aber enthalten, so daß sich der Aufwand entsprechend vermindert. Der Gedanke, das Reich durch die Leistungen unterhaltsfähiger Kinder zu entlasten, ist begreiflich. Gerade er aber wird in Rentnerkreisen enttäuschen, weil die Heranziehung der Kinder zum Unterhalt und die Anrechnung ihrer Leistungen auf die Unterstützung in der heutigen Fürsorge gerade der Punkt ist, der die Kleinrentner am stärksten seelisch belastet.

Im übrigen kann die Staffelung der Rente nach zwei Grundsätzen erfolgen. Entweder als Entschädigung: dann ist die Rente nach der Höhe des verlorenen Vermögens, oder als Versorgung: dann ist sie nach Teuerungsklassen, Familienstand, Pflegebedürftigkeit und sonstigem Einkommen des Rentners zu staffeln. Der Entw. verbindet beide Grundsätze, legt aber den Nachdruck auf die Versorgung. Daher ergänzt er auch die Rente durch die Gewährung von Heilbehandlung im Krankheitsfall und Sterbegeld.

Endlich ist wichtig noch die Frage: Wer soll das Gesetz durchführen? Die Errichtung neuer Behörden wäre das Unrationellste. Für die Durchführung durch Reichsbehörden, etwa die Finanzämter oder Versorgungsämter, spricht, daß das Reich die Versorgung gewähren soll. Dafür steht der Kreis der Rentner diesen Behörden verhältnismäßig fern. Am nächsten steht er den Wohlfahrtsämtern, die über das ganze Material verfügen, aber aus deren Betreuung streben die Kleinrentner gerade heraus. In Frage kämen endlich die Versicherungsämter. Der Entw. findet auch hier einen Mittelweg, indem er die Versorgung Ausschüssen aus Beamten des Reichs und der Fürsorgeverbände nach dem Vorbild der Ausschüsse für die Vorzugsrente überträgt. In der Berufungsinstanz sollen nach dem Vorbild des Reichsversorgungsgesetzes die Vertreter der Rentnerorganisationen mitwirken.

Die Lösung dieser Fragen ist jetzt Sache des Reichstages. Hoffentlich nimmt er sie bald in Angriff. Hunderttausende von Rentnern warten auf seine Entscheidung. Müssen sie noch lange warten, werden viele von ihnen sie nicht mehr erleben.

Regierungsrat Tormin, Lübeck.

**Zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Denkmäler.** Dieser dem preuß. Landtag vorliegende Entw. verdient die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Darnach dürfen Denkmäler, d. h. „Sachen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes im öffentlichen Interesse liegt“ ohne Widerspruch des Provinzialkonservators weder veräußert, vernichtet, verpfändet oder sonstwie verändert werden. Diese Verpflichtung besteht zunächst für solche Denkmäler, die einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts gehören. Somit ist der Kreis der von dem Gesetz umfaßten Gegenstände ein sehr großer. Dem Provinzialkonservator ist das Recht des Widerspruchs gegenüber der ihm vorher anzuzeigenden Handlungen gegeben, gegen dessen Entscheidung die Aufsichtsbehörde anrufen werden kann. Die Genehmigung zu einer Besitzübertragung von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in private Hand ist regelmäßig zu versagen, „wenn nicht der Erwerber des Denkmals sich den Bestimmungen des Ges. unterwirft und seiner Eintragung in die Denkmalliste zustimmt.“ Dem Schutz der Denkmäler dient ferner die Vorschrift, wonach die Aufsichtsbehörde, d. h. der Regierungs- oder Oberpräsident, den Körperschaften Vorkerkungen aufgeben kann, die der Sicherstellung des Denkmals dienen. Dabei dürfen auf Kosten des Eigentümers dringende Maßnahmen von der Behörde ergriffen werden.

<sup>1)</sup> In Nr. 2 der Deutschen Zeitschrift f. Wohlfahrtspflege von 1927.

Von einschneidendster Bedeutung sind aber die §§ 9 und 10 des Entw., die sich mit den im Eigentum von Privatpersonen befindlichen Denkmälern beschäftigen. Man beachte die Begriffsbestimmung des „Denkmals“. Im § 9 Abs. 1 heißt es, daß solche Denkmäler den „Schutz des Gesetzes“ nur genießen, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind. Nun ist es richtig, daß das Gesetz die Denkmäler schützt; es bedeutet aber eine außerordentliche Beschränkung des Eigentums, wenn man in der oben geschilderten Weise den Konservator befragen muß. Die einzelne Privatperson wird es sich also sehr überlegen, ob sie von der Wohltat des Gesetzes Gebrauch machen will.

Aber mit Rücksicht auf die Allgemeinheit schreckt das Gesetz doch nicht davor zurück, die Eintragungen von Denkmälern im Privateigentum auch dann zwangsweise zu gestatten, wenn „deren geschichtlicher oder künstlerischer Wert als so hervorragend bezeichnet werden muß, daß ihr Verlust als eine unersetzliche oder doch bedeutende Minderung der Denkmalschätze des Landes oder eines Landesteiles erscheinen würde.“ Hier kann man geradezu von einer „Sozialisierung“ sprechen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Denkmalliste trifft in diesem Falle der Provinzialausschuß, also eine Verwaltungsbehörde, in 2. Instanz der Kultusminister, in keinem Falle ein Verwaltungsgericht!

Trotz aller Bedenken wird man schließlich doch dem Entw. zustimmen müssen. Zu verlangen wäre jedenfalls aber, daß dieses neuartige Enteignungsverfahren anders ausgestaltet würde.

Ganz ungeklärt ist das Verhältnis des Gesetzes zum Kunsthandel. Soll ein Gemälde, dessen Verlust i. S. des § 10 unersetzlich wäre, zwangsweise eingetragen werden, obwohl es einem Händler gehört? Die Folge wäre eine empfindliche Beschneidung des freien Kunsthandels. Wird man trotzdem auch diese in Kauf nehmen müssen, so müßten doch für eine gewisse Uebergangszeit Schutzbestimmungen dem Kunsthandel gewährt werden.

Ein anderer Mangel des Gesetzes liegt darin, daß der Staat den Denkmalseigentümern erhebliche Belastungen auferlegt, während er andererseits die finanzielle Durchführung der alleinigen Sorge des Eigentümers überläßt. Es wäre gut, wenn die Pflicht des Staates zur Unterstützung solcher Persönlichkeiten, zu denen auch Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören können, festgestellt würde. Hinzu kommt: Vielfach befinden sich Denkmäler im Besitz von früher reichen, jetzt völlig verarmten Leuten. Die Erschwerung der Verkaufsmöglichkeit trifft diese Schicht besonders hart. Es wäre nur billig, wenn das Gesetz Schutzbestimmungen enthielte, wonach grundsätzlich solche Verkäufe genehmigt werden müßten, es sei denn, daß der Erwerber keine Gewähr für sachgemäße Behandlung der Sache besitzt oder den erworbenen Gegenstand in das Ausland schaffen will.

Daß das Gesetz noch weitere wichtige Vorschriften über die Organe des Denkmalschutzes (Konservatoren, Denkmalrat usw., auch Strafbestimmungen) enthält, sei nebenbei erwähnt. Für Sammlungen besteht die Möglichkeit, daß nur einzelne Stücke in die Denkmalliste eingetragen zu werden brauchen.

Inzwischen hat der preußische Staatsrat die Zurückziehung des Entw. empfohlen, die preuß. Staatsregierung dagegen ein Gutachten des Prof. Clemen dem Landtag überreicht und ihre Vorlage aufrecht erhalten.<sup>1)</sup> Die Bedenken des Staatsrats scheinen jedoch nicht so schwerwiegend, daß deswegen ein völlig neuer Entwurf ausgearbeitet werden müßte. Nur bez. des Rechtsmittelverfahrens wäre den Einwendungen des Staatsrats entsprechend eine Aenderung sehr erwünscht.

Rechtsanwalt Dr. Charig, Berlin.

#### **Hat der Grundbuchrichter das Recht, Beteiligte zur Stellung sachdienlicher Anträge vorzuladen?**

<sup>1)</sup> Drucks. Nr. 6459 des preuß. Landtags. 1. Wahlp. 2. Tg. 1925/27.

**Darf er das Fragerecht ausüben?** Die Zwischenverfügung des § 18 GBO. wird dem Antragsteller in der Regel nach § 16 Abs. 2 FGG. mit Setzung einer als angemessen anzusehenden Frist von 4 bis 6 Wochen zugestellt. Eine schnellere Erledigung der Grundbuchsachen liegt oft im Interesse der Grundbuchämter wie der Bevölkerung. So sind z. B. die meisten Anträge für die Abt. III des Grundbuchs recht eilig, besonders im Fall der Eintragung von Hypotheken und Grundschulden zum Zwecke der Krediterlangung. Eine Handhabe, das Verf. wesentlich zu beschleunigen, bietet § 16 Abs. III FGG., der gestattet, die Zwischenverf. einem Anwesenden zu Protokoll bekannt zu machen. Diese Maßnahme ist nur durchführbar, wenn der Antragsberechtigte selbst und nicht der Notar den Eintragungsantrag gestellt hat. Ist dieser selbst Antragsteller, muß ihm die Verf. stets zugestellt werden. Eine Uebergehung des Notars kommt im ersteren Falle nicht in Frage, da er dann keinen Anspruch auf Mitteilung der Verf. hat. Der Antragsteller wird zur Bekanntgabe der Beanstandung zu einem in 1 bis 2 Wochen stattfindenden Termin geladen. Der Richter weist ihn, wenn er erscheint, praktischerweise gleich darauf hin, daß er zur Entgegennahme seiner ergänzenden Erklärungen zuständig ist und nimmt, was oft möglich ist, sofort ein Protokoll auf. Nötigenfalls wiederholt er den Termin. Die Eintragung kann dann unmittelbar hinterher erfolgen, und Gericht und Beteiligte haben Zeit gewonnen. Der Geschäftsgang in der Grundbuchabt. wird erleichtert, da viele Akten schnell aus den Fristenfächern verschwinden und für den weiteren Gebrauch bereitgelegt werden können. Die Bevölkerung erkennt ein solches Entgegenkommen dankbar an; mancher weniger Geschäftsgewandte wird dadurch vor Schaden bewahrt.

Der eigentliche Zweck der Ladung ist hiernach nicht die Bekanntmachung der Beanstandung, sondern deren Erledigung.

Güthe-Triebel, GBO. § 1 Anm. 41, hält eine Vorladung des Beteiligten zur Stellung sachgemäßer Anträge für unzulässig, weil § 12 FGG. in Grundbuchsachen nicht gilt. Doch wird man eine Ladung mit dem Ziele der Erledigung der Sache, wenn man den erwähnten Weg einschlägt, nicht für ungesetzlich ansehen können.

Der Richter muß m. E. befugt sein, bei Aufnahme des Protokolls über die neuen Erklärungen das Fragerecht auszuüben; seine Prüfungspflicht darf sich nicht nur auf die Geschäftsfähigkeit des Beteiligten, auch die erforderliche Einsicht in die Tragweite des Rechtsakts und die Gültigkeit des Geschäfts erstrecken (Art. 40 Pr. FGG.). Güthe-Triebel versagt dem Richter in Hinsicht auf die Nichtanwendbarkeit des § 12 FGG. das Fragerecht. Doch stehen dieser Ansicht m. E. erhebliche Bedenken entgegen.

Freilich ist die Tätigkeit der Urkundsperson eine Nachschaffung des von dem Beteiligten Erklärten; und nur insofern eine Neuschaffung, als seine Erklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form festgestellt werden. Die meisten Beteiligten haben aber nicht die nötige Rechtskenntnis, um die erforderlichen Angaben ohne fremde Hilfe machen zu können. Wie leicht ergeben sich Schwierigkeiten z. B. bei Fragen, ob eine gewöhnliche Sicherungshypothek oder eine solche zum Höchstbetrage einzutragen, wie das Rangverhältnis der Rechte oder die Erbeslegitimation zu behandeln ist, ob der Vorerbe entgeltlich verfügt hat usw.; ferner bei Aufwertungsgrundbuchsachen. Der Richter ist meist genötigt, aufklärende Fragen an den Beteiligten zu stellen; eine sachgemäße Verhandlung würde sich oft gar nicht anders durchführen lassen.

Man kann von dem Richter auch erwarten, daß er danach strebt, abweisende Entscheidungen aus formellen Gründen mit Kostenpflicht für die Beteiligten möglichst zu vermeiden; insoweit muß er stets die wirtschaftliche Auswirkung seiner Tätigkeit im Auge behalten. Die unablässige helfende Arbeit der Behörden in dieser Richtung trägt mit zur Gesundung des Wirtschaftslebens bei. Natürlich muß sich der Richter auf Belehrungen beschränken; er darf keine beratende, sich auf die Untersuchung der ganzen Geschäftsangelegenheit erstreckende Tätigkeit vornehmen. Die Beteiligten erwarten von dem

Richter, daß er ihnen die Rechtslage erklärt und die nötigen Hinweise gibt, wie sie die gerügten Mängel beseitigen können.

Wollte er anders handeln, so würde ihm die Bevölkerung den Vorwurf machen, daß er unpraktisch ist und dem Bedürfnis nach Rechtsbelehrung nicht entgegenkommt; das Vertrauen zum Gericht würde sich verringern. Früher, wo alle Verhältnisse viel einfacher lagen, mag es angängig gewesen sein, vom Fragerecht in Grundbuchsachen keinen Gebrauch zu machen; heute, bei den gesteigerten Schwierigkeiten im Rechtsverkehr, steht ein solches Verfahren mit den Notwendigkeiten des Lebens in Widerspruch.

Amtsgerichtsrat Börner, Norden.

**Zur Frage der Sicherungsübereignung im Steuerrecht.** Das Gutachten des Reichsfinanzhofs v. 8. Juni 1926 (S. 1040, 1926 d. Bl.), nach dem im Falle der Sicherungsübereignung dem sicherungsberechtigten Gläubiger auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Eigentums kein die Veräußerung hinderndes Recht i. S. des § 301 RABgO. zustehen solle, er nach § 319 RABgO. nur vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös verlangen könne, gibt zu Bedenken Anlaß.

Uebereignet der Schuldner dem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung Gegenstände, so müßte man an sich, um die Vermögensverhältnisse beider Personen für die Veranlagung festzustellen, beim Schuldner den Betrag der Forderung und den Wert der zu ihrer Sicherung übereigneten Gegenstände vom Vermögen in Abzug bringen und beide Werte dem Vermögen des Gläubigers hinzurechnen. Außerdem wäre zu berücksichtigen, daß dem Schuldner aus dem Sicherungsübereignungsvertrage ein Anspruch auf Rückübereignung der übertragenen Gegenstände zusteht, dem Gläubiger eine Verpflichtung hierzu obliegt. Anspruch und Verpflichtung sind mit dem Werte der nach Begleichung der Schuld zurückzübereignenden Gegenstände zu bewerten und bei dem Vermögen des Schuldners als Aktivum, bei dem des Gläubigers als Passivum zu berücksichtigen. Diese etwas umständliche Feststellung wird durch § 80 Abs. 1 Satz 1 RABgO. erleichtert, wonach derjenige, der einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, i. S. der Steuergesetze wie ein Eigentümer zu behandeln ist. Die Rechtsvermutung des § 1006 BGB. wird hierdurch zugunsten des Fiskus nicht nur erweitert, sondern der Besitzer einer Sache wird, wenn er wirtschaftlich wie ein Eigentümer darüber verfügt, steuerrechtlich schlechthin wie ein Eigentümer behandelt. Auf die Sicherungsübereignung angewandt, heißt das nichts anderes, als daß der Anspruch auf Eigentumsübertragung dem Wert des Eigentums selbst gleichzusetzen ist. Die Gegenstände, die zurückzübereignen sind, werden mit ihrem Werte dem Vermögen des Schuldners hinzugerechnet, während sie beim Gläubiger außer Ansatz bleiben.

Für das Veranlagungsverfahren ist diese Bestimmung bei der dem Steuerrecht eigentümlichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise verständlich; es fragt sich, ob sie auch für das Beitreibungsverfahren Geltung hat.

Während es für das Veranlagungsverfahren ohne Bedeutung ist, ob die Sicherungsübereignung rechtswirksam zustande gekommen ist, wird im Beitreibungsverf. stets zu prüfen sein, ob der Wille der Beteiligten ernstlich auf die Übertragung des Eigentums gerichtet war, oder ob nur ein Scheingeschäft vorliegt. Es wird z. B. gegen die Annahme der Ernstlichkeit sprechen, wenn für geringe Forderungen wertvolle Sachen übereignet sind. Liegt ein Scheingeschäft vor, so kann auch § 117 Abs. 2 BGB. keine Anwendung finden, da das verdeckte Pfandgeschäft ebenfalls nach § 1205 BGB. unwirksam ist. In diesem Falle stände der Vollstreckung wegen der Steueransprüche gegen den Schuldner in die dem Gläubiger zum Schein übereigneten Gegenstände nichts entgegen.

Nimmt man jedoch eine rechtswirksame Uebereignung an, so fragt es sich, ob im Falle der Vollstreckung in die übereigneten Gegenstände dem sicherungsberechtigten

Gläubiger auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Eigentums ein die Veräußerung hinderndes Recht i. S. des § 301 RABgO. zusteht. Der RFH. verneint diese Frage.

Nach § 771 ZPO., dem § 301 RABgO. nachgebildet ist, ist als ein die Veräußerung hinderndes Recht auch das Sicherungseigentum anzusehen. Der RFH. folgert daraus, daß der Besitzer einer Sache, der im Veranlagungsverf. wie ein Eigentümer behandelt wird, steuerlich auch für die Vollstreckung als Eigentümer zu gelten habe; da die Sicherungsübereignung wirtschaftlich denselben Zweck verfolgen wie die Pfandbestellung, sei sie steuerlich dieser gleichzuachten. Demzufolge habe der Sicherungseigentümer nach § 319 RABgO. nur das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse.

Dem ist entgegenzuhalten, daß nach § 80 RABgO. der Besitzer einer Sache nicht als Eigentümer, sondern wie ein Eigentümer zu behandeln ist, d. h. das Eigentumsrecht des Sicherungsgläubigers soll nicht in Abrede gestellt oder beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung wäre auch ein unstatthafter Eingriff in das nach Art. 153 RVerf. gewährleistete Eigentum. Die Sicherungsübereignung steuerlich der Pfandbestellung gleichzuachten, hieße aber, dem Sicherungsgläubiger das Eigentum absprechen. Im übrigen würde dadurch, wenigstens vom Standpunkt des Fiskus aus, eine Pfandbestellung durch *constitutum possessorium* entgegen § 1205 BGB. konstruiert.

In dem Gutachten ist ausgesprochen, daß es nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein könne, die Festsetzung der Steuerschuld gegen den übereignenden Schuldner zuzulassen, zugleich aber die Beitreibung wegen dieses Steueranspruchs gerade in die Gegenstände, auf die sich § 301 RABgO. bezieht, zu versagen. Folgt man jedoch der Ansicht, daß der Anspruch des Schuldners auf Rückübereignung der Gegenstände in Wirklichkeit sein steuerbares Vermögensobjekt ist, an dessen Stelle aus rein praktischen Gründen der Wert der Gegenstände selbst gesetzt wird, so kommt man zu der Folgerung, daß auch Gegenstand der Vollstreckung nur der Anspruch des Schuldners gegen den Gläubiger auf Rückübertragung des Eigentums sein kann.

Daß dem Fiskus mit dieser Vollstreckung meist wenig gedient sein wird, ist ebenso bedauerlich wie die praktische Folge, die sich bei der vom RFH. vorgeschlagenen Handhabung ergeben würde. Da bei einer Versteigerung die Pfandstücke meist ihren wirklichen Wert nicht erbringen, so würde der Fiskus, der den Sicherungsgläubiger aus dem Erlöse vorweg befriedigen müßte, meist leer ausgehen.

Dr. jur. Julius, Berlin.

**Ist das Jugendamt eine „zuständige Behörde“ im Sinne des § 361 Ziff. 10 StrGB.?** Bereits vor Erlaß des durch Art. 122 RVerf. geforderten Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt v. 9. Juli 1922 bzw. 14. Febr. 1924 und der infolge der III. StNVO. erforderlich gewordenen Neuordnung des gesamten Armenwesens durch die VO. über Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 war es streitig, wer i. S. des § 361 Ziff. 10 StrGB. „zuständige Behörde“ sei. Die Gerichte begnügten sich mit Entscheidungen von Fall zu Fall und sprachen einer ganzen Anzahl von Behörden (in Preußen z. B. dem Armenpflegeverband, der Gemeindebehörde, Ortspolizeibehörde, den Armendirektionen u. a.) diese Eigenschaft zu<sup>1)</sup>. Durch die gen. Gesetzgebung sind alle diese Entscheidungen veraltet.

Nur dem Urt. d. KG. v. 14. Jan. 1908 (Goldt. Arch. 55, 236) kommt insofern auch heute noch Bedeutung zu, als es zu den Fragen des § 361 Ziff. 10 StrGB. grundsätzlich Stellung nimmt. Die Vorschrift, führt dies Erkenntnis aus, sei durch die Novelle v. 12. März 1894 dem StrGB. eingefügt worden, um dem Mißbrauch der öffentlichen Armenpflege entgegenzutreten und die öffent-

lichen Armenlasten herabzumindern. Aus diesem Zweck des Gesetzes folge, daß zum Erlaß der Aufforderung an den Unterhaltspflichtigen alle diejenigen Behörden zuständig seien, denen die Verwaltung des Armenwesens obliege. Diesen Grundsatz hat das KG. dann allerdings wieder insoweit eingeschränkt, als es unter Verwaltung nur die finanzielle Verwaltung verstanden wissen wollte. Denn es fährt fort: „Wenn das Gesetz den Ortsarmenverbänden den Anspruch auf Erstattung des Geleisteten gibt und außerdem die Mittel gewährt, um die laufende Unterstützung im Verwaltungswege zu erzwingen, so ist nicht abzusehen, weshalb die zur Vertretung des Armenverbandes berufene Behörde nicht auch das mindere Recht haben sollte, den Unterstützungspflichtigen zur Erfüllung seiner Pflicht aufzufordern und mit dieser Aufforderung die zum Einschreiten der Strafgewalt gebotene rechtliche Voraussetzung zu schaffen.“

Diese Einschränkung kann heute nicht mehr aufrecht erhalten werden. So gewiß die Wohlfahrtsämter als Vertreter der an die Stelle der früheren Armenverbände getretenen Fürsorgeverbände i. S. des § 361 Ziff. 10 StrGB. zuständig sein müssen, da ihnen die materielle Fürsorge für die unterstützungsberechtigten Jugendlichen obliegt, also die Verwaltung des Armenwesens i. S. des KG., so muß dies auch für die Jugendämter gelten, welche die — dem früheren Recht unbekannt — ideelle Hilfe zu leisten haben und insofern ganz gewiß auch an der Verwaltung des Armenwesens beteiligt sind. Denn nach § 2 II JWG. umfaßt die öffentliche Jugendhilfe „alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt“; Organ dieser Jugendhilfe ist das Jugendamt (§ 2 I JWG.). Zu seiner Zuständigkeit gehören insbes. der Schutz der Pflegekinder, Mitwirkung im Vormundschaftswesen und die Jugendgerichtshilfe (§ 3 JWG.). Es ist antragsberechtigt bei Verhängung der Schutzaufsicht (§ 57 I JWG.) und Unterbringung in Fürsorgeerziehung (§ 65 I S. 2 JWG.). Wenn dem Jugendamt alle diese Aufgaben und Befugnisse übertragen worden sind, so ist es — um die Worte des KG. zu wiederholen — nicht abzusehen, warum es nicht auch das mindere Recht haben sollte, den Unterstützungspflichtigen zur Erfüllung seiner Pflicht aufzufordern und mit dieser Aufforderung die zum Einschreiten der Strafgewalt gebotene rechtliche Voraussetzung zu schaffen, auch wenn es nicht an Stelle des Unterhaltspflichtigen unterstützungspflichtig ist, und auch wenn der Sinn des anzuwendenden Strafgesetzes ursprünglich weniger ein Schutz der Jugendlichen als eine Verteidigung des öffentlichen Geldbeutels war. Uebrigens sind auch die Entschließungen und Anträge des Jugendamtes für den beteiligten Gemeindeverband mittelbar von großer finanzieller Bedeutung.

Wäre das Jugendamt nicht zuständig, so könnte es unschwer auf Grund der Beistandspflicht des § 5 JWG. das unzweifelhaft zuständige Wohlfahrtsamt oder die ebenfalls zuständige Ortspolizeibehörde zum Erlaß der erforderlichen Aufforderung zwingen. Praktisch hat das Jugendamt diese Befugnis also auf jeden Fall. Es wäre jedoch unverständlich, wenn in solchem Falle die Strafverfolgung daran scheitern sollte, weil der Unterhaltspflichtige vom Jugendamt, nicht aber von dem — in der Praxis nur eine andere Abteilung desselben Kreis Ausschusses darstellenden und möglicherweise sogar mit den gleichen Beamten besetzten — Wohlfahrtsamt zur Erfüllung seiner Pflichten aufgefordert worden wäre.

Assistent der jur. Fakultät Dr. Arndt, Marburg.

**Die strafrechtliche Stellung der Trunkenheit.** In dieser Frage hat der Reichsrat zum Entw. des StrGB. eine Aenderung vorgenommen, die m. E. als eine Verschlechterung gegenüber dem Entw. von 1925 anzusehen ist.

Die Tendenz des Entw. 1925 ging dahin, die selbstverschuldete Trunkenheit — sofern in ihr eine strafbare Handlung begangen wurde —, sei es, daß sie zu einer erheblichen Verminderung der Zurechnungsfähigkeit oder zur Zurechnungsunfähigkeit (sog. Volltrunkenheit) geführt

<sup>1)</sup> Vgl. die Rechtsprechung verschiedener OLG. und des KG. in Goldt. Arch. 45, 294; 48, 372 u. 156; 44, 278; 47, 469; 49, 338; 44, 279; 55, 236 und in Johow 03, 404; 05, 384; 97, 773.

hatte, zu einem Strafverschärfungsgrund auszugestalten. Dieses Ziel wurde im ersten Falle durch § 17 Abs. 2 Satz 2 erreicht, der die sonst obligatorische Strafmilderung — die ebenfalls durch den Reichsrat beseitigt wurde — für die Fälle der Bewußtseinsstörung, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen, ausschloß, während man für den Fall der Volltrunkenheit im § 335 ein Ersatzdelikt schuf.

Wenn auch die vom Entw. 1925 statuierte Strafrechtsdogmatik nicht immer den Anforderungen entsprach, die vom Standpunkt der Notwendigkeit einer strikten Beachtung des Schuldprinzips gestellt werden müssen, so wäre es doch wohl Aufgabe des Reichsrats gewesen, nach Wegen zu suchen, um diesen Mängeln unter Wahrung der tragenden Idee dieser Normen abzuhelfen. Die Aufgabe konnte aber nicht darin bestehen, die vielfach geforderte ausdrückliche Vorschrift des § 17 radikal zu beseitigen! M. E. kam der scharfen Heraushebung der strafverschärfenden Wirkung der selbstverschuldeten Trunkenheit in Abs. 2 Satz 2 des § 17 des Entw. 1925 ein erheblicher Wert auf dem Gebiete der General- und Spezialprävention zu.

Ob es richtig war, die besonderen, im Entw. 1925 vorgesehenen, der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs gewidmeten Bestimmungen zum größten Teil dem Schankstättengesetz zuzuweisen, muß abgewartet werden. Allerdings wird diesem Gesetze der Charakter einer lex specialis kaum abgesprochen werden können; andererseits dürfte aber die Rechts- und Sozialpolitik des Entw. 1925 gegenüber der, die durch das Schankstättengesetz eingeschlagen wurde, den Vorzug verdienen.

Das System, das der Entw. 1925 brachte, war in seiner Grundlage deshalb geeignet, weil mit Recht von der Erkenntnis ausgegangen war, daß man sich unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer gesunden Rechtspolitik besonders auf diesem für die Volkswohlfahrt wichtigen Gebiete vor der Einführung ungeeigneter, praktisch nur schwer durchführbarer Maßnahmen hüten müsse. Man legte deshalb das Schwergewicht auf die Verstärkung der General- und Spezial-Prävention und gestaltete die strafverschärfende Wirkung der selbstverschuldeten Trunkenheit in wirksamer, auch für den Laien leicht erkennbarer Weise aus. Darüber hinaus stellte man von Reichs wegen eine einheitliche Strafandrohung für Ausschankbeschränkungen „bei bestimmten Anlässen“ (ein Begriff, der noch einer Klärung bedürftig hätte) zur Verfügung und hatte damit ein Rechtssystem geschaffen, dem man in seiner Grundlage die Zustimmung nicht hätte versagen können.

Leider hat man bei Uebernahme der der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs gewidmeten Bestimmungen in das Schankstättengesetz sich diese Grundeinstellung offenbar nicht zu eigen gemacht. Man hat eine Basis gewählt, über deren Eignung bereits Zweifel laut wurden. So hat man z. B., obwohl sachlich und rechtspolitisch ein Bedürfnis nicht mehr besteht, zumal die Voraussetzungen der durch die Bek. des Bundesrats v. 26. März 1915 getroffenen Regelung entfallen sind, und die Materie durch das Landesrecht hinreichend geregelt ist, eine reichsrechtliche Verbots-Rahmenvorschrift für den Branntwein-Ausschank und Kleinhandel vorgeschlagen. Die nicht glückliche Basis der Behandlung des Problems führt zu der Gestaltung sachlich wenig geeigneter Bestimmungen, von denen hier nur der im § 21 statuierte Versuch, dem Problem durch eine systematische Verminderung der Schankstättenzahl beizukommen, erwähnt sei.

Dr. jur. Kurt Junckerstorff, Berlin.

**Die neue Personal- und Dienstordnung für das Büro der preußischen Justizbehörden (Buko).** Die „Buko“ ist kürzlich erlassen worden, nicht in endgültiger Gestalt — ein Gesetz und eine VO., auf die Bezug genommen ist, sollen noch erlassen werden —, aber es wird schon jetzt nach ihr gearbeitet. Die Umstellung der Bürobetriebe ist in vollem Gange und soll bis Jahreschluß durchgeführt sein. Auch für den zünftigen Juristen sind diese Reformen von Bedeutung.

Die Buko teilt den Bürodienst in 3 Arbeitsstufen: einfachen und schwierigen Büro- und den Kanzleidiens. Zu dem bisher von den Obersekretären erledigten Bürodienst gehörten auch viele einfache Geschäfte: Herausuchen der Akten, Vorlegung von Terminsachen und Fristen, Unterbringung der Eingänge usw., die auch von weniger vorgebildeten Kräften erledigt werden können. Der Grundsatz, jede Kraft voll auszunutzen und dort anzusetzen, wo sie ihrer Leistungsfähigkeit nach hingehört, hat dazu geführt, den Obersekretären den Registratordienst abzunehmen und auf Kanzleibeamte zu übertragen, die ihn vielfach z. T. schon versehen haben.

Die Kanzlei wird künftig nur mit Angestellten besetzt. Sie fertigt nur noch einfaches Schreibwerk, insbes. Abschriften und Reinschriften, arbeitet nach Diktat und leistet den Maschinenprotokollendienst. Eine Vollziehung des Schreibwerks durch die Kanzlei findet nicht mehr statt.

Die Beamten des einfachen Bürodienstes nehmen aus ihrem bisherigen Arbeitsgebiete alles mit, was nicht reine Abschreibetätigkeit ist oder büromäßige Kenntnisse erfordert. Sie haben das kleine Schreibwerk selbst zu erledigen und vollziehen die Kanzleiarbeiten. Sie übernehmen aus dem bisherigen Bürodienst die einfachen Registratordienste und den Sitzungsdienst.

Den Beamten des schwierigen Bürodienstes verbleiben die Arbeiten, die größere Erfahrung oder Gesetzeskenntnis erfordern oder besonders verantwortungsvoll sind. Das Kassen-, Rechnungs-, Kosten- und Stempelwesen, die Kostenfestsetzung, Unterschriftsbeglaubigung, die Geschäfte des Grundbuchführers, der Verkehr mit den Rechtsuchenden, Aufnahme von Anträgen, Klagen, Beschwerden, Rechtspflegertätigkeit und Büroleitung. Die Justizverwaltung hat den Obersekretären die Kleinarbeit abgenommen, die Büroleitung ist ihnen jedoch geblieben. Das war nötig, da nicht jeder Kanzleibeamte, der nach der Buko ohne Befähigungsnachweis für den einfachen Bürodienst zu verwenden ist, die erforderliche Eignung besitzt. Ihre Vorbildung war vielfach lückenhaft und einseitig. Sie ganz selbständig zu machen, war nicht angängig. Sie haben den Anweisungen ihres Büroleiters Folge zu leisten, der das gesamte Personal der Abteilung anzulernen, den Betrieb reibungslos zu gestalten hat.

Bisher waren die Geschäftsstellen so eingerichtet, daß fast jede einen Obersekretär voll beschäftigte. Diese kleinen Abteilungen werden nunmehr zusammengelegt, so daß möglichst jedes Büro ein volles Pensum schwierigen Bürodienstes umfaßt und mehrere Beamte des einfachen Bürodienstes und der Kanzlei zu gemeinsamer Arbeit vereinigt. Da ein Ueberfluß an Kräften des schwierigen Bürodienstes eintreten wird, wird die Justizverwaltung dieses Kapital an Erfahrungen und juristischen Kenntnissen nicht brach liegenlassen. Die kleine Justizreform wird restlos durchgeführt werden müssen, die Zahl der Hilfsrichter zurückgehen; auch manche Richterstelle wird eingezogen werden können. Das ist zwar für den juristischen Nachwuchs bedauerlich, aber wir stehen vor einer Entwicklung, die sich nicht aufhalten läßt. Die Buko setzt den Weg fort, den die kleine Justizreform beschritten hat; sie macht den Justizobersekretären die Hände frei, um sich mehr als bisher mit Rechtspflegertätigkeit zu befassen. Jede wegfallende Richterstelle bedeutet eine Ersparnis. Sie bedeutet aber auch einen Gewinn für den Richterstand, der dadurch mehr von einfachen Arbeiten entlastet wird.

Im übrigen bringt die Buko die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften dieser Laufbahnen und im Anhang die neue KanzleiO., die in ihren Grundzügen wenig verändert ist.

Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Justizverwaltungen der anderen Länder den preußischen Reformen anschließen würden. Eine gewisse Einheitlichkeit in der Verwaltung herbeizuführen, ist gewiß erstrebenswert.

Justizinspektor Christian, Jauer.

# Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 20

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

**Ein Abfindungsvertrag darf nicht künstlich in Einzelfaktoren zerlegt werden, um auf diese Weise die Aufwertung eines Faktors zu erreichen. Zur Rechtsnatur des Vergleichs.** Im Herbst 1919 beteiligte sich der Kl. als stiller Gesellschafter an dem Bankunternehmen der Bekl. durch Bareinlage von 600 000 M. Neben einer Verzinsung dieser Bareinlage sollte er prozentual an Gewinn und Verlust beteiligt sein. Das Vertragsverhältnis war bis Ende 1929 unkündbar; aber die Bekl. wünschte schon im Herbst 1922 die Beteiligung des Kl. abzustoßen. Sie bot ihm sofortige Zahlung seiner Einlage zuzüglich der bereits gutgeschrieben Erträge und ferner für seine Gewinnbeteiligung aus 1921 und 1922 und als Entschädigung rund 4 500 000 M. in deutscher Mark oder ausländischer Devisen. Die erfolgte Einigung hierüber bestätigte die Bekl. dem Kl. am 3. Okt. 1922 dahin, daß er ihr gegen 4500 Dollar seine Beteiligung einschließlich aller bisherigen Erträge abtrete, und daß mit der (sofort erfolgten) Zahlung dieses Dollarbetrages ihre gesamten Verpflichtungen gegenüber dem Kl. abgegolten seien. Die noch vorbehaltenen Verständigung über die „buchmäßige Durchführung dieser Operation“ erfolgte einige Tage später, indem der gezahlte Gesamtbetrag in Einzelbeträge für Einlagekapital-Rückzahlung (Nennwert), Saldo eines Separatkontos und Ersatz für den Gewinn des Geschäftsjahres 1921 und der folgenden Jahre der ursprünglichen Vertragsdauer zerlegt wurde. Mit der im Dez. 1925 erhobenen Klage forderte der Kläger nachträglich Aufwertung seiner Einlage, da ihm diese nur im Nennbetrage von 600 000 M. zurückgezahlt sei; dieser Nennbetrag habe bei der Rückgewähr einen Wert von 1113 GM. gehabt, während er bei der Einzahlung mehr als 100 000 GM. geleistet habe. LG. und OLG. wiesen ab, RG. bestätigte. Zwar sei es unzutreffend, wenn OLG. in dem Abkommen von 1922 einen Vergleich erblicke. Dieser Vertrag sei nicht geschlossen, um einen Streit oder eine Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis zu beseitigen, sondern enthalte nur eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich seiner damals weder streitigen, noch ungewissen Dauer und die gleichzeitige Bestimmung der Abfindung. Dabei sei es unerheblich, daß der Umfang dieser Leistung der Bekl. nicht von vornherein festgestanden, sondern noch der Bestimmung bedürftig habe. So wenig sonst ein Vertrag schon dadurch zu einem Vergleiche im Rechtssinn werde, daß sein Abschluß eine, vielleicht erst durch beiderseitiges Nachgeben erzielte Einigung über die beiderseitigen Leistungen erfordere, so wenig sei das hier der Fall gewesen, wo Vertragsänderung und Abfindung sich gegenseitig bedingten und in unmittelbarem Zusammenhang miteinander vereinbart worden seien. — Im Ergebnis sei dem OLG. aber beizutreten. Die Bekl. habe dem Kl. als Abfindung nicht nur den Nennbetrag seiner Einlage, sondern einen erheblich größeren weiteren Betrag gezahlt. Diese Leistung lasse sich nicht, wie es der Kl. wolle, in der Weise zerlegen, daß der Einlagebetrag für sich betrachtet werde und die Mehrzahlung, weil sie nur eine Entschädigung für den durch die vorzeitige Lösung des Gesellschaftsverhältnisses entgangenen Gewinn sei, als eine Leistung behandelt werde, die mit der Rückzahlung der Einlage nichts zu tun habe. Es liege vielmehr ein einheitliches Vertragsverhältnis vor, bei dem die Gesamtzahlung der Beklagten die Abfindung dargestellt habe, gegen deren Gewährung der Kl. es für zweckmäßig gehalten habe, in die vorzeitige Auflösung des Gesellschaftsvertrages zu willigen. Aus dieser Gesamtleistung der Bekl. könne dann Kl. nicht nachträglich einen Teil herausgreifen und geltend machen, daß er insoweit wegen Nichtberücksichtigung der Geldentwertung nur einen Teil des ihm Gebührenden erhalten habe. Die Zulassung dieses

Verlangens würde nicht zu einer in § 242 BGB. begründeten Aufwertung, sondern zu einer Abänderung des Vertrags der Parteien führen, der sonst vielleicht gar nicht geschlossen worden wäre. (Urt. II. 416/26 v. 12. April 1927.)

**Zum § 283 BGB.** Im Vorprozeß ist die Bekl. rechtskräftig verurteilt worden, an X auf Grund des Kaufvertrages v. 11. Sept. 1919 6 Kesselwagen gegen Zahlung des Kaufpreises von 24 800 M. zu liefern. Kl. als Rechtsnachfolgerin des X hat erfolglos versucht, das Urteil zu vollstrecken und sodann vergeblich eine Ausschlussfrist gemäß § 283 BGB. gesetzt; nunmehr verlangt sie Schadensersatz wegen Nichterfüllung: Dem X sei Gewinn entgangen, ebenso dessen Abkäuferin Y, welche sich außerdem unter Aufwendung von 1000 Schweizer Franken Unkosten wiederum mit ihrer Abnehmerin Z auf eine Abstandsanzahlung von 5000 Schw. Fr. habe einigen müssen; außerdem habe Kl. nutzlos ein Akkreditiv von 150 000 RM. gestellt. Bekl. berief sich auf ein im Jan. 1921 im allseitigen Einverständnis getroffenes Ersatzabkommen, wonach der Erfüllungsanspruch und jeglicher Schadensersatzanspruch ausgeschlossen sei. Dieser Umstand sei im früheren Rechtsstreit nur durch ein Mißverständnis ihres Anwaltes nicht geltend gemacht worden. Danach verstoße die Benutzung des rechtskräftigen Urteils gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten. LG. verurteilte; OLG. wies ab mit der Begründung, daß zur Rechtfertigung des Klageanspruches aus § 283 BGB. nur solche Umstände dienen könnten, die erst nach Erlaß des rechtskräftigen Urteils eingetreten seien, weil die Kl. bis dahin Erfüllung des Vertrages verlangt habe; im vorliegenden Fall stütze die Kl. ihren Schadensersatzanspruch aber durchweg auf ältere Tatsachen. RG. hob auf: Für eine derartige Beschränkung biete der § 283 BGB. — hinzu-zufügen sei: auch der § 325 Abs. II BGB. — keinen Anhalt. Schadensersatz könne vielmehr in gleichem Maße verlangt werden, wie wenn schon durch Fristsetzung nach der Fälligkeit gemäß § 326 BGB. der Erfüllungsanspruch verlorengegangen und der Schadensersatzanspruch entstanden sei. Die gegenteilige Auffassung des OLG. komme darauf hinaus, den vertragstreuen Teil, wie dies die Rechtsprechung vor Inkrafttreten des BGB. getan habe, nach rechtskräftiger Verurteilung des säumigen Gegners an dem Erfüllungsanspruch festzuhalten und ihm nur einen Anspruch auf das Interesse wegen des nicht befolgten Urteils zu gewähren. Das BGB. sei aber absichtlich von der seitherigen Rechtsprechung abgewichen. Den Erfüllungsanspruch könne der Gläubiger geltend machen, solange er wolle, und zu beliebiger Zeit könne er nach vergeblicher Fristsetzung zum Schadensersatzanspruch übergehen, ohne daß hieran durch das rechtskräftige Urteil, das ihm seinen Erfüllungsanspruch zuspreche, etwas geändert werde. Ob die Bekl. Aufwertung des Papiermark-Kaufpreises hätte verlangen können, gegen dessen Zahlung sie zur Lieferung verurteilt worden wäre, bedürfe hier nicht der Entscheidung. Denn durch die Beantwortung dieser Frage werde die Berechtigung des Schadensersatzanspruches der Kl. grundsätzlich nicht berührt. Bekl. habe selbst nicht geltend gemacht, daß sie seinerzeit Aufwertung vergeblich verlangt und etwa deswegen dem Urteil zuwider nicht geliefert hätte. Der Schadensersatzanspruch sei lediglich an die Stelle des bereits rechtskräftig feststehenden Erfüllungsanspruches getreten und infolgedessen könnten Einwendungen der Bekl. nicht mehr berücksichtigt werden, die in dem rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreit entweder schon behandelt worden seien oder doch — § 767 Abs. II ZPO. — hätten geltend gemacht werden können. Das sei, auch abgesehen von der Bestimmung des § 767 Abs. II ZPO., schon deshalb nicht möglich, weil gegenüber der Klage aus § 283 (§ 325 Abs. II) BGB. die Bekl. auf Vertragsbedingungen, die sie von der Lieferung befreien könnten, nicht mehr zurückkommen könne; denn Kl. stelle gar nicht mehr den Vertragsanspruch zur Entscheidung, stütze sich vielmehr darauf, daß über diesen schon rechtskräftig entschieden worden sei. Danach könne sich Bekl. im gegenwärtigen

Rechtsstreit auf das angebliche Ersatzabkommen vom Jan. 1921, soweit es sich um den Grund des Anspruchs handle, überhaupt nicht mehr berufen. Denkbar wäre es höchstens insofern, als sie etwa geltend machen wollte, daß damit schon von vornherein eine Schadensersatzforderung auch auf Grund des § 283 BGB. für die Zukunft hätte ausgeschlossen werden sollen. (Urt. I. 329/26 v. 4. Mai 1927.)

**Auflassungsvormerkung fällt nicht unter § 22 Abs. II AufwGes.** Bekl. verlangt Aufw. einer Darlehnsypothek von 207 000 M., die im Jahre 1923 gelöscht ist. Demgegenüber beruft sich der klagende Neuerwerber des Grundstücks auf den guten Glauben des Grundbuchs. Zwar sind Auflassung und Umschreibung auf ihn erst nach dem 1. Juli 1925 erfolgt, aber der Antrag auf Eintragung einer ihm vom früheren Eigentümer bewilligten Auflassungsvormerkung war schon vor diesem Tage beim Grundbuchamt eingegangen, wenngleich erst an diesem Tage durch Eintragung erledigt; auch war ihm vom Voreigentümer schon vor jenem Tage unwiderruflich Auflassungsvollmacht erteilt. Er klagt auf Feststellung, daß dem Bekl. ein Anspruch auf Wiedereintragung der Hypothek wegen des AufwBetrages nicht zustehe, und auf Verurteilung des Bekl., in die Löschung des für ihn eingetragenen Widerspruchs zu willigen. LG. verurteilte. Auf Sprung-Rev. des Bekl. hob RG. das Urteil auf und wies die Klage ab. Nach § 22 Abs. II AufwGes. stehe der Eintragung des AufwBetrages der Hypothek an der bisherigen Rangstelle der öffentliche Glaube des Grundbuchs nur insoweit entgegen, als der Zeitpunkt des Erwerbes eines Rechts an dem Grundstück oder gemäß § 892 Abs. 2 BGB. der Zeitpunkt der Stellung des Eintragungsantrages oder der nachfolgenden Einigung vor dem 1. Juli 1925 liege. Die Vormerkung könne aber nicht als ein Recht an dem Grundstück angesehen werden, auf das die Vorschrift des § 22 Abs. II unmittelbar anwendbar sei. Die Vormerkung sichere zwar den persönlichen Anspruch auf Einräumung eines Rechts am Grundstück nach dem Stande zur Zeit ihrer Eintragung und mit der Wirkung, daß Verfügungen, die später über das Grundstück getroffen werden, insoweit unwirksam seien, als sie den Anspruch oder das Recht vereiteln oder beeinträchtigen würden; sie erhalte dem einzuräumenden Recht auch den Rang nach ihrer eigenen Eintragung (§ 883 BGB.). Sie sei aber trotz ihrer nach bestimmten Richtungen denen eines dinglichen Rechts gleichartigen Wirkungen nicht selbst ein Recht am Grundstück im Sinne des § 892 BGB. — Demnach könne es sich nur noch fragen, ob etwa für die Anwendung der Vorschrift des § 22 Abs. II auf die Vormerkung eine weitere Auslegung der Worte vom Erwerb eines Rechtes am Grundstück oder eine Zurückbeziehung dieses Erwerbs auf den Zeitpunkt der Vormerkungseintragung als im Sinne des AufwGes. liegend anzuerkennen sei. Dazu fehle es jedoch an ausreichendem Grunde. Im Hinblick auf die Gefährdung, welche von mißbräuchlicher Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs dem Wirksamwerden seiner Bestimmungen dadurch gedroht habe, daß mit dem Kommen einer rückwirkenden Aufw. schon seit längerer Zeit vor seinem Inkrafttreten gerechnet worden sei, habe das AufwGes. einen zurückliegenden Zeitpunkt bestimmen wollen, von dem ab der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht mehr schützen sollte. Als diesen Zeitpunkt habe es den Beginn des 1. Juli 1925 verordnet, mit der näheren Maßgabe, daß zu dieser Zeit der Erwerb des Rechtes am Grundstück vollendet oder wenigstens in der durch § 892 Abs. II bestimmten Weise vorbereitet sein müsse. Ob es sich empfohlen hätte, dem Rechtserwerb und seiner Vorbereitung den Vormerkungserwerb und dessen Vorbereitung ausdrücklich gleichzustellen, könne unerörtert bleiben; da es nicht geschehen sei, so gebe gegenüber dem Wortlaut und jenem Zwecke des Gesetzes der Hinweis auf die Sicherungswirkungen der Vormerkung nach allgemeinem bürgerlichen Recht für eine ausdehnende Anwendung des § 22 Abs. II keine genügende Grundlage. — Für den vorliegenden Fall komme noch hinzu, daß hier die Eintragung der Vormerkung erst am 1. Juli 1925 erfolgt sei, also nach dem im § 22 Abs. II bestimmten Zeitpunkt liege. Erst mit ihrer Eintragung aber träten die Sicherungs-

wirkungen nach § 883 Abs. II, III BGB. ein. Sei nun zwar im § 892 Abs. II BGB. der Eintragung die Stellung des Eintragungsantrags gleichgesetzt, so sei dies doch nur in Ansehung der Kenntnis des Erwerbers geschehen, ohne daß sich daraus folgern ließe, daß § 22 Abs. II AufwGes. auch in Ansehung der Wirkungen der Vormerkung ihrer Eintragung die Stellung des Eintragungsantrages gleichsetzen wollte. Hiernach könne offenbleiben, ob der Bewilligung einer Vormerkung oder der Erteilung unwiderruflicher Auflassungsvollmacht (RGZ. Bd. 90 S. 395) der Schutz des öffentlichen Glaubens, wenn zwar nicht nach § 892, so doch nach § 893 S. 2 BGB. zuzuerkennen gewesen sein würde. (Urt. V. 482/26 v. 1. Juni 1927.)

**Viehversicherung. Genehmigungsverbehalt des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsagent ohne Abschlußvollmacht.** §§ 43 ff. VVG. Die klagende Versicherungsgesellschaft fordert vom Bekl. Prämienzahlung auf eine von dem bevollmächtigten Inspektor des Bekl., und zwar nach Behauptung der Kl. fest abgeschlossene Pferdeversicherung. Bekl. wendet ein, der den Versicherungsantrag aufnehmende Versicherungsagent habe dem Inspektor eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgegeben, der Antrag habe nur Gültigkeit, wenn der Bekl. selbst seine Genehmigung erteile; dies solle dem Agenten durch Postkarte mitgeteilt werden. Solche Mitteilung ist unstreitig nicht erfolgt. Kl. erwiderte, nach den damaligen mündlichen Abreden hätte der Revers nur den Sinn haben sollen, daß der Vertrag unter allen Umständen perfekt sein, der Bekl. aber berechtigt sein solle, binnen 5 Tagen zu erklären, wenn er mit den einzeln eingesetzten Versicherungswerten der Tiere nicht einverstanden sei. LG. und OLG. wiesen ohne Zeugenvernehmung ab, da der Wortlaut des Reverses eindeutig im Sinne des Bekl. sei. RG. bestätigte. Möge auch der von dem Inspektor unterschriebene Versicherungsantrag die vorgedruckte Bemerkung enthalten, daß abweichende Vereinbarungen nicht getroffen seien, so stehe das der Wirksamkeit einer Erklärung des Vertreters des Versicherungsnehmers gegen dem Agenten bei Stellung des Versicherungsantrages nicht entgegen, wonach der Antrag erst mit einer noch zu erklärenden Genehmigung des Versicherungsnehmers wirksam werden solle. Zur Entgegennahme einer solchen Erklärung sei der den Antrag aufnehmende Agent des Versicherers auch dann als befugt zu erachten, wenn er nicht mit Abschlußvollmacht versehen sei. Ob die Vers.-Ges. selbst Kenntnis von dem Vorbehalt erlangt hat, sei ohne Belang. (Urt. VI 117/27 v. 21. Juni 1927.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

**§ 348 StrGB. Postdienstliche Paketkarten als Urkunden.** Die Revision des u. a. aus §§ 348, 349 StrGB. verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: In sachlicher Beziehung bestreitet der Beschwerdef. zu Unrecht, daß Paketkarten Urkunden i. S. des § 348 Abs. 2 StrGB. seien. Urkunde i. S. dieses Gesetzes ist jede verkörperte Gedankenäußerung, die für den Rechtsverkehr bestimmt oder geeignet ist und um deswillen des Rechtsschutzes ihrer Unversehrtheit bedarf (vgl. RG. i. Strafs. Bd. 42 S. 97 [98]; Bd. 49 S. 32 [33]). Daß diese Voraussetzungen auf die im Postdienst verwendeten Paketkarten zutreffen, ist nicht zu bezweifeln. Nach § 12 der PostO. v. 22. Dez. 1921 (RGBl. S. 1609) muß jedem Paket, das zur Postbeförderung aufgegeben wird, eine Paketkarte beigefügt werden. Diese wird getrennt von dem zugehörigen Paket befördert (Allg. Dienstanw. f. Post u. Telegr. Abschn. V Abt. 2 § 20 Abs. IX) und dient dem Empfänger gegebenenfalls als Ausweis für die Empfangnahme des mit seiner Anschrift versehenen Pakets (§ 43 Abs. 1 der PostO.). Im übrigen gewinnt sie urkundliche Bedeutung schon mit der Aufgabe des Pakets zur Post, da sie ihrem Wesen nach — zunächst jedenfalls im inneren Dienst — in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung für den Gesamtvorgang der Beförderung als Beweismittel zu dienen bestimmt ist. Es genügt, hierzu auf die Entsch. 1 D. 793/12 — abgedruckt in GA. Bd. 60 S. 424 — zu verweisen. Dadurch, daß der Angekl. festgestelltmaßen in seiner Eigenschaft als im Paketannahmedienst beschäftigter Postbeamter Paketkarten

entgegennahm und mit den erforderlichen Eintragungen (Gewichtsvermerk, Aufgabennummer) versah, gelangten diese Karten in den amtlichen Gewahrsam der Postverwaltung und waren dem Angekl. i. S. des § 348 Abs. 2 StrGB. amtlich anvertraut, somit auch zugänglich, auch wenn er die Verfügungsgewalt über diese Urkunden unmittelbar durch ihre Herstellung erlangt hatte (RG. i. Strafs. Bd. 7 S. 252 [257]; Bd. 42 S. 412 [419]; 1 D. 330/26 v. 15. Juni 1926). Wenn der Angekl. sodann erwiesenermaßen die zunächst ordnungsmäßig ausgefüllten Karten vernichtete, so verwirklichte er damit — wie das LG. mit Recht angenommen hat — den Tatbestand des § 348 Abs. 2 StrGB. ... — Verfehlt ist die Annahme des LG., daß der Angekl., indem er aus in der Paketkammer des Postamts aufbewahrten Säcken, in denen sich erledigte, zum Einstampfen bestimmte Paketkarten befanden, mehrere Karten sowie eine Anzahl aus solchen Karten herausgeschnittener Freimarken in der Absicht rechtswidriger Zueignung entnahm, gegen die Bestimmungen der §§ 348 Abs. 2 und 349 StrGB. verstoßen habe. Urkunden i. S. des § 348 Abs. 2 StrGB. müssen außer der Beweisfähigkeit die weitere Eigenschaft haben, daß sie zum Beweise bestimmt sind (vgl. RG. i. Strafs. Bd. 17 S. 103 [105]). Ebenso, wie solche Bestimmung einem Schriftstücke erst nachträglich beigelegt werden kann (vgl. RG. i. Strafs. Bd. 17 S. 103 [108]), kann sie ihm folgerichtig auch späterhin wieder genommen werden. Nun verlieren zwar nach den für den Postbetriebsdienst gegebenen Bestimmungen (Allg. Dienst-anw. f. Post u. Telegr. Abschn. V 2 §§ 82 Abs. VIII u. 83) die erledigten Paketkarten ihre Urkundeneigenschaft nicht ohne weiteres, da sie noch der Nachprüfung auf die Richtigkeit der erhobenen Gebühren sowie zur Erledigung etwaiger Anstände und Nachfragen zu dienen haben. Im vorl. Falle waren sie nach den in dem angef. Urte. getroffenen Feststellungen aus dem Beförderungsverkehr gezogen, wohl infolge dienstlicher Anordnung in Säcke verpackt und nur noch zum Einstampfen, also nicht mehr zur Führung eines Beweises bestimmt. Sie stellten somit nicht mehr Urkunden i. S. des § 348 Abs. 2 dar. . . (Dieser Verstoß hat das Strafmaß nicht zuungunsten des Angekl. beeinflußt.) (Urt. III. 244/27 v. 2. Mai 1927 g. G.)

### Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= Die Konkursöffnung über das Vermögen eines Steuerschuldners bildet, auch wenn der Steuergläubiger sich am Konkursverfahren beteiligt, kein rechtliches Hindernis, das Steuerfestsetzungs- oder ein schwebendes Rechtsmittelverf. gegen den Gemeinschuldner persönlich fortzusetzen. Der Große Senat des RFH. hat im Urte. v. 25. Okt. 1926, Gr. S. 1/26 (RFH. Bd. 19. S. 355), ausgesprochen, daß nach Eröffnung des Konkursverf. wegen einer vorher entstandenen Steuerschuld des Gemeinschuldners ein Steuerbescheid oder eine Rechtsmittelentsch. gegen den Konkursverwalter nur erlassen werden darf, nachdem die Forderung im Konkursverf. angemeldet und vom Konkursverwalter im Prüfungstermine bestritten ist, ferner daß, wenn vor der Konkursöffnung gegen den Gemeinschuldner ein Steuerbescheid oder eine Rechtsmittelentsch. ergangen ist, die Rechtsmittelfrist gegenüber dem Konkursverwalter durch die Konkursöffnung unterbrochen werde, und daß der schon vor der Konkursöffnung eingeleitete Steuerstreit zwischen dem Steuergläubiger und Konkursverwalter mit Wirkung für und gegen die Konkursmasse in der Lage fortgesetzt werden könne, in der er sich bei der Konkursöffnung befunden habe. Der Große Senat hat aber damit nicht die Frage entschieden, ob das Rechtsmittelverf. gegen den Gemeinschuldner persönlich fortgesetzt werden kann.

1. Ein rechtliches Hindernis, das Steuerfestsetzungs-(Rechtsmittel-)verf. gegen den Gemeinschuldner trotz der Konkursöffnung fortzusetzen, besteht nicht. a) Eine dem § 240 ZPO. entsprechende Vorschrift, daß die Eröffnung des Konkursverf. das Steuerfestsetzungs-(Rechtsmittel-)verf. unterbricht, besteht nicht. Aus dem Umstand aber, daß für die Unterbrechung der Zivilprozesse die Regelung in §§ 240, 249 ZPO. getroffen ist, eine solche Regelung für das Steuerfestsetzungs- und Rechtsmittelverf. aber nicht, folgt nicht, daß die §§ 240, 249 ZPO. für dieses Ver-

fahren anzuwenden sind. Vielmehr ist umgekehrt davon auszugehen, daß das Steuerfestsetzungs- und Rechtsmittelverf. fortgesetzt wird oder wenigstens fortgesetzt werden kann und Einschränkungen nur insoweit erleidet, als diese sich aus der Beteiligung des Steuergläubigers an dem Konkursverf. ergeben. Soll § 240 ZPO. auf das Steuerfestsetzungsverf. angewandt werden, so muß man dessen Vorschriften auf jeden Stand des Verfahrens anwenden. Das würde die Anwendung der Unterbrechungsvorschrift auch auf das Ermittlungsverf. zur Folge haben. Daß dies unrichtig ist, leuchtet ein.

b) Für das bürgerliche Recht hat zwar das RG., Urte. v. 2. Nov. 1915, ausgesprochen: „Die Verfolgung eines die Konkursmasse betr. Anspruchs gegen den Gemeinschuldner selbst ist, abgesehen vom Falle des § 144 Abs. 2, unzulässig.“ Der Grund, warum im bürgerlichen Rechte die Verfolgung einer Konkursforderung gegen den Gemeinschuldner persönlich, abgesehen vom Falle des § 144 Abs. 2, unzulässig ist, ist in dem mangelnden Rechtsschutzbedürfnisse zu finden. Wird der als Konkursforderung angemeldete bürgerlich-rechtliche Anspruch im Prüfungstermine nicht bestritten und als festgestellt in die Tabelle eingetragen, so gewährt diese Feststellung dem Gläubiger einen vollwertigen Ersatz der Verurteilung. Aber gerade darin, daß die Tabellenfeststellung sich in der vollstreckungsrechtl. Wirkung gegenüber dem Gemeinschuldner erschöpft, unterscheidet sich das bürgerl. Recht vom Steuerrechte. Die Wirkung eines im Steuerfestsetzungsverf. erlassenen Steuerbescheids oder einer Rechtsmittelentsch. reicht weiter.

c) Auch aus § 14 Abs. 1 KO. kann kein Hinderungsgrund gegen die Durchführung des Steuerfestsetzungs- und Rechtsmittelverf. gegen den Gemeinschuldner persönlich entnommen werden. Dieser verbietet nur, daß während der Dauer des Konkursverf. Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Gemeinschuldners stattfinden.

d) Daß bei der hier vertretenen Auffassung es zu zwei Verfahren kommt, einmal zu dem über die konkursmäßige Beteiligung und sodann zu dem Verf. gegen den Gemeinschuldner persönlich, und daß die Möglichkeit besteht, daß im Prozeß um das Konkursgläubigerrecht und in dem Steuerfestsetzungsverf. gegen die Person des Gemeinschuldners widersprechende Entsch. ergehen, muß hingenommen werden. Die Möglichkeit von widersprechenden Entsch. bei Widerspruch des Schuldners im Prüfungstermine besteht auch nach bürgerl. Rechte, und daß der Grundsatz „ne bis in idem“ nicht ausnahmslos gilt, ergibt schon die im § 144 Abs. 1 und 2 KO. getroffene Regelung.

2. Es kann aber auch für die am Steuerrechtsverhältnisse Beteiligten ein Interesse dahin vorliegen, daß ohne Rücksicht auf die Eröffnung des Konkursverf. das Steuerfestsetzungs-(oder Rechtsmittel-)verf. gegen den Gemeinschuldner persönlich seinen Fortgang nimmt. Der Steuergläubiger kann im Konkursverf. nur den Betrag anmelden, den er von dem Steuerschuldner zu fordern hat. Dieser Betrag kann sich mit der festzusetzenden Steuer decken, braucht es aber nicht. Bei vielen Steuerarten (Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz-Steuer) finden Vorauszahlungen statt, die auf die „festgesetzte Steuerschuld“ anzurechnen sind. In diesen Fällen würde sich die Konkursanmeldung auf die „Abschlußzahlung“ zu beziehen haben. Dieser hat aber die Festsetzung des Jahresbetrags der Steuer voranzugehen. Wird der Betrag der Abschlußzahlung zum Konkurse angemeldet und findet kein Widerspruch im Prüfungstermine statt, so bildet die Tabelleneintragung deshalb keinen „vollwertigen Ersatz“ eines Steuerbescheids, weil sie sich nur auf die Abschlußzahlung, nicht aber auf den festgesetzten Jahresbetrag bezieht.

Von anderen Fällen, bei denen die Tabellenfeststellung keinen Ersatz für einen im Steuerfestsetzungsverf. zu erlassenden Steuerbescheid bilden kann, sei auf die nichtvollstreckungsrechtliche Wirkung hingewiesen, die dem Steuerbescheid und der Rechtsmittelentsch. im § 433 RABGO. für das Strafverf. beigelegt ist. Das RG. hat allerdings im Urte. v. 2. Dez. 1926, 2 D 559/26, angenommen, daß in den Steuersachen, in denen ein förmlicher Steuerbescheid nicht zu erteilen ist, in der Anmeldung zum Konkurse ein ausreichender Steuerbescheid i. S. des § 433 RABGO. vorliegt. Dem kann im Hinblick auf die Entsch. des Großen

Senats, die in der Anmeldung der Steuerforderung zum Konkursverf. keinen Steuerbescheid sieht, nicht beigetreten werden. Ebensovienig kann bei den Veranlagungssteuern mit Rücksicht auf die Neuveranlagung (§ 212 Abs. 2 RAbgO.) die Tabellenfeststellung den Steuerbescheid ersetzen, weil dabei eine Prüfung nicht vorgenommen wird. Ferner kann die Tabellenfeststellung den Steuerbescheid wegen der Wirkungen, die diesem gegenüber haftpflichtigen Personen zukommen (§ 99 Abs. 2, § 226 Abs. 3 RAbgO.), nicht ersetzen. Alle diese Erwägungen beweisen, daß ein Interesse an der Fortsetzung des Steuerfestsetzungs- oder Rechtsmittelverf. gegen den Gemeinschuldner persönlich bestehen kann. (Urt. IV A 46/26 v. 23. März 1927.)

### Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

**Anmeldefristen im Besetzungspersonenschädengesetz.** Der Auffassung, daß eine nur aus dem Gesichtspunkte der Verschlimmerung (§ 16 Ziff. 2 BPG.) als rechtzeitig anerkannte Schadensanmeldung die Vermögensschäden aus der Zeit vor der Verschlimmerung nicht mit deckt, ist der Senat nicht beigetreten. Für diese Auffassung besteht weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinne des Ges. ausreichender Anhalt. In § 15 BPG. (§ 9 alter Fass.) ist vorgeschrieben, daß die Ansprüche innerhalb 6 Monaten — nach Kenntniss von dem Eintritt des Gesundheitsschadens bzw. nach Inkrafttreten des Ges. — anzumelden sind. Wenn in § 16 (früher § 10) hinzugefügt ist, daß „der Anspruch“ unter gewissen Bedingungen „noch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden kann,“ und dann innerhalb 3 Monaten nach Eintritt der Bedingungen, so liegt kein Grund vor, die Zulässigkeit der Anmeldung auf die nach Eintritt der Bedingungen entstandenen Vermögensschäden zu beschränken. Der § 16 besagt nichts anderes, als daß die allg. Anmeldefrist von 6 Monaten sich u. U. über diese Zeit hinaus verlängert. Ebenso wie bei der 6monatigen Anmeldefrist auch die vor Beginn dieser Frist entstandenen Vermögensschäden zu vergüten sind, sind auch die bei der verlängerten Anmeldefrist des § 16 Ziff. 2 vor der Verschlimmerung entstandenen Schäden mit zu erstatten. Etwas anderes wäre es, wenn § 16 bestimmen würde, daß nur die erst nach der Verschlimmerung entstandenen Schäden vergütet werden sollen. Daß diese Auffassung zutreffend ist, ergibt sich auch, wenn man die nach Ziff. 3 verlängerte Anmeldefrist infolge unverschuldeter Verhinderung der Innehaltung der Sechsmonatsfrist betrachtet. In diesem Falle ist es unzweifelhaft, daß die vor dem Wegfall der Verhinderung entstandenen Vermögensschäden mitvergütet werden; es wäre aber unberechtigt, einen Unterschied zwischen Ziff. 2 und Ziff. 3 zu machen, obwohl der Wortlaut des § 16 für beide Fälle der gleiche ist. (Urt. 14. S. P. XIV. 702/27 v. 20. Juni 1927.)

### Kammergericht.

#### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

**§§ 899 Abs. 2, 894 BGB. Erfordernisse der Widerspruchseintragung.** Soll auf Betreiben eines gleich- oder nachstehenden Berechtigten gegen die Eintragung einer nicht bestehenden Hypothek auf Grund einer einstw. Verf. ein Widerspruch eingetragen werden, so muß sie nicht nur gegen den Gläubiger der Hypothek, sondern auch gegen den Grundstückseigentümer gerichtet sein. (Beschl. 1 X. 225/27 v. 12. Mai 1927.)

**§§ 6 Abs. 2 AufwGes., 1190 BGB. Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 AufwGes. auf Höchstbetragshypotheken.** a) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 AufwGes. findet auf eine in der Zeit v. 14. Febr. 1924 bis 1. Okt. 1924 auf Grund einer Bewilligung des Eigentümers eingetragene Höchstbetragshypothek i. S. des § 1190 BGB. schon dann Anwendung, wenn derjenige, für den die Hypothek am 1. Okt. 1924 im Grundbuch eingetragen war, noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufwGes. als Inhaber des Rechts gebucht war, ohne daß es darauf ankommt, in welcher Höhe das Recht am 1. Okt. 1924 Eigentümer-

grundschild bzw. Hypothek war. b) Steht allerdings bei Eintragung der Aufwertung einer der Höchstbetragshypothek im Range vorgehenden Papiermarkhypothek bereits fest, daß die Höchstbetragshypothek infolge Nichtentstehung von in den gesicherten Forderungskreis fallenden Forderungen ganz oder teilweise endgültig zur Eigentümergrundschild geworden ist, so ist § 6 Abs. 2 AufwGes. nicht, bzw. nur auf denjenigen Teil der Höchstbetragshypothek anwendbar, der nicht endgültig zur Eigentümergrundschild geworden ist. (Beschl. 1 X. 407/27 v. 9. Juni 1927.)

**§§ 17, 18 AufwGes. Keine Anrechnung des Abtretungsentgelts auf den Aufrechnungsbetrag des früheren Gläubigers.** Bei der Aufwertung einer abgetretenen Hypothek zugunsten des früheren Gläubigers ist das von dem zeitlich nachfolgenden Gläubiger entrichtete Abtretungsentgelt auf den für den früheren Gläubiger zu berechnenden AufwBetrag auch dann nicht in Anrechnung zu bringen, wenn es sich um eine sogenannte unechte Abtretung handelt; vielmehr ist auch in diesem Falle nur der AufwBetrag des zeitlich nachfolgenden Gläubigers in Abzug zu bringen. (Beschl. 1 X. 444/27 v. 16. Juni 1927.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

**Vorenthalten von Krankenkassenbeiträgen.** Nach § 533 RVO. genügt zur Bestrafung Bewußtsein und Wille, die geschuldete Zahlung zu unterlassen. Eine Absicht, die Kasse zu schädigen, braucht (anders als nach § 82b KVG.) nicht mehr vorzuliegen. Mittellosigkeit entschuldigt nicht. (Urt. 3 S. 68/27 v. 31. März 1927.)

**Honigfälschung.** Gewinnt ein Imker durch übermäßige Zuckerfütterung seiner Bienen ein Erzeugnis, das nur den äußeren Anschein reinen Blütenhonigs hat, in Wahrheit aber dem Kunsthonig nahesteht, so liegt Nachmachen, nicht Verfälschen im Sinne des NahrungsmittelGes. vor. (Urt. 3 S. 55/27 v. 4. April 1927.)

**Warentransport im Grenzbezirk.** Die Benutzung eines Pferdes zum Ziehen eines Wagens vom Gehöft zum Acker stellt sich als Transport einer Ware i. S. des § 119 VerZollGes. i. V. m. § 2 der ZollgrenzO. für Westfalen v. 13. Juli 1914/10. März 1926 dar. (Urt. 1 S. 248/27 v. 26. April 1927.)

**Unberechtigtes Fischen.** Unberechtigt i. S. des § 370<sup>4</sup> StrGB. fischt, wer weder ein ursprüngliches (Fischereiberechtigung), noch ein abgeleitetes (Fischereipachtrecht, Fischereierlaubnis) Recht hat. Die nur mündlich erteilte Fischereierlaubnis ist nach §§ 28, 98 FG., 125 BGB. nichtig. Fischen ohne Fischereischein verstößt nicht gegen § 370<sup>4</sup> StrGB., sondern gegen § 126 FG. (Urt. 1 S. 283/27 v. 3. Mai 1927.)

**Annahme ausländischer Dokortitel.** Nach der VO. v. 30. Sept. 1924 (GS. S. 605) bedürfen preuß. Staatsangehörige, die den Dokortitel einer außerpreussischen Hochschule besitzen, zu dessen Führung in Preußen der Genehmigung des preuß. Kultusministers. Das gilt auch für diejenigen, die diesen Grad vor dem 15. April 1897 erworben haben und bisher keiner Genehmigung bedurften. Die Weiterführung des Titels ohne nachträgliche Einholung der Genehmigung verstößt gegen § 360<sup>8</sup> StrGB. (Urt. 1 S. 307/27 v. 13. Mai 1927.)

### Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt vom Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

**Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens gegen Paßverweigerung. Entziehung von der Unterhaltspflicht.** Die Klage richtet sich gegen die Verf. des Polizeipräsidenten, wodurch die Aufhebung der gegen den Kläger verhängten Paßsperre abgelehnt ist. Diese Verf. enthält inhaltlich die Ablehnung des vom Kläger beantragten Auslandspasses. Während nach § 1 des Ges. über das Paßwesen v. 12. Okt. 1867 Reichsangehörige zum Ausgang aus dem Reichsgebiete sowie zur Rückkehr in dasselbe keines Reisepapiers bedurften, bestimmt jetzt § 1 der VO. über die Abänderung der VO. v. 21. Juni 1916 betr. anderweite Regelung der Paßpflicht v. 10. Juni 1919 (RGBl. S. 51): „Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das

Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.“ Die Verweigerung des Reisepasses enthält also die Verweigerung einer Bescheinigung, durch deren Fehlen die Grenzüberschreitung unmöglich gemacht wird. Solche Verweigerung der zur Vornahme einer Handlung erforderlichen Genehmigung durch die Polizei ist in ihren Folgen gleichbedeutend mit einem polizeilichen Verbot und stellt, wie vom OVG. anerkannt ist, eine polizeil. Verf. dar, gegen die die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des LVG. ergriffen werden können. Also ist die Verweigerung eines Auslandapasses gegenüber einem Reichsangehörigen als eine mit den gen. Rechtsmitteln anfechtbare polizeiliche Verf. anzusehen (übereinst. Verf. des preuß. Min. d. I. v. 22. Sept. 1924, betr. Neuordnung des Paßwesens, im MBl. f. d. inn. Verw. S. 933 zu § 12). Nach § 11 Abs. 2 der Bek. zur Ausf. der PaßO. v. 4. Juni 1924 (RGBl. I S. 613) kann der Paß versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßbewerber den Paß benutzen will, um sich durch eine Reise in das Ausland seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten zu entziehen. Das Bestehen einer Alimentenschuld und Vorhandensein von Rückständen allein kann also die Versagung des Passes nicht rechtfertigen. Der Wortlaut des Ges. verlangt darüber hinaus die Absicht des Unterhaltspflichtigen, sich durch die Auslandsreise der Unterhaltspflicht zu entziehen. Dementsprechend ist auch in den preuß. Ergänzungsbest. (MinVerf. v. 22. Sept. 1924, MBl. f. d. inn. Verw. S. 933) zu § 11 unter IV anerkannt, daß Auslandsreisen Unterhaltspflichtiger statthaft sind, wenn die Reise dazu dienen soll, dem Pflichtigen ein besseres Einkommen zu verschaffen und dadurch die Versorgung seiner Angehörigen zu ermöglichen. (Urt. III. A. 26/27 v. 11. Juli 1927.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberregierungsrat Cammerer, München.

#### Zur Anwendung der Härteklausele nach § 15 AufwGes.

a) Die Vorinstanzen führen aus, daß es dem Schuldner zwar augenblicklich wirtschaftlich nicht gut gehe, daß er aber noch mitten im wirtschaftlichen Leben stehe und imstande sei, seine derzeitige ungünstige Lage zu verbessern. Sie stehen auf dem Standpunkte, daß deshalb die Aufwertung auf den gesetzlichen Normalsatz schon jetzt keine unbillige Härte für ihn darstellt. Diese Ausführungen lassen eine unrichtige Auslegung des Gesetzes nicht ersehen. Die bei den Schuldnern und bes. den Landwirten bestehenden mißlichen Verhältnisse rechtfertigen allein noch nicht die Anwendung der Härtevorschriften; diesen allgemein zutreffenden Gesichtspunkten ist schon durch die Festsetzung des AufwBetrags auf nur ein Viertel des Goldmarkbetrags der Forderung und durch die Bestimmungen über die Verzinsung und die Zahlungszeit Rechnung getragen. . . Wenn in § 15 Satz 2 Nr. 1 AufwGes. erhebliche, auf den Währungsverfall zurückzuführende Vermögensverluste als für die Ausschließung oder Herabsetzung der Aufw. in Betracht zu ziehende Gesichtspunkte besonders angeführt sind, so bedeutet das nicht, daß, wenn diese Umstände vorliegen, stets die Aufwertung ausgeschlossen oder herabgesetzt werden muß. Vielmehr ist die gesamte wirtschaftliche Lage beider Teile zu berücksichtigen. So ist auch nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen darauf Rücksicht genommen haben, daß die Forderung der Gläubigerin zur Bildung der Teilungsmasse für ihre Pfandbriefgläubiger — zumeist Kleinrentner — zu verwenden ist, und daß durch die Ausschließung der Aufwertung diese Teilungsmasse verringert würde. (Beschl. VIII. 86/27 v. 10. Juni 1927.)

b) Der Umstand, daß der persönliche Schuldner bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks einen Verlust erlitten hat, muß für sich allein noch nicht dazu führen, die Aufwertung auszuschließen; es ist auch zu erwägen, ob die Aufwertung im Hinblick auf diesen Umstand für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Aufwertung kann, obgleich der Schuldner bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks einen Verlust erlitten hat, den-

noch stattfinden, wenn seine im übrigen günstige wirtschaftliche Lage die — volle oder teilweise — Aufwertung nicht als unbillig erscheinen läßt. Im übrigen kann die Frage, ob der Schuldner beim Weiterverkauf des Anwesens einen Schaden erlitten hat, nicht lediglich aus der Gegenüberstellung des Aufwands für den Erwerb des Anwesens und des Erlöses aus dem Verkauf beantwortet werden. Es kommt im Hinblick auf die besonderen Zustände in der Zeit des Währungsverfalls auch darauf an, wie der Schuldner den eingenommenen Papiermarkbetrag weiterverwendet hat. Wenn auch die erlöste Summe einen geringeren Goldmarkbetrag dargestellt haben mag, als der seinerzeit für den Erwerb des Hauses aufgewendete Betrag, so kann sie doch eine verhältnismäßig höhere Kaufkraft gehabt haben und dem Schuldner kann es möglicherweise gelungen sein, dafür wertvolle Sachen günstig zu erwerben und sich so vor Verlusten zu bewahren. (Beschl. VIII. 90/27 v. 17. Juni 1927.)

c) Die weitere Beschwerde macht geltend, daß für die Beurteilung der Anwendung der Härteklausele mit Rücksicht darauf, daß der Schuldner die beschränkte Erbenhaftung in Anspruch genommen hat, nicht die wirtschaftliche Lage des Erben, sondern die Verhältnisse des Nachlasses maßgebend sind. Dieser Standpunkt kann nicht als zutreffend erachtet werden. Denn die Beschränkung der Erbenhaftung wird bedeutungslos, wenn der Nachlaß zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger ausreicht und bewirkt eine Loslösung des Nachlaßvermögens von dem sonstigen Vermögen des Erben nur insofern, als letzteres durch die Nachlaßverbindlichkeiten nicht geschädigt werden soll. Im übrigen bleibt das Nachlaßvermögen aber Vermögen des Erben und es müssen sich deshalb seine Schicksale auch i. S. des § 15 und § 8 AufwGes. nach der Person des Erben bestimmen. Es müssen also sowohl die Nachlaßverhältnisse wie die sonstigen Verhältnisse des Erben berücksichtigt werden. (Beschl. VIII. 132/27 v. 8. Juli 1927.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Vorgängige Bestellung i. S. des § 42b GewO. Eine solche ist, sofern es sich um Feilbieten von Waren handelt, die an einen Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung, hinreichend bezeichnete Gegenstände aus seinem Gewerbebetrieb an einem bestimmten dritten Ort zu annähernd bestimmter Zeit zur Auswahl behufs Abschlusses eines Kaufes zu bringen. Der Besteller braucht zwar noch nicht gebunden zu sein, ein Geschäft abzuschließen, es muß aber dem Gewerbetreibenden doch wenigstens durch die Aufforderung, sich mit Waren einzufinden, die Abnahme von Waren, sofern über diese und über den Preis eine Einigung erzielt wird, als möglich in Aussicht gestellt sein. Die vorgängige Bestellung setzt mindestens eine Kundgebung voraus, daß der Besteller nach dem Erscheinen des Gewerbetreibenden und nach der Besichtigung der mitgebrachten Waren erwägen werde, dem Gewerbetreibenden eine der vorzulegenden Sachen abzukaufen. Ein seinem Erscheinen vorausgegangenem Angebot des Gewerbetreibenden schließt allerdings den Begriff der Bestellung nicht notwendig aus; die Anregung zur Bestellung des Gewerbetreibenden wird sogar häufig durch ein in irgendwelcher Form erfolgtes Angebot des Gewerbetreibenden gegeben sein. Vorgängige Bestellung liegt demnach nicht vor, wenn ein Gewerbetreibender sich er bietet, eine bestimmte Ware (Staubsauger) einem Dritten zu dem ersichtlichen Zwecke vorzuführen, damit der Dritte sich von ihren Vorzügen überzeuge, und wenn er hierauf nur die angebotene Vorführung der Ware gestattet, ohne dabei irgendwie die Aussicht auf Erteilung einer Warenbestellung zu eröffnen. Unkenntnis von der Verpflichtung, sich zu solchen Warenvorführungen nach erteilter Erlaubnis Dritter dazu einen behördlichen Erlaubnisschein zu verschaffen, stellt sich als Irrtum über den einen Teil des Strafgesetzes bildenden Rechtsbegriff der vorgängigen Bestellung dar und ist daher als Strafrechtsirrtum unbeachtlich. (Urt. RevReg. II 133/27 v. 19. Mai 1927.)

# Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 20

**Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Nebst Mustern für Gesellschaftsverträge, für Anmeldungen und Gesellschafterbeschlüsse und dem österreichischen Gesetz über die G. m. b. H. Von †JR., RA. u. Notar Dr. J. Liebmann u. RA. u. Notar, Prof. Dr. A. Saenger. 7., Neubearb. u. stark vermehrte Aufl. 1927. Berlin, Liebmann. Geb. 17 M. (für Abonnenten der DJZ. geb. 14,50 M.).

Im Februar 1926 ist JR. Dr. Liebmann in Frankfurt a. M., im 72. Lebensjahre, in der Fülle der Arbeit und Kraft vom Tode ereilt, und damit einer der wertvollsten Förderer und Kenner des Handelsrechts, insbes. des Rechts der G. m. b. H., uns entrissen worden. Sein Kommentar hatte die 6. Aufl. erlebt und befindet sich seit längerer Zeit in der Hand eines jeden mit dieser Materie befaßten Juristen — die Zuverlässigkeit und Klarheit des Werks ist allgemein bekannt. Liebmann hatte schon vor seinem Tode den ao. Prof. an der Univ. Frankfurt a. M., RA. Dr. Saenger zur Hilfe bei der Bearbeitung der in Vorbereitung befindlichen 7. Aufl. herangezogen, und Saenger hat dann diese neue Auflage fertiggestellt. Das Werk steht auf der alten Höhe. Die neuere Gesetzgebung, insbes. das Gesetz v. 30. Juni 1926, welches die Mindestbeträge des Stammkapitals und der Stammeinlagen änderte, ist eingearbeitet, die Judikatur und Literatur sorgfältig herangezogen. Dankenswert ist auch die Einarbeitung der Steuergesetzgebung und der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Das österreichische Recht ist in den Anmerkungen vielfach berücksichtigt, und wie früher ist das österreichische GmbH-Gesetz im Anhang abgedruckt. Bereichert ist der Anhang aber durch den Abdruck einer ganzen Reihe von Gesellschaftsverträgen und anderer Muster, die dem Praktiker dienlich sein können, aber auch für Unterrichtszwecke sehr nützlich zu werden vermögen. Im ganzen ist der handliche Kommentar, der Knappheit mit reichstem Inhalt vereinigt, nach wie vor ein Glanzstück unserer handelsrechtlichen Literatur, und die entsagungsvolle Mühe, welche mit der Herausgabe fremder Werke verbunden zu sein pflegt, hat ihren vollen Erfolg gehabt.

Geh. JR., Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

**Kommentar zum Einkommensteuergesetz v. 10. Aug. 1925** nebst den AusfBest. Vom Senatspräs. b. RFH. Dr. jur. Georg Strutz. 2. u. 3. Lfg. (Bd. 9 der „Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelcommentaren“). Herausg. von E. Schiffer, Reichsfinanzminister a. D.) 1927. Berlin, Liebmann. Jede Lfg. 14 M. Bd. I vollständig geb. 51 M. (für Abonnenten der DJZ. jede Lfg. 12,50 M. Bd. I geb. 46 M.).

Kaum ein anderer Kommentar zu einem Steuergesetz wird so vielseitigem Interesse begegnen, wie ein Kommentar zum Einkommensteuergesetz, und wenn dieser von Strutz stammt, kann von vornherein kein Zweifel sein, daß das Interesse seine höchstgradige Befriedigung findet. Weiteres zum Lob des Werkes beitragen wollen, hieße Eulen nach Athen tragen. Bez. des mit diesen beiden Lieferungen jetzt abgeschlossenen I. Bandes darf ich mich, anschließend an meine Bem. zur 1. Lfg. des Werkes S. 1573 d. Bl., auf eine Beschreibung und Unterstreichung des wichtigsten Inhalts beschränken. Die 2. Lfg. bringt die Erläuterungen zu den §§ 6—13, die 3. Lfg. die zu den §§ 14—18 des Gesetzes. Damit ist der wichtigste Teil des EinkStGes. behandelt, denn es handelt sich dabei um die Best. über die persönliche und sachliche Steuerpflicht, also um das Gebiet, auf dem die meisten der allgemeinen Fragen und Schwierigkeiten liegen, die sich bei der EinkSt. wie bei kaum einer anderen Steuer aufwerfen, z. B. die Umgrenzung der unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht mit der Entscheidung über den Einfluß von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, das Retorsionsrecht und die Behandlung der Exterritorials. Dann aber kommen alle die Fragen, die der Einkommensbegriff und seine steuerrechtliche Ausgestaltung zur Auswirkung bringen: Wie bildet

sich das Einkommen aus den Einnahmen und Ausgaben, was ist Gewinn, wie sind Doppelbesteuerungen zu vermeiden, was soll als Werbungskosten gelten und welche Ausgaben sollen sonst als abzugsfähig oder nicht abzugsfähig behandelt werden? Der Gesetzgeber hat zu allen diesen Fragen in den §§ 6—18 Stellung genommen, Strutz in seinen Erläuterungen dazu in der 3. Lfg. Und Stellung genommen hat er so, wie er es sich nicht nehmen läßt und wie es eben nur Strutz kann. Die Bestimmungen des Gesetzes über die sachliche Steuerpflicht sind übrigens mit § 18 noch nicht erschöpft, es sind ihnen noch die §§ 19—25 gewidmet. Es wird hiernach auch noch der 2. Bd. mit dem sachlichen Einkommensteuerrecht sich zu befassen haben. Das ist jedoch ohnehin der Fall, weil der III. Teil des Gesetzes von den einzelnen Einkommensteuerarten, der IV. von der Besteuerung nach dem Verbrauch, der V. von dem Tarif und erst die folgenden Teile (VI. bis VIII.) vom Veranlagungs- und Einzugsverfahren, also vom formellen Steuerrecht handeln. All das wird im II. Bande des Werkes seine Erledigung finden, dem man mit Interesse entgegensehen kann.

Professor Dr. von Pistorius,  
Kgl. Staatsminister der Finanzen a. D., Stuttgart.

**Rechtspolitik und Doktrin in der bürgerlichen Rechtspflege.** Rede, gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6. Nov. 1926. Von Prof. Dr. Max Rümelin, Kanzler der Univ. Tübingen. 1926. Tübingen, Mohr. 3 M.

Diese Kanzlerrede behandelt die alten Fragen: „Mündlichkeit oder Schriftlichkeit des Verfahrens und Stellung des Richters im Prozeß“, ferner „die neuen Schlagworte: der Prozeß als Wohlfahrtseinrichtung und der Schlichtungs- oder Gütegedanke im Prozeß“. Ziel der Untersuchung ist, „die in Frage stehenden rechtspolitischen Erwägungen und Beweggründe in ihrer Bedingtheit zu erkennen und sie von ihren doktrinären Zutaten zu reinigen“. Daß sich unsere Zivilprozeßrechtswissenschaft vielfach noch nicht genügend von „Prinzipiendoktrinarismus“ frei gemacht hat, daß sich die Zivilprozeßdogmatik überhaupt in einem, angesichts der Notwendigkeit einer Gesamtrevision doppelt unbefriedigenden Zustand befindet, ist zuzugeben, und in dem freimütigen Hinweis darauf liegt ein großes Verdienst. Die Ausführungen zu den einzelnen Fragen stellen eine gewichtige Bereicherung der Reformliteratur dar, wenn auch der Knappheit von Raum und Zeit offenbar manches zum Opfer gefallen ist. Die Lösung, die die alte Frage: Mündlichkeit oder Schriftlichkeit? durch die Novelle 1924 gefunden hat, scheint R. grundsätzlich zu billigen. Aber leider geht er nicht auf die ihr von anderer Seite entgegengehaltenen rechtspolitischen Erwägungen und auf das bedeutsame Stück Schriftlichkeit ein, das § 272a der Nov. 1924 gebracht und das in der Praxis schon manches Unheil angerichtet hat. Die von R. allgemein für statthaft erklärte Erhebung nicht angebotener Beweise durch das Gericht „im vermuteten Einverständnis der Parteien“ ist m. E., soweit nicht § 360 ZPO. eingreift, mit der lex lata nicht zu vereinbaren, die allgemeine Zulassung aber auch de lege ferenda nicht zu empfehlen.

Professor Dr. Blomeyer, Jena.

**Sächsisches Landesprivatrecht.** Von Sächs. Geh. Rat, SenPräs. a. RFH. Dr. R. Kloß u. LGDir. H. Müller. 3., völlig Neubearb. Aufl. 1927. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. Geb. 26 M.

Seit Erscheinen der 2. Aufl. dieses Buches hat sich in den Verhältnissen zwischen Reichs- und Landesrecht und in der sächsischen Landesgesetzgebung so vieles geändert, daß eine neue Aufl. dringend nötig war. Kloß hat hierzu einen hervorragenden Mitarbeiter gewonnen, mit dessen Hilfe eine allen Anforderungen an lückenloser, übersichtlicher und wissenschaftlicher Darstellung gerecht werdende

Bearbeitung des gegenwärtig neben dem Reichsrechte geltenden sächsischen Landesprivatrechts geschaffen ist. Freilich haben die Verf. den Rahmen ihrer Aufgabe insofern zu weit gezogen, als sie zum Privatrechte auch Rechtsgebiete gerechnet haben, die grundsätzlich dem öffentlichen Rechte angehören und nur vereinzelte privatrechtliche Bestandteile enthalten oder privatrechtliche Wirkungen äußern (Enteignungs-, Berg-, Bau- und Wasserrecht). Wenn auch diese Materien nicht in ihrem ganzen Umfange dargestellt sind, so ist doch vieles dabei mitangeführt, was rein öffentlich-rechtlich Natur ist. Insofern fehlt es in dem Buche an einer scharfen Unterscheidung zwischen öffentlichem- und Privatrecht und an einer richtigen Erfassung des Begriffes des Landesprivatrechts. Doch soll mit dieser Ausstellung dem praktischen Werte des Buches kein Eintrag geschehen. Es wird ein vorzüglicher, nie versagender Wegweiser für alle in das Gebiet des Privatrechts fallenden sächsisch-rechtlichen Fragen sein.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Schelcher, Min.-Direktor a. D., Dresden.

**Arbeitsrecht.** Sammlung der reichsrechtlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrag. Textausgabe herausg. von Prof. Dr. Heinrich Hoeniger u. Prof. Dr. Emil Wehrle. 10. Aufl. 1927. Mannheim, Bensheimer. Geb. 8 M.

**Arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen des Reichs.** Zusammenge stellt von Dr. J. Feig u. Dr. F. Sitzler. 2. Aufl. 1927. Berlin, Vahlen. Geb. 9 M.

**Taschenbuch des Arbeitsrechts.** Von GewRichtern Dr. A. Kallee u. Dr. P. Gros. 5. Aufl. 1927. Stuttgart, Verlag f. Wirtschaft u. Verkehr. Geb. 6,80 M.

Die beiden ersten Sammelwerke sind, jenes in 10., dieses in 2. Aufl. erschienen, beide abgeschlossen nach dem Stande der Gesetzgebung v. 20. April 1927. Die Änderungen des ArbGGes. sind überall eingesetzt. Beide Sammlungen sind brauchbar. Das umfangreiche, nach Sachgebieten geordnete Verzeichnis der seit 1869 erlassenen Gesetze und Verwaltungsanordnungen des Reichs bei Feig u. Sitzler ist nicht durchaus richtig. So werden z. B. die VO. en des Reichsarbeitsministers über Bildung von Betriebsvertretungen im Bereiche der Reichseisenbahnverwaltung v. 3. März 1921/16. Mai 1923 nebst AusfBest. und Wahlordnung erwähnt, obwohl sie durch die VO. dess. Ministers für die Deutsche Reichsbahngesellschaft v. 15. Dez. 1924/23. Mai 1926 nebst WahlO. aufgehoben sind. Bei Hoeniger u. Wehrle sind diese Vorschriften wörtlich mitgeteilt. Dieses Werk ist auch inhaltlich vollständiger. So sind z. B. die bei F. u. S. nicht einmal erwähnten, vom Deutschen Reich ratifizierten internat. Washingtoner Abk., betr. Arbeitslosigkeit und Genfer Uebereink. über Vereins- u. Koalitionsrecht der landw. Arbeiter (v. 25. Mai 1925) und die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden über die Anerkennung der Gewerkschaften v. 15. Nov. 1918 wörtlich mitgeteilt. H. u. W. werden in der nächsten Auflage die Zeitangabe für die VO. über die Arbeitszeit in den Bäckereien berichtigen müssen; sie ist v. 23. Nov., nicht Dez. 1918.

In der 5. Aufl. des „Taschenbuchs des Arbeitsrechts“ ist ebenfalls das ArbGGes. sowohl in der von Dr. Kallee verfaßten Einführung in das private und öffentl. Arbeitsrecht, wie in dem hauptsächlich von Dr. Gros herrührenden Lexikon des Arbeitsrechts eingehend „verarbeitet“. Das Arbeitszeitnotgesetz v. 14. April 1927 ist im Lexikon behandelt, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum in beiden Teilen nach dem Stande v. 1. April 1927. Die Abhandlungen sind vielfach erweitert und verbessert. Die Behandlung von Schrifttum und Rechtsprechung ist von musterhafter Sachlichkeit und Vollständigkeit, für die frühere Zeit erschöpfender als in den vorigen Ausgaben. Der III. Teil enthält vortreffliche arbeitsrechtliche Formulare für das Verf. vor den Arbeits- und Schiedsgerichten, Schlichtungsausschüssen, von Arbeitsverträgen, Arbeitsordnungen, Tarifverträgen usw. Zahlenanhänge, der erste v. 1. Juni 1927 für die bis dahin eingetretenen Änderungen, erhalten das Buch auf dem laufenden. Alles in allem ein vorzügliches Werk, ein unentbehrlicher Wegweiser für jeden,

den das vielgestaltige Gebiet des Arbeitsrechts irgendwie angeht. Den Verfassern gebührt aufrichtiger Dank.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat i. R. Hauchecorne, Berlin.

### Essai sur l'influence du fait et de la faute de la victime.

Sur son droit à réparation. Par Dr. Marguerite Haller. 1926. Paris, Pichon et Durand-Auzias.

Eine rechtsvergleichende Studie über das Problem, das wir „konkurrierendes Verschulden“ nennen und in unserem § 254 BGB., aber auch in zahlreichen Einzelbest. geregelt ist. Die Verf. beschränkt sich auf die Fälle der unerlaubten Handlung. Sie untersucht aber nicht nur die Fälle des mitwirkenden Verschuldens, sondern auch die, wo durch nicht schuldhaftes Verhalten des Geschädigten der Schaden ganz oder teilweise verursacht ist. Sie teilt ihre Untersuchung in drei Gruppen: den Fall, wo das Verhalten des Geschädigten seinen Ersatzanspruch ganz ausschließt; den Fall, bei dem der Ersatzanspruch trotz Verhaltens des Geschädigten unberührt bleibt; den Fall, in dem als Folge des eigenen Verhaltens des Geschädigten der Schadensersatzanspruch herabgemindert wird. Die Verf. verwirft die Begriffe „Culpakompensation“ und „gemeinsames Verschulden“ als zu eng; eher könne man von „Confusion“ sprechen, da der Anspruch auf Schadensersatz, den der Geschädigte infolge eigenen Verschuldens gegen sich selbst habe, erlischt, und er nur noch das Mehr an Schadensersatz fordern könne, den der Urheber der unerlaubten Handlung ihm schulde. Die französische Wissenschaft hat sich weniger als die deutsche mit diesem Problem beschäftigt. Eine allg. Regel wie die des § 254 BGB. ist dem Code civil fremd. Dagegen finden sich Einzelregelungen, z. B. bei der Havarie, Art. 407 IV code de commerce, entsprechend dem internat. Abk. von Brüssel v. 23. Sept. 1910. Dort wird von „gemeinsamem Verschulden“ gesprochen und das Kriterium der Abgrenzung der Verantwortlichkeit in der „Schwere des gegenseitigen Verschuldens“ gefunden, während in § 254 BGB. die Verteilung des Schadens daraufhin abgestellt ist, in welchem Maße der Schaden vom Urheber oder Geschädigten „verursacht“ ist. Ebenso kann nach Art. 53 I des franz. Ges. v. 31. März 1924 über Luftverkehr die Verantwortlichkeit des Schadensstifters nur durch den „Beweis der Schuld des Geschädigten herabgemindert oder ganz ausgeräumt werden“. Außerdem bespricht die Verf. zahlreiche Entsch. englischer, französischer und sonstiger Gerichte, bei denen eine Abgrenzung der Verantwortlichkeit vorgenommen wird, und zwar eine Halbierung und Verteilung je nach der Schwere des Verschuldens oder dem Grade der Verursachung.

Rechtsanwalt, Professor Dr. Grimm, Essen.

### Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

#### A. Zeitschriften.

##### Allgemeines.

- Juristische Rundschau.** 3. Jg. Nr. 18: Hugo Cahn I, Der Besserungsschem. Potthoff, Ein neuer Richter? (§ 6a der ArbeitszeitVO.) Josef, Die Beweislast im Anwaltsregreßprozeß. Friedrichs, Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 13 GVG). von Lübtow, Die Dollargoldmarkhypothek. Krebs, Das neue Mietrecht Ostoberschlesiens.
- Blätter für Rechtspflege in Bayern.** 23. Jg. Nr. 18: Adam, Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung n. d. gegenwärtigen Rechtszustand. Wassertrüding, Vorzeitige Fälligkeit der Aufwertungshypotheken auf Grund besonderer Bestimmungen.
- Zeitschrift f. badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege.** 59. Jg. Nr. 9: Goll, Kann der Hauseigentümer gegen eine mittels Beschlagnahme u. Zuweisung in sein Haus eingewiesene Person im ordentl. Rechtsweg auf Räumung klagen? Josef, Rechtsverhältnisse der abgesonderten Gemarkungen.
- Staats- u. Selbstverwaltung.** 8. Jg. Nr. 18: Herrstadt, Die neue Arbeitslosenversicherung einschl. Arbeitsvermittlung. (Forts. folgt.) Stier-Somlo, Das Verhältnis des Staates zu den wirtschaftl. Verbänden. (Schluß.) Wittelschöfer, Richtsatz, Gruppeneinteilung und Unterstützungsbemessung in der Wirtschaftsfürsorge. (Schluß.) Dersch, Das neue Arbeitsrechtsgesetz. (Forts.)
- Die Gemeinde.** 4. Jg. H. 17: Asch, Die Reichsrahmengesetzgebung. (Das Steuervereinheitlichungsgesetz.) Jülich, Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

- Die Polizei.** 24. Jg. Nr. 18: Peuckert, Zur Reform des Polizeirechts. Parisius, Bestrafungen von Uebertretungen, deren Tator in mehreren Polizeibezirken liegt.
- Soziale Praxis.** 36. Jg. Nr. 38: Schwalowski, Das Dienstrecht der Krankenkassenangestellten. Eva Hensel, Zur Frage der „Gesundheitsbehörde“ im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Memelsdorff, Wer soll Träger der Gesundheitsbehörde sein?
- Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.** 19. Jg. Nr. 6: Krebs, Die Stellung der Minderjährigen im aml. Entw. des Strafvollzugsgesetzes. Steinhilber, Schutz der Kinder im ersten Lebensalter in Elsaß-Lothringen.
- Deutsches Wohnungs-Archiv.** 2. Jg. H. 9: Jörissen, Gedanken über das Grundsteuerrahmengesetz u. Gebäudeschuldungssteuergesetz. Günemann, Zu § 17 der Aufwertungsnovelle. Rautenberg, Die Mustersteuerordnung f. d. Erhebung einer Wertzuwachssteuer.
- Das Recht des Kraftfahrers.** 2. Jg. Nr. 18: Isaac, Obligatorische Automobilversicherung. Russ, Der Garagenbesitzer als Lagerhalter. Delius, Sicherung der Ansprüche f. Einräumung eines Unterkunftsraumes f. Automobile (Garage). — Nr. 19: Th. Meyer, Leipzig, „Freizeichnungen“ im Kraftfahrwesen. Bezold, Das Abblenden in beleuchteten Ortsteilen. Lassally, Zur Reform des Polizeiverordnungsrechts.
- Wirtschaftl. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr.** 8. Jg. Nr. 38: Schoppen, Sozialisierungsgedanken im Arbeitsrecht. Krey, Die Reform d. preuß. Gerichtskostengesetzes.
- Gerichts-Zeitg.** 78. Jg. Nr. 16: Demelius, Grundbuchsatz und Grundbucherneuerung nach d. Brande im Wiener Justizpalast. I. Ludw. Neumann, Das Erneuerungsverfahren im Zivilprozeß. Feigl, Aufwertg. grundbücherlich sichergestellt Unterhaltungsfordernngen gegen den Realschulder.
- Gerichtshalle.** 71. Jg. H. 8/9: Harnik, Das deutsche Gesetz üb. d. Vergleich zur Abwendg. d. Konkurses. Sternberg, Berufsrichter u. Laienrichter. Voigtländer, Die Zwangslizenz.
- Jurist. Blätter.** 56. Jg. Nr. 17: Bum, Neuer Kampf um den numerus clausus. Michael, Die Feststellung der Mieterschutzfrist. Horn, Das Geständnis des Verfolgten vor der gerichtl. Polizei u. seine Stellung im österr. Strafrechtsrecht. Kronstein, Neue dtische. Privatrechtsgesetzgebung.
- Oesterreichische Anwaltszeitg.** 4. Jg. Nr. 18: Spitzer, Die Stellung d. deutschen Rechtsanwaltschaft im Wirtschafts- und Rechtsleben (Resumé üb. d. Anwaltsstag in Stuttgart). Deutsch, Organisation u. Tätigkeit d. ungarischen Anwaltsbundes. Fialla, Justizbericht aus d. tschechoslowak. Republik. I. Das Sprachenrecht der Ausländer. II. Entscheidungen in Fragen der Advokaten O. Justizrat Dr. Julius Magnus. Dr. Julius Ullmann.
- International. Anwaltsblatt.** 13. Jg. Aug./Sept.: Bachrach, Schicksalsfragen der Rechtsanwaltschaft. Braun, Gegen die Todesstrafe. Paneth, Das neue Preßgesetz in Polen. Oppenheimer, Das Weltwechselrecht im Werden. Dr. Friedr. Engel — 60 Jahre alt. Dr. Julius Ullmann — 75 Jahre alt. Dr. Julius Magnus — 60 Jahre alt.
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslow. Republik.** 8. Jg. Nr. 18: Bettelheim, Der 8. Bd. der Entscheidungen d. Oesterr. Obersten Gerichtshofes in Zivil- u. Justizverwaltgssachen (1. Heft). Weis, Zu § 15 d. Ges. gegen d. unlaut. Wettbewerb. Herbatschek, Die Exekution auf Gewerbeberechtigungen.
- Rigische Zeitschr. f. Rechtswissensch.** 1. Jg. H. 4: Loeber, Fragen aus d. lettlandischen Scheckrecht. Aidnik, D. „articuli reprobati“ d. Sachsenspiegels in altivländischen Rechtsbüchern. Bukowsky, Zur Frage des Systems d. ehel. Güterrechts in Lettland. Bode, Der Entw. des neuen Lettlandischen Strafgesetzbuches.
- Schweizer. Juristen-Ztg.** 24. Jg. H. 5: Zimmermann-Locher, Dillgenpflicht des Wertschriften-Faustpfandgläubigers. Carry, Revision du Code des obligations en ce qui concerne les sociétés par actions. — H. 6: Leemann, Das Pfandrecht d. Grundpfandgläubiger an den Miet- u. Pachtzinsforderungen. Fick Inerh, welcher Frist verjährt die Bereicherungsklage des Wechselinnehmers aus OR. Art. 813?
- Themls.** 88. Deel. Stuk 3: Gargas, Das internationale Pafßproblem (Schluß). Observator, De taak van commissarissen in naamloze vennootschappen en hunne aansprakelijkheid. (Wortd. vervolg.) Van der Poel, De vrijheid der belasting-administratie tegenover wet en rechter.
- Niederländisch Juristenblad.** 2. Jg. No. 30: Kleene, Oplichting of poging tot oplichting? — Nr. 31: Nolst Trenité, De cascoverzekering in de knel.
- Pascerieis belge.** 114. Ann. No 7/9: de Ryckere, De la destruction et de la reconstruction des minutes des jugements et arrêts. de Biseau d'Hauteville, Louage de services. Indemnités dues pour rupture injustifiée. Contrats de durée déterminée.
- Revista de la Facultad de Derecho.** Buenos Aires. Tomo 6. No 19: Alcorta, Proyecto de código de derecho internacional privado. Paz Anchorena, La enseñanza de la ciencias penales en la Universidad de Paris. Padilla, Las acciones con voto multiple.
- Bürgerliches Recht.**
- Archiv f. civilist. Praxis.** 7. Bd. H. 3: Reichel, Reverssystem u. Außenseiter. Sachse, Welche Bedeutung hat die Verkehrssitte f. d. Auslegung d. Verträge? Erath, „Anrechnung“ und „Ausgleichung“ in den Fällen, in denen neben den Abkömmlingen auch noch ein überlebender Ehegatte vorhanden ist. Erath, Unterliegt eine Forderung, die durch Hypothek gesichert war, der allgem. Aufwertung n. § 62 AufwG., wenn d. Hypothek vor Inkrafttreten des AufwG. infolge Zahlung d. persönl. Forderung gelöscht worden ist und keine Aufwertung kraft Vorbehalts oder kraft Rückwirkung nach §§ 14 u. 15 AufwG. stattfindet? Josef, Zwei Fragen des zwischenstaatlichen Privatrechts. 1. Entstehung des Schuldverhältnisses. 2. Eigentumsklage.
- Einigungsamt und Mietschöffengericht.** 7. Jg. Nr. 9: Hein, Das Wohnrecht d. freien Wirtschaft. Sontag, Das Geschöffeigentum.
- Das Grundrentgenm.** 46. Jg. Nr. 38: Lehmann, Liegnitz, Vertrags-teile i. S. des Reichsmietengesetzes u. d. Kammergerichtsrecht-
- sprechung. Samter, Zur Frage des Rückgriffsrechts des wegen der persönlichen Hypothekenschuld in Anspruch genommenen Grundstückveräußerers gegen d. gutgläubigen Erwerber. — Nr. 39: Seltens, Ein neues Reichsgerichtsurteil über „Mietwucher“. Lilienthal, Verzug des Mieters mit Schönheitsreparaturen.
- Die Grundstückswarte.** 2. Jg. Nr. 37: Pasch, Der Kampf um die Dachantenne (Forts. in Nr. 38). Hoche, Wirtschaftlicher Zusammenhang zw. Geschäfts-u. Wohnraum. — Nr. 38: Hoch, Das Wohnrecht der Geschiedenen. Lehmann, Liegnitz, Umwandlungen v. Wohnungen in Geschäftsräume.
- Deutsche Hausbesitzer-Ztg.** 34. Jg. Nr. 29: Drescher, Der Streit um die Straßenreinigungskosten, ihre Aufbringung kraft Gesetz, Observanz, Ortsstatut u. PolizeiVO. — Nr. 32: Lehmann, Liegnitz, Neubauten u. Wohnungstausch. Fromherz, Um die Inanspruchnahme des gutgläubigen Grundstückserwerbers bei d. Hypothekenauferwertg. — Nr. 35: Kühn, Haftung d. amerikanisch. Versicherungs-Gesellschaften f. deutsche Vorkriegs-Versicherungen. — Nr. 38: Seyfried, Die Wohnungszwangswirtschaft in Europa. J. Goldschmidt, Berlin, Rangverwirrung. Ein umstürzender Beschluß des RG. über den Rang der seit dem 15. Juli 1925 eingetragenen Hypotheken.
- Mecklenburg. Ztschr. f. Rechtspflege, Rechtswiss., Verwaltg.** 43. Jg. H. 12: Wendt, Die Abtretung gelöschter, n. d. Aufwertgsges. wieder aufgelebter Hypotheken. Langfeld, Darf d. Grundbuchrichter einen auf Grund des Aufwertgsges. eingetragenen Rangvermerk berichtigen?
- Zeitschr. f. Forst- u. Jagdwesen.** 59. Jg. H. 9: Stelling, Die jagdrechtliche Stellung der Deutschen Reichsbahn nach hannoverschem u. preußischem Jagdrecht.
- Zeitschr. f. Standesamtswesen.** 7. Jg. Nr. 18: Rieder, D. Rechtsgültigkeit österr. Ehefähigkeitszeugnisse. Thias, Welches Recht gilt nach Art. 29 EG. z. BGB. für staatenlose russische Emigranten? Bergmann, Aegypten (Eherecht, Forts.).
- Rivista di diritto civile.** Anno 19. No. 4: Lauria, L'errore nei negozi giuridici. Ciancarini, I tribunali arbitrali misti e gli arbitrali istituti in Italia in base ai trattati di pace. Ascoli, Legge organica sulla Libia.
- Il Diritto aeronautico.** Anno 4. No. 4: Ambrosini, Del metodo di trattazione del diritto aeronautico. — Della responsabilità e dell'abbandono.
- Börsenblatt f. d. deutsch. Buchhandel.** 94. Jg. Nr. 204: Willy Hoffmann, Die Vorschläge d. Staaten f. d. Romkonferenz zur Revision d. Revidierten Berner Uebereinkunft.
- Le Droit d'auteur.** 40. Ann. No. 9: Vaunois, Le domaine public payant et le projet de Caisse nationale des lettres, arts et sciences. Maillard, Discours (sur le délai de protection de 50 ans).
- Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte.** 27. Jg. Nr. 7: Maxim, Mintz zum 60. Geburtstag. Seligsohn, Die Erstattungsfähigkeit d. Gebühren des Patentanwalts. Rülff, Die 5jähr. Frist zur Erhebung d. Patentnichtigkeitsklage. — Nr. 8: Patentanwalt Dr. Bruno Alexander Katz f. Müncks, Die Rechtslage der in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten deutschen Patente u. Handelsmarken. Zeller, Gibt es eine Erfindungshöhe? — Nr. 9: Damm, Unter welchen Voraussetzungen kann ein in der Liste d. Patentanwälte gelöschter Patentanwalt in diese wieder eingetragen werden? Callmann, Erfindungsbesitz u. widerrechtl. Entnahme. Spielmann, Verantwortlichkeit des Zeicheninhabers f. Fehler des Patentamtes im Eintragungsverfahren?
- Der Arbeitgeber.** 17. Jg. Nr. 18: Werner Hellwig, Streitigkeiten aus Arbeitnehmererfindungen.
- Handelsrecht usw.**
- Bank-Archiv.** 26. Jg. Nr. 24: Moschel, Die rechtl. Stellung d. Bank n. d. Reichs-Exportkredit-Versicherungsbedingungen. Elster, Rechtsunsicherheit bei Uebernahme eines Unternehmens.
- Kartell-Rundschau.** 25. Jg. H. 7/8: Delbanco, Kartell-VO. u. „freie Konkurrenz“. Pluhme, Preisunterbietung bei Markenartikeln nach deutschem u. ausländ. Recht. Wittgensteiner, Preisunterbietung bei Markenartikeln.
- Verkehrsrechtl. Rundschau.** 6. Jg. Nr. 9: Sommerfeldt, Die Gewährleistungsansprüche des Eisenbahnfrachtrechts. Stern, Transportweg u. Berechnung d. Fracht im internat. Verkehr.
- Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.** 25. Jg. Nr. 18: Loening, Neuerungen im internat. Eisenbahnfrachtverkehr.
- Markenschutz und Wettbewerb.** 26. Jg. Nr. 12: (Wassermann), Julius Magnus zum 60. Geburtstag. Dunkhase, Die Entnahmepriorität. Salomonson, „Fabrikmarke“ und „Handelsmarke“. Rauter, Die internationale Marke u. ihr Heimatzeichen. Callmann, „Unlauterer Wettbewerb zum Wohl der Allgemeinheit“?
- Die freie Donau.** 12. Jg. Nr. 16: Werneburg, Zur Haftung des Reeders u. Schiffseigners.
- Norsk Retstilende.** 92. Aarg. Nr. 14/16: Augdahl, Nogen bemerkninger om styrets fuldmagt i aktieselskaper.
- Ztschr. f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** 27. Bd. H. 4: Stein, Genf, Die internat. Regelung der Krankenversicherung. Bernhard, Das deutsche Reichsges. üb. d. Arbeitslosenversicherung. in seinen leitenden Ideen. Blanck, Die einseitige Lösung des Schadenversicherungsvertrages durch die Versicherungsnehmer. Eckstein, Die Novellierung des Versicherungsvertrages. in der tschechoslowak. Republik. Lippmann, Die deutsche u. d. englische Invaliden-, Alters- u. Hinterbliebenenvers. Berliner, Die Obliegenheiten im Versicherungsvertragsrecht.
- Neumanns Zeitschr. f. Lebensversicherungswesen.** 50. Jg. Nr. 35: Semmler, Die Sachleistungsversicherung. — Nr. 37: Donner, Die reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung (Schluß in Nr. 38). — Nr. 39: Blanck, Versicherung u. subjektive Gefahr.
- Versicherung u. Geldwirtschaft.** 3. Jg. Nr. 38: Kedenburg, Der Eigentumsvorbehalt u. seine Auswirkungen im Versicherungsrecht. Fuld, Schmieregeld u. Werbungskosten. — Nr. 39: Arnold, Zwei grundsätzliche Entscheidungen üb. d. Herabsetzung des Aufwertungsbeitrages d. Hypothek gemäß § 15 AufwG.

**Zivilprozeß usw.**

- Gesetzgebung u. Rechtspraxis des Auslandes.** 3. Jg. H. 9: v. Hofmannsthal, Die erste VO. üb. d. Wiederherstellung der im Wiener Justizpalast verbrannten Akten.
- Zeitschr. f. d. Notariat.** 72. Jg. Nr. 5/6: Der Verein f. d. Notariat in Rheinpreußen zur Frage d. Vereinigung des Notariats m. d. Rechtsanwaltschaft im Rheinland. Dane, Zur Frage d. Trennung v. Rechtsanwaltschaft u. Notariat.
- Rivista di diritto processuale civile.** Anno 4. No. 3: Carnelutti, Sulla „reformatio in pejus“. Castioni, La cambiale come prove scritta nel procedimento monitorio. Calamandrei, Il processo come situazione giuridica.

**Strafrecht usw.**

- Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß.** 71. Bd. H. 4, Lief. 2: Friedrichs, Polizeiliche Strafverfügungen im Lichte des allgemeinen Rechts. Schlosky, Der Verbrauch der Strafklage.
- Der Kampf.** Wien. 20. Jg. H. 9: Pappenheim, Ueber die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit im Strafgesetzentwurf.
- Schweizerische Rundschau.** 27. Jg. H. 6: Gisler, Zur Todesstrafe.
- Der Deutschen Spiegel.** 4. Jg. H. 30: Barth, Aus dem „Besonderen Teile“ des StGB. — H. 37: Barth, Der Kampf um die Todesstrafe.
- Zeitschrift f. d. freiwillige Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg.** 69. Jg. Nr. 8/9: Zimmerle, Strafverfügungen gegen Jugendliche.
- Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.** 18. Jg. H. 8: Byloff, Die Blutgenossenschaft des Zauberejrackl. Stöob, Der Fall Marek.
- Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.** 2. Jg. H. 6/7: Degen, Der Entw. des Strafvollzugsgesetzes. Bumke, Mitteilungen über den Entw. eines Strafvollzugsgesetzes.
- Der junge Rechtsgelehrte.** 3. Jg. Nr. 18: Hartmann, Soziale Gerichtshilfe.
- Tijdschrift voor Strafrecht.** 37. Deel. Afl. 1: Fortman, De herziening van strafzaken. Thóó, Geschiedenis van het Italiaansche strafrecht en strafrechtelijke letterkunde tot de eerste nationale kodifikatie.
- Rivista penale.** Vol. 106. Fasc. 2: Allegra, Sul tentativo. Finzi, Preterintenzionalità. Alta villa, Se in caso di gravame da sentenza di assoluzione per insufficienza di prove la parte civile abbia diritto d'intervenire nel nuovo giudizio.
- Journal of the American Institute of criminal law and criminology.** Vol. 18. No. 2: White, Legal insanity in criminal cases: past, present and future. Riddell, At the murderer's touch. Crooks, Law enforcement and burglary insurance. Woods, An utilitarian test for criminal responsibility. Doll, Some principles of correctional treatment. Willson, Adaptation of treatment to cause in male juvenile delinquency. Jackson, Prison labour.

**Staats- und Verwaltungsrecht.**

- Juristische Wochenschrift.** 56. Jg. H. 39: Benkard, Vom Wachsen des öffentlichen Rechts.
- Kommunale Umschau.** 3. Jg. Nr. 18: v. Eynern, Staatsaufsicht und Selbstverwaltung.
- Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft.** 17. Jg. Nr. 18: Vollmar, Zur Städtevereinigung im Solinger Industriegebiet. Ein Beitrag zur Verwaltungsreform.
- Preuß. Verwaltungsblatt.** 48. Bd. Nr. 50: Wever, Die Gemeinden u. die Reichsbahngesellschaft. (Schluß in Nr. 51).
- Deutsche Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege.** 3. Jg. Nr. 6: Wittelshöfer, Die preuß. AusführungsVO. zum Reichsges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.
- Die Elbe.** 6. Jg. H. 8: Ernst Müller, Leipzig, Portoerhöhung und Postregal.
- Bayer. Verwaltungsblätter.** 75. Jg. H. 16: Bohl, Zweckverbände. Neff, Aneknennungsgebühren. Hess, München, Gleichstellung d. geborenen Fürsorge m. d. Armenfürsorge f. Ersatzansprüche nach § 1531 der RVO.
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 23. Jg. Nr. 18: Adam, Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung n. d. gegenwärtigen Rechtszustand.
- Blätter für Funkrecht.** 1. Jg. H. 8: Hartwich, Rundradiotelegramme u. Schutz drahtloser Aussendungen. Tabouis, Bericht über die gewerblich. Ausnützung v. Funkensendungen (dem Internat. Funkrechtskongreß erstattet).

**Arbeitsrecht.**

- Die Arbeit.** 4. Jg. H. 9: Nörpel, Die Bestimmung des Begriffs „Gewerkschaften“.
- Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik.** 72. Bd. H. 2: Heyer, Das neue britische Gewerkschaftsgesetz.
- Reichsarbeitsblatt.** 7. Jg. Nr. 22: Neitzel, Die Arbeitszeit in Bäckereien u. Konditoreien. — Nr. 27: Caesar, Streitfragen auf d. Gebiet d. Pflegezulage. Grabein, Das Arbeitsrecht d. Seemanns in den Ver. Staaten.
- Arbeitsrecht.** 14. Jg. H. 6a: Meisinger, Das gesamte neue Arbeitszeitrecht n. d. Arbeitszeitgesetz. (Schluß).
- Internat. Rundschau d. Arbeit.** 5. Jg. H. 9: Syrup, Die Regelg. d. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, im Deutschen Reich.
- Arbeit u. Beruf.** 6. Jg. H. 17: Hahn, Zum Entw. eines Berufsausbildungsgesetzes. — H. 18: Andréé, Der Schadensfall in der Arbeitslosenversicherung. Köpl, Die Strafbestimmungen im Gesetz vom 16. Juli 1927.
- Die Krankenversicherung.** 15. Jg. Nr. 18: Geh. Reg.-Rat H. Schulz, Formale Versicherung. Formale Zugehörigkeit zu einer bestimmten Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft.
- Deutsche Krankenkasse.** 14. Jg. Nr. 35: Geisthardt, Vorrechte f. Innungskrankenkassen. — Nr. 37: Kleiff, Die Haftpflicht bei Kraftwagenunfällen. — Nr. 39: H. Jaeger, München, Das aktive u. passive Wahlrecht bei den Wahlen zu den Organen d. Krankenkassen.

**Steuerrecht.**

- Deutsche Steuer-Ztg.** 16. Jg. Nr. 19: Weinbach, Die neuen Aus- u. Durchführungbest. zum Kapitalverkehrsteuergesetz. Mirre, Sanierung u. Einkommensteuer. Großmann, Zur Autosteuer. Pauschalsteuer oder Verbrauchsteuer. Fuld, Sind Schmiergelder Werbungskosten? Stamm, Aufwertung v. Aktien u. GmbH-Anteilen. Kloeber, Hinzurechnung v. Grundstücken u. Grundstücksteilen zum gewerblich. Betriebsvermögen. Ball, Nachweis v. Werbungskosten und Aufwandschuldigungen. Heidland, Handelsbilanz u. Einkommensteuerbilanz (Schluß).
- Steuer-Archiv.** 30. Jg. Nr. 9: Schmauser, Durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Hoeres, Der Dreimonatsabzug bei der Vermögensteuerveranlagung. Bettinghausen, Vereinfachung d. Kirchensteuerveranlagung in Preußen (Schluß). Glatzer, Umlaufverfahren u. Unterausschubildung bei den Steuerauswässen. Klein, Geldstrafen, Einziehung v. Sachen u. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Engel, Unterhaltszuschüsse der Beamtenanwärter im Reichsdienst.
- Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen.** 8. Jg. H. 9: Selle, D. Steuervereinheitlichung. Heinrich, Die Reichskassenordnung. Lederer, Die reformierte Einkommensteuer d. tschechoslowak. Republik. Talmon-Gros, Reichsheimstätten u. Grunderwerbsteuer.
- Kommunale Rundschau.** 20. Jg. Nr. 18: Surén, Vorläufer u. endgültiger Finanzausgleich.
- Deutsche Wirtschafts-Ztg.** 24. Jg. Nr. 37: Hensel, Die Gebäudeentschuldungssteuer n. d. Entw. d. Steuervereinheitlichungsgesetzes.
- Kirchenrecht usw.**
- Stimmen der Zeit.** 57. Jg. H. 12: Leiber, Zur Konkordatsfrage.
- Preuß. Volksschularchiv.** 25. Bd. H. 1: Fleischer, Die Pfirnde der vereinigten Kirchen- u. Schulämter. Schulte, Zur Frage der Vermögensauseinandersetzung der vereinigten Kirchen- u. Schulämter.
- Völkerrecht usw.**
- Revue générale de droit internat. public.** 34. Ann. No. 4: Scelle, L'arrêt du 10 janvier 1927 du T. A. M. Roumano-hongrois. Picard, La conférence économique internationale. Delos, Le problème de l'autorité internationale d'après les principes du droit public chrétien, et les publicistes espagnols du 16. siècle.
- Bulletin de l'Institut intermédiaire internat.** T. 17. No. 1: Abram Muller, Les „règles de Vienne 1926.“ (Traduction du texte néerlandais, paru dans les publications de la Nederlandsche Vereniging voor Internationaal Recht).
- Die Weltbühne.** 23. Jg. Nr. 37: Schücking, War der Franktireurkrieg verboten?

**B. Bücher.****Allgemeine Werke.**

- v. Rintelen, Wilh. Dr. jur. Viktor Rintelen 1826—1908. Jurist u. Parlamentarier. M. e. Bild. Freiburg i. Br., Herder. (42 S.) M. 1,20.
- Kleineck, Wilh. D. G. R. Das geltende Recht. Sachregister zum Reichsgesetzbl. v. 1. Jan. 1917 bis Mitte August 1927 m. Anhang „Preußisches Recht.“ Rund 3000 Gesetze u. Verordnungen, systematisch u. alphabetisch. Quakenbrück, Selbstverl. (128 S.)
- Buchner, Franz. Steiermärkische Landesgesetze u. Verordnungen. Bd. 7: Erwin Engelhardt, Strafen u. Wege. 2. Ausg., neu. Graz, Leykam. (498 S. m. Fig., 1 farbige Karte.) Lw. M. 9.
- Siegl, Karl. Alt-Eger in seinen Gesetzen u. Verordnungen. M. 7. Bildbeigaben. (Sudetendeutsche Sammlung 10.) Augsburg, Stauda. (220 S.) Hlw. M. 7,50.
- Ogders. On the common law of England. 2 vols. 3. ed. London, Sweet & Maxwell. Sh. 50.
- Zaitzeff, Leo. Das Recht Sowjetrußlands. (Sonderabdr. aus d. Handwörterbuch d. Rechtswiss. v. Stier-Somlo u. Elster.) Berlin, de Gruyter. (22 S.) Einzelne nicht im Handel.

**Bürgerliches Recht.**

- Schoop, Werner. Die clausula rebus sic stantibus in der Zivilgesetzgebung des deutschen Sprachkreises seit dem Allgem. preuß. Landrecht (Unter Ausschluss des BGB.). (Archiv f. Beiträge zum deutschen, schweiz. u. skandinav. Privatrechte. H. 6.) Leipzig, Deichert. (87 S.) M. 5.
- Blumenthal, Heinr. Der Widerruf der Auslobung. Frankfurter Diss. Borna-Leipzig, Noske. (80 S.)
- Buchwald, Martin. Miet- u. Wohnungsnotrecht. Systemat. dargestellt, nebst d. Texten d. einschläg. Vorschriften des Reichs, Preußens u. Sachsens. Nach d. Stande vom 1. Dez. 1926. 2., verm. u. verb. Aufl. Erg.-H. 2. Enth. insbes. die Grundsätze f. d. Benützung d. Angemessenheit des Mietzinses u. die neue Sachs. LandesVO. üb. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 16. Mai 1927. Leipzig, Noske. (61 S.) M. 2,50.
- Zeiler, Alois. Die Zeilerschen Umwertungszahlen. Z. e. Ausgleich zw. Gläubigern u. Schuldern nach Treu u. Glauben f. Durchschnittsverhältnisse. 4. Aufl., umgearb. u. auf d. Gegenwart ergänzt. Stuttgart, Muth. (53 S. m. 3 Fig.) M. 2,25.
- Roth, Alfons. Umwertung u. Aufwertung. (Geldwertschulden u. Geldschulden). M. Anh.: Der öffentl. Glaube des Grundbuchs im Aufwertungsrecht. Berlin, Sack. (202 S.) M. 7.
- Simon, Ludw., u. Heinz Marquardt. Die Aufwertg. d. Sparkassenguthaben. Nachtr.: Die neue Sparkassenaufwertg. Berlin, Verl. f. bargeldlos. Zahlungsverkehr Gürgens. (60 S.) M. 3.
- Wagemann, Gustav. Gesetz über die Ablösung öffentl. Anleihen v. 16. Juli 1925 mit sämtl. DurchVorschriften des Reichs und der Länder nach dem Stande v. August 1927, erl. 4. Aufl. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 66.) Berlin, Stilke. (675 S.) Lw. M. 20.
- Roth, Alfons. Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden (Novelle zum AufwGes.) v. 6. Juli 1927, erl. Berlin, Sack. (113 S.) M. 4,50.

Wilshere, A. M. Principles of the law of contracts and torts, rewritten and enlarged. London, Sweet & Maxwell. Sh. 30.  
 Hewitson, T. Suretyship, its origin and history in outline. London, Sweet & Maxwell. Sh. 18/6.  
 Cootes Treatise on the law of mortgages. By R. L. Ramsbotham. 2 vols. London, Stevens. £ 4/10.

#### Handelsrecht usw.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. und 13., Neubearb. Aufl. von Heiner Koenige, Alb. Pinner und Felix Bondi. Register-Bd. Berlin, de Gruyter. (123 S.) Hldr. M. 7,50.  
 Pinner, Alb., u. Alex. Elster. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909. Textausg. m. Anm., Einl. u. Sachreg. 8., sehr verm. u. umgestaltete Aufl. von Alex. Elster. (Gutten-tagsche Samml. deutsch. Reichsgesetze Nr. 37.) Berlin, de Gruyter. (254 S.) Lw. M. 5.

#### Zivilprozeß usw.

Meyer, Georg, Justizrat. Das Recht der Beschlagnahme von Lohn, Gehalt u. Dienstentkommen. Auf Grundlage des Reichsgesetzes v. 21. Juni 1869, der VO. über die Lohnpfändung v. 25. Juni 1919 und der ZPO. dargest. 6., völlig Neubearb. Aufl. (Gutten-tagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 55.) Berlin, de Gruyter. (209 S.) Lw. M. 4,50.  
 Rittmann, Otto, und Peter Wenz. Das deutsche Gerichtskosten-gesetz u. d. Gebühren O. f. Rechtsanwälte. Mit Erl. u. Kostentafeln sowie die Gebühren O. f. Gerichtsvollzieher, f. Zeugen u. Sach-verständige, f. Schöffen, Geschworene u. Vertrauenspersonen und den Vorschriften der Reichsabgaben O. über Kosten und Rechts-anwaltsgebühren. 13. Aufl. (Sammlg. deutsch. Gesetze Bd. 72.) Mannheim, Bensheimer. (529 S.) Lw. M. 10.  
 Willenbücher, Heiner. Das Kostenfestsetzungsverfahren und die Deutsche Gebühren O. f. Rechtsanwälte erl. 10., völlig Neubearb. Aufl. v. W. Fischer u. W. Kraemer. Nachtr. (48 S.) u. Anl.: Tabellen zur Berechnung d. Rechtsanwalts- u. Gerichtsgebühren, gültig v. 1. April 1927 ab. (14 S.) München, H. W. Müller. M. 2.  
 Bendix, Berthold. Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichs O.) v. 5. Juli 1927. Handausg. f. d. prakt. Gebrauch. Leipzig, Hirschfeld. (250 S.) Lw. M. 9.  
 Methner, Arthur. Danziger Zivilprozeßrecht. (Danziger Rechts-biblioth. 9.) Berlin, Stülke. (38 Bl., S. 39—50.) M. 3,50.  
 Schlegelberger, Franz. Die Gesetze üb. d. Angelegenheiten d. freiwilligen Gerichtsbarkeit f. d. Reich u. Preußen. 3., vollst. Neubearb. Aufl. des Kommentars v. Rud. Schultze-Görlitz u. Herm. Oberneck. Bd. 2. (§§ 125—200.) Berlin, Heymann. (S. 725—1410.) Lw. M. 40.  
 Jahrbuch f. Entscheidungen in Angelegenheiten d. freiw. Gerichts-barkeit und des Grundbuchsrechts. Hrsg. v. Viktor Ring. Bd. 4. Berlin, Vahlen. (467 S.) Geb. M. 12.  
 Hellmer, Erwin, u. Alfr. Löw. Die Gerichtsgebühren, systematisch dargest. Wien, Staatsdruckerei. (42 S.) Sch. 1,30.  
 Hermann, Rud. Notmaßnahmen auf d. Gebiete d. Rechtspflege aus Anlaß des Brandes im Wiener Justizpalast Juli 1927. Wien, Staatsdruckerei. (83 S. m. Fig.) Sch. 2.  
 Dutruch, Roger. Les conflits négatif d'attributions. Paris, Recueil Sirey. (163 p.) Fr. 20.

#### Strafrecht usw.

Wolf, Erik. Verbrechen aus Ueberzeugung. Heidelberger Antritts-vorlesung. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. 52.) Tübingen, Mohr. (32 S.) M. 1,50.  
 Höppler, Erwin. Strafrechtliche Nebengesetze, Amnestiegesetze, Ver-waltungsstrafrecht, samt den sie ergänzende u. erl. Gesetzen u. Ver-ordnungen unt. Anführung einschläg. Beschlüsse u. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 23., neu durchges. u. erg. Auflage. (Manzsche Ausg. d. österr. Gesetze, Große Ausg. Bd. 4.) Wien, Manz. (883 S.) Geb. M. 17,30.  
 Thümmel, Wilh. Der Religionschutz durch das Strafrecht. § 166 des StrGB. 2. unveränd. Auflage. Jena, Frommann. (68 S.) M. 2.  
 Thümmel, Wilh. Das neue Strafgesetzbuch u. die Religionsver-gehen. (Recht u. Staat in Geschichte u. Gegenwart 53.) Tübingen, Mohr (37 S.) M. 1,50.  
 Schaeffer, Karl. Strafprozeßordnung m. Abänderungsges. v. 27. Dez. 1926. (Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts hrsg. v. Karl Schaeffer. Bd. 10.) Leipzig, Hirschfeld. (128, 15 S.) M. 3.  
 Wentzel, Karl. Der Schriftfindizienbeweis. Mit e. Vorw. v. Hans Schneickert u. 18. Abb. Charlottenburg, Bali-Verl. Berger. (47 S.) Hlw. M. 3.  
 Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. (Entwürfe des Dtsch. Reichs-tags 1927, Nr. 38.) Berlin, Heymann. (139 S.) M. 3,50.  
 Bartning, Adolf. Neues über Kaspar Hauser. Vortr. Hamburg, Mauke (68 S.) M. 2,75.  
 Wyss, Oscar. Der Rückfall in den kantonalen Strafgesetzbüchern u. in den Vorentwürfen zu einem schweiz. StrGB. (Bermer Diss.) Bern, Haupt. (111 S.) M. 2,80.  
 Lieck, Alb., and A. C. L. Morrison. The criminal justice acts with explanatory notes. 2. ed. London, Stevens. Sh. 12/6.

#### Staats- und Verwaltungsrecht.

Graf Hue de Grais (†), Robert. Handbuch d. Verfassung u. Ver-waltg. in Preußen u. dem Dtsch. Reiche. 24., veränd. Aufl., hrsg. von Graf Guisard Hue de Grais, Hans Peters, unt. Mitw. von Werner Hoche. Berlin, Springer. (1009 S.) Lw. M. 25.  
 Bürger, Otto. Die Verpflichtung durch einseitiges Rechtsgeschäft im Verwaltungsrecht. (Leipziger rechtswiss. Studien II. 25.) Leipzig, Weicher. (67 S.) M. 3.  
 Haensel, Werner. Kants Lehre vom Widerstandsrecht. (Kant-Studien. Erg.-H. Nr. 60.) Berlin, Pan-Verl. Heise. (104 S.)  
 Hahn, Max. Die amtl. Bestimmungen üb. Inlandslegitimierung, Einstellung u. Beschäftigung ausländ. Arbeiter. (Sammlg. amtl. Bekanntmachungen Nr. 21.) Berlin, Galle (46 S.) M. 1,80.

Hahn, Max. Die amtl. Bestimmungen üb. die Ausweisung lästiger Ausländer. (Sammlg. amtl. Bekanntmachungen Nr. 22.) Berlin, Galle (36 S.) M. 1,20.  
 Dieckmann, W. Die Arbeitsdienstplicht. Eine histor.-krit. Unter-suchung. (Lehrschriften d. Athenäums über Staat u. Wirtschaft Nr. 18.) Füßen am Lech, Athenäum. (79 S.) M. 6.  
 Hoffmann, Franz. Die Reichsgewerbe O. erl. 28. bis 30., Neubearb. Aufl. (Taschengesetzsammlung 36.) Berlin, Heymann. (807 S.) Lw. M. 8.  
 Behrend, Ernst. Versorgungsrecht u. Versorgungsverfahren. Erg.-H., enthaltend d. Gesetzgebung sowie Rechtsprechung des Reichs-versorgungsgerichts u. d. bayer. Landesversorgungsgerichts sowie d. wichtigsten Verwaltungsvorschriften v. Jan. 1926 bis Juli 1927. Berlin, Heymann. (25 S.) M. 1.  
 Schneider, Karl. Postrechtspraktikum. Berlin, Vahlen. (38 S.) M. 1,80.  
 Adlung, Alfr. Die Apothekenbesitzrechte in den deutschen Ländern. Nach d. gesetzl. Bestimmungen u. sonstigem amtl. Material zsgst. u. erl. Berlin, Springer. (103 S.) M. 6.  
 Heidelberg, Heiner. Preussisches Schulrecht. Bestimmungen betr. d. Volks- u. Mittelschulen in Preußen. Koblenz, Kurfürstenstr. 86, Selbstverl. (576 S.) Lw. M. 12,50.  
 Hubrich, Georg. Privatschule u. Privatunterricht. Sammlung der Bestimmungen, zsgst. u. erl. (Weidmannsche Taschenausgaben H. 53.) Berlin, Weidmann. (336 S.) M. 5,40.  
 Jehle, Josef. Das bayerische Gemeindebeamtenrecht, Neubearb. v. Heiner Schmitt. München, Bayer. Kommunalchriften-Verlag. (94 S.) M. 3.  
 Battista, Ludw. Das Hauptschulgesetz (Bundesgesetz v. 2. Aug. 1927 betr. d. Abänderung einiger Bestimmungen d. Reichsvolksschulges.) nebst d. vorläuf. Durchführungs VO. u. d. Lehrplan f. d. erste Klasse. M. e. Einl. vers. u. hrsg. Wien, Oesterr. Bundesverl. (12 S.) M. 0,20.  
 Möckel, Rob. Das Mittelschulgesetz (Bundesgesetz v. 2. Aug. 1927 betr. d. Regelung d. Mittelschulwesens) nebst vorl. DurchfVO. u. d. Lehrplänen f. 1927/28. Wien, Oesterr. Bundesverl. (10 S.) M. 0,20.  
 Das Gesetz über d. Baubewegung v. 7. April 1927 samt DurchfVO. (Stiepls Textausgaben tschechoslowak. Gesetze Folge 11.) Reichen-berg, Stiepel. (63 S.) Kr. 10.  
 Bogolepov, A. A. Die Rechtsstellung der Ausländer im Sowjet-rußland. (Osteuropa-Institut in Breslau. Quellen u. Studien. Abt. Recht. N. F. Bd. 4.) Berlin, Sack. (194 S.) M. 9.  
 Kerr, Donald, and others. The principles of the Australian Lands, of Titles (Torrens) Systems. London, Sweet & Maxwell. £ 3/7/6.

#### Arbeitsrecht.

Kimmel, Anton. Lehrlingsrecht u. Lehrlingsschutz. Darst. des ges. Lehrlingsrechtes m. bes. Berücks. des Lehrlingsschutzes. Bd. 2. Wien, Volksbuchh. Skaret & Danneberg. (377 S.) Bd. 1 u. 2. Lw. M. 16,80.  
 Wölbling, Paul. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosen-versicherung v. 16. Juli 1927. Einführg., Gesetz u. Sachreg. (Das Arbeitsrecht Deutschlands. Bd. 10.) Berlin, Spaeth & Linde. (118 S.) Lw. M. 3,60.  
 Herrnstadt, Ernst. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Ges. v. 16. Juli 1927 erl. (Taschen-Gesetzsammlg. 124.) Berlin, Heymann. (179 S.) Lw. M. 6.  
 Eckert, Josef, u. Heilmann. Reichsknappschaftsgesetz in d. neuen amtl. Fassung. Nachtr. zur 1. Aufl., abgeseh. am 1. Mai 1927. München, Marsstr. 27, Rechts- u. Wirtschaftsverl. (32 S.) M. 1,50.  
 Finkenrath, Kurt. Die Kassenarztfrage im In- u. Auslande. Ver-gleichend krit. Betrachtg. der gesetzl. Regelung d. ärztl. Ver-sorgung in der Krankenversicherung u. d. Beziehungen zw. Kranken-kassen u. Aerzten in den verschiedenen Ländern. München, Rechts- u. Wirtschaftsverl. (64 S. m. Fig.) M. 2,50.

#### Steuerrecht.

Koppe, Fritz, und Flemingier. Biersteuerrecht. Reichs- u. Gemeindegeldsteuer. Die sämtl. einschläg. Vorschriften nach neuestem Stande für die Praxis dargest. u. erl. 3. Aufl. des Koppeschen Biersteuerkommentars, erw. durch Darst. des Gemeindegeldsteuer-rechts. (Die Steuerkommentare der Praxis. Bd. 15.) Berlin, Spaeth & Linde. (358 S.) Lw. M. 14.

#### Völkerrecht usw.

Triepel, Heiner. Nouveau Recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du Grand Recueil de Georg Friedr. de Martens. Série 3. T. 17, Livr. 1. Leipzig, Weicher. (320 S.) M. 18.  
 Strupp, Karl. Rechtsfälle aus dem Völkerrecht. Mit einer kurzen Anleitung zur Bearbeitung völkerrechtl. Fälle und 3 Probefällen. (Sammlung von Rechtsfällen zum Gebrauch bei Übungen.) Berlin, Springer. (77 S.) M. 3,60.  
 Toynbee, Arnold J. Survey of international affairs, 1925. Vol. 1: The Islamic World since the peace settlement. London, Oxford Univ. Press. (627 p.) Sh. 25.  
 Schröder, Karl-Ludw. Die völkerrechtl. Stellung Danzigs. (Zeit-schrift für Völkerrecht. Bd. 14, Erg.-H.) Breslau, Kern. (96 S.)  
 Braun, Werner. Ultimatum und Demarche, erläutert an der österr.-ungarischen Note an Serbien v. 23. Juli 1914. (Sonderabdruck aus dem Wörterbuch des Völkerrechts, begonnen v. Hatschek, fortges. v. Strupp.) Berlin, de Gruyter. (7 S.) Einzeln nicht im Handel.  
 von Freymann, R. Der lettlandisch-russische Friedensvertrag und seine Verwirklichung. (Rigaische Zeitschrift f. Rechtswissenschaft. Sonderbeilage zu Jg. 1, H. 4.) Riga, Löffler. (34 S.) M. 0,85.  
 Kieffelbach, Wilh. Probleme und Entscheidungen der Deutsch-amerikan. Schadenskommission. Mannheim, Bensheimer. (473 S.) Hlw. M. 43,50.  
 Muddiman, A. The law of extradition from and to British India. 2. ed. London, Thacker, Spink & Co. Sh. 17/6.